2° 3 Bavar. 1620 u

89

Reformirte Brandenburgische

Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung/

Welcher massen
In Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN

Georg Wilhelms/

Marggrafens zu Brandenburg/ in Preussen/ zu Magdeburg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ und Wenden zu Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Crossen Herzogens/ ꝛc. ꝛc.

Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrns
Landen und Fürstenthum/

In Peinlichen Sachen einzuziehen/ zufragen/ zurichten/ zu straffen/ und zuvollfahren/ ꝛc.

Wie solche ehemahls
Von Dero in GOtt-ruhenden Herrn Vettern
Dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Georg Friederichen/

Marggrafen zu Brandenburg/ ꝛc. ꝛc.
publiciret worden/
Jetzt wiederum vor die Hand genommen, übersehen, und aufs neue zum Druck befördert.

Bayreuth/ druckts und verlegts Johann Lober/ Hoch-Fürstl. Brandenburg. Hof- und Cantzley/ wie auch des Hoch-Fürstl. Gymnasii allda Buchdruckern.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Dem
Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn,
HERRN
Georg Wilhelm,
Marggrafen zu Brandenburg, in Preuſſen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen,
Herzogen,
Burggrafen zu Nürnberg,
Fürſten zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin, Herrn der Lande Roſtock und Stargardt, ꝛc.
Der Röm. Kayſerl. und des Königs in Pohlen Majeſt. Majeſt. wie auch des Heil. Röm. Reichs, dann des Löbl. Fränckiſchen Creiſes reſpective Hoch-beſtalten General Feld-Marſchall, General der Cavallerie und Obriſten über drey Regimenter zu Roß und Fuß,

Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn.

Durchlauchtigſter Marggraf,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

EUer Hoch-Fürſtl. Durchl. erlauben gnädigſt, daß Deroſelben gegenwärtige Blätter, welche unter Dero mächtigſten Schutz von neuen an das Licht gekommen, als ein geziemendes Opffer, in unterthänigſter Devotion, demüthigſt zu Füſſen legen möge. Es haben ſolche keinem andern als Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. zum Eigenthum gebühret, weilen in denenſelbigen nichts anders, als die

Grund-

Grund-Sätze der Gerechtigkeit enthalten, nach welchen Euer Hoch-Fürstl. Durchl. in GOTT-ruhende Durchlauchtigste Ahnen und Regierungs-Vorfahrere, Höchst-seeligen Gedächtnuß, die offentlichen Pann-Gerichte in Dero Landen anzuordnen, befohlen. Da nun der höchste Regente selbsten, Euer Hoch-Fürstl. Durchl. das Rach-Schwerd in die Hände gegeben, indem er Dieselbe auf den Stuhl Ihrer Durchlauchtigsten Vor-Eltern durch Dero Hohe Geburt gesetzet, und Deroselben Land und Leute zuregieren, anvertrauet; Auch über dieses Euer Hoch-Fürstl. Durchl. diese Gesetze als allgemeine Reguln der Gerechtigkeit eingeführet, und solche Zeit Dero preißwürdigsten Regierung, mit allem erforderlichen Eyfer und Nachdruck in steten Valor erhalten: Als will auch die Billigkeit erfordern, solche, da sie auf gnädigsten Befehl, anderweit, nachdem alle Exemplaria der hiebevor herausgekommenen Edition völlig abgegangen, durch öffentlichen Druck von neuem publiciret werden, Niemand als Euer Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigst aufzuopffern. Solchem nach geruhen Sie Durchlauchtigster Landes-Fürst und Herr gnädigst, diese wenige Blätter, als ein demüthiges Opffer von Dero unterthänigsten Knechte anzunehmen, und selbiges mit so gnädigen Augen anzusehen, als mit unter-

terthänigſten Gehorſam Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. ſie von demſelben übergeben werden. Wobey mein inbrünſtiger Wunſch zu GOtt ergehet, daß er als der höchſte Regente, Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. bey langen Leben, höchſt-beglückt fortwehrender Regierung, und allem ſelbſt-verlangten Hoch-Fürſtl. Hoch-Wohlergehen erhalten wolle; damit unter Dero geſeegneten Scepter die Gerechtigkeit fernerweit befördert und vertheidiget, das geliebte Vater-Land aber in erwünſchter Ruhe und Vergnügten Wohlſtande erhalten werden möge; Der ich zu Euer Hoch-Fürſtl. Durchl. hohen Huld und Gnaden mich demüthigſt empfehle, und in tiefſter Erniedrigung Zeit Lebens verharre

Durchlauchtigſter Marggraf,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Euer Hoch-Fürſtl. Durchl.

Bayreuth menſ. Februar.
Anno 1726.

Unterthänigſt-gehorſamſter Knecht

Johann Lober, Hof- und Cantzley,
dann des Gymnaſii Buchdrucker.

Vorrede dieſes Buchs.

VOn GOttes Gnaden / Wir Georg Friederich / Marggraf zu Brandenburg, in Preuſſen, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Jägerndorf, ꝛc. Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürſt zu Rügen, ꝛc. Thun kund, und fügen allermänniglich zuwiſſen. Nachdeme Uns manigfältiglich vorkommen, und glaublich angelanget iſt, als Wir auch in Erfahrung alſo befunden, wie bißhero in Peinlichen und Criminal Sachen, auch was denſelbigen mehr anhängig, an den Halß-Gerichten in Unſerm Fürſtenthum und Landen der Herzogthumen Preuſſen, Jägerndorf, und Unter- und Oberhalb des Gebürgs im Lande zu Francken, durch Uberſehen und Unwiſſenheit, viel und mancherley Ubung, Mißbrauch und böſe Gewonheiten einkommen und überhand genommen, und zum Theil an vielen Orten, wider Recht, und gute erbare Vernunfft, in ſo gefährlichen wichtigen Sachen, die Leib und Leben, Ehr, Gut und Blut antreffen, gehandelt und procedirt, zum Theil mit Verhinderung des Rechtens, auch unbilligen Beſchwernüſſen der Unſern, und andern, die an berührten Gerichten zuhandeln haben, vielerley Mißbräuche eingeriſſen, daraus dann erfolget, daß durch ſolche unordentliche, gefährliche verlengerliche, auch bißweilen gar unterlaßene Handelung, die Juſtitien nicht befördert, auch die Ubelthäter mit Ernſt nicht geſtrafft, und das Ubel im Lande nicht ausgereutet, darzu die wohlverdienten Mißhändler zu ernſtlicher gebürlicher Straffe nicht förderlichſt gezogen, ꝛc.

Dem allem mit zeitigem Rath, und treffer Vorbereitung zuvorkommen und zubegegnen, haben Wir aus tragendem und von GOtt dem Allmächtigen Uns anbefohlnen Ambt, auch Lands-Fürſtlicher Hoher Obrigkeit, zu heilſamer Beförderung der Hoch-nothwendigen Juſtitien, Rechtens und gemeinen Nutzens Unſerer Landen und Fürſtenthumen, ſonderlich aber, daß in denſelbigen Unſere Gerichte, in redlichen Weſen, guten Stand und Ordnung gebracht, vor eine hohe unvermeidliche Noth-

durfft zu seyn erachtet, die von Unsern Freundlichen lieben Herrn Vatern, und auch Vettern, Hoch-Löbl. Christlicher Gedächtnuß, Herrn Georgen, und Herrn Casimiro, Marggrafen zu Brandenburg, damahls regierenden Brüdern, Anno 1516. publicirte und aus dem Gewalt von Röm. Königl. Majestät, damahls empfangenen Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung, jetzt wieder, GOtt zu Lob und Ehren, zu der Justitien Erhaltung, Beförderung und Fortpflantzung, auch zuvorkommen mancherley zukünfftigem unbillichem der Leute, an Leib, Ehr und Gut, auch andern Unrath, so hieraus entspringen möchte, vorhanden lassen nehmen, revidirn und übersehen, damit künfftiger Zeit, obberührter Unser Fürstenthum Gerichte, in redliches, aufrichtiges Wesen, Ubung und Stande möchten gebracht und erhalten, auch die Missethat desto förmlicher, schleuniger, und besser gerechtfertiget, gestrafft und das Ubel ausgereutet werden; Ferner auch der und mehr erheblichen angezogenen Ursachen halben, die also revidirte Reformation ermelder Peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung, in Unsern Landen und Fürstenthumen, auf ein neues im Druck lassen verfertigen, damit männiglich in Unsern Landen und Fürstenthum, sonderlich aber, so die Peinlichen Halß-Gerichte besitzen, solches wissen, und in allen vorfallenden Handelungen, desto mehr guten Unterricht haben mögen.

Und nachdem in etlichen Unserer Land und Fürstenthumen, die Halß-Gerichte nicht anders, dann mit gemeinen Personen, die der Rechten nicht kundig, noch die gelernet oder geübt haben, als in diesen grossen wichtigen Sachen die Nothdurfft erfordert, besetzt werden mögen. Darum haben Wir in nachgesetzter Unserer Ordnung, nicht allein darauf gesehen, wie Wir denselben Leuten eine Form und Weise zuhandeln und zurichten anzeigten, die den Kayserlichen Rechten, und guter Gewonheit nach, gleichförmig und beständig seyn möchten; Sondern haben das mehr bedencken müssen, wie Wir derselben Leute Unbegreifflichkeit und geringfügigen Verstand zu hülff kommen. Welches Wir darum hier Meldung thun, daß die Leser Ursach zu wissen haben, warum Wir in nachfolgender dieser reformirten und verneuerten Ordnung, die Form und Weise der Gerichtlichen Handlung nicht allweg dermassen (als so es vor den Rechtsgelehrten wäre) gehalten: Auch so viel auf Rath suchen und andere Handlung, bey Unsern Räthen gestellet haben, und desto besser mercken können, daß dieses zur Nothdurfft solcher Sachen, und merclichen dienstlich geschehen ist, ꝛc.

Demnach setzen und ordnen Wir, wie hernach folget:

NB. Zu mercken, daß in diesem Werck, die Ziffern so am Rand stehen, den Artickel der Kayserl. Halß-Gerichts-Ordnung bedeuten thun.

Des
Durchläuchtigen Hoch-Gebohrnen Fürſten
und Herrn,
Herrn Georg Friederichen,
Marggrafen zu Brandenburg und Herzogen
in Preuſſen, etc.
Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung.

Articulus I.

Von Richtern und Urtheilern.

ERſtlich ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Unſere und Unſers Fürſtenthums Halß-Gerichte, mit tüglichen Richtern und Urtheilern, auch Gericht-Schreibern, verſehen und beſetzt werden, ſo tüglichſt, beſte, und meiſt dieſelbigen, nach Gelegenheit jedes Orts, mögen bekommen und gehabt werden. 1.

Art. II.

Von dem Bann über das Blut.

Item, einem jeden Bann-Richter, ſoll der Bann über das Blut zu richten, von Uns verliehen, und demſelben Gericht durch Unſere Schrifft verkündiget ſeyn.

Art. III.

Des Richters Eyde, über das Blut zurichten.

Ich ſoll und will des Durchläuchtigen Hoch-gebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Georgen Friederichen, Marggrafen zu Brandenburg und Herzogen in Preuſſen, etc. Meines gnädigen Herrn Schaden warnen, und Frommen getreulich werben, mich rechts Gerichts fleißigen, und über das Blut recht Urtheil geben und richten, dem 3.

Armen als dem Reichen ; Und das nicht laſſen / weder durch Lieb / Leid / Mieth / Gabe / noch von keiner andern Sache wegen. Auch des genannten meines Gnädigen Herrn Geboten / Geſchäfften und Verboten gehorſam ſeyn : Und ſonderlich ſoll und will ich Ihrer Gnaden Ordnung / über die Halß-Gericht gemacht / getreulich geleben / und nach meinem beſten Vermögen handhaben / und was dawieder gehandelt würde / das ich nicht wenden möcht / an Ihro Fürſtl. Gnaden / oder derſelben Hauptmann / Stadthalter und Räthe gelangen zulaſſen ; Alles getreulich und ungefehrtlich. Alſo mir GOtt und die heiligen Evangelia helffen.

Art. IV.

Von denen / ſo die Gericht / ihrer Güter halben beſitzen.

2. Item / welche Perſohn von ihrer Güter wegen die Halß-Gericht zubeſitzen ſchuldig ſeyn / und daſſelbig aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibs / Vernunfft / Jugend / Alter / oder anderer Ungeſchicklichkeit halben / nicht beſitzen und verweſen mögen (ſo offt das Noth geſchicht) ſoll der oder dieſelbigen / ander tügliche Perſohn / zu Beſitzung des Halß-Gerichts / an ihre Statt ordnen und beſtellen / mit wiſſen und Zulaſſung Unſers Ambtmanns.

Art. V.

Schöpffen und Urtheil-Sprecher Eyde.

4. Item / ſo ſoll ein jeder Schöpff oder Urtheil-Sprecher Unſerer Halß-Gericht / dem Ambtmann / Hauptmann oder Pfleger deſſelben Unſers Ambts / geloben und ſchweren / wie hernach folget : Welche Pflicht einem jeden Schöpffen vorgeleſen / und er alſo nachſprechen ſoll:

Daß ich den Schaden / derhalb ich von Halß-Gerichts wegen Urtheil gefragt würde / nach meiner beſten Verſtändnuß / und meines Gnädigen Herrn des Marggrafen Reformation gemeß / getreulich Urtheil und Recht ſprechen will / und was mir von Halß-Gerichts wegen (als einem Schöpffen) zu thun gebühret / gehorſam und fleißig ſeyn / und mich in dem allen nicht abwenden laſſen / weder Freundſchafft / Feindſchafft / Mieth / Gabe / noch keinerley Sachen / dadurch Recht und Gerechtigkeit gehindert werden möchten. Alſo helff mir GOtt und die heiligen Evangelia.

Gericht-Schreibers Eyde.

Item / dem Gericht-Schreiber ſoll in ſeinem Eyde / den er ſonſt zum Gericht thut / eingebunden werden / daß er in den Sachen (das Halß-Gericht betreffend) fleißig Aufmerckung haben wolle / Klag / Ant-

Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht / oder Beweißung / ſo der Ankläger wider den Beklagten vor ihm fürbringt. Auch die Urgicht des Gefangenen / und was gehandelt würdet / getreulich aufzuſchreiben / verwahren / und (ſo es Noth thut) verleſen: Auch darinnen keinerley Gefehrde ſuchen / oder gebrauchen. Auch dieſe Reformation / und alle Sachen (darzu dienende) getreulich fördern wolle.

Art. VII.

Nachrichters Eyde.

Ich ſoll und will meines Gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg Schaden warnen / Frommen werben / in meinem Ambt getreulich dienen / peinlich fragen / und ſtraffen / wie mir von Ihrer Gnaden weltlichen Gewalt / jedesmahls befohlen würdet. Auch darum nicht mehr dann ziemliche Belohnung nehmen / alles nach laut dieſer Ordnung. Was ich auch in Peinlicher Frage höre / oder mir ſonſt in Geheim zu halten befohlen würde / daſſelbig will ich niemand ferner eröffnen. Auch ohne Erlaubung genanntes meines Gnädigen Herrn Hauptmanns / Hofmeiſters / Marſchalls / oder Hauß-Voigts / nirgend ziehen / und derſelben Geſchäfften und Gebot gehorſam und willig ſeyn: Alles getreulich und ohne allerley Gefehrde. Alſo helff mir GOtt / und ſeine Evangelia.

Art. VIII.

Annehmen der Ubelthäter / von Obrigkeit und Ambts wegen.

Item / ſo Unſere Ambt-Leut oder Richter / jemand in Peinlichen 6.
Sachen / um berüchtigter Ubelthat / ſo kein Ankläger vorhanden wäre / von Ambts wegen anzunehmen verfügen würden / die Ubelthat nicht offenbar / und der Gefangene (der alſo von Ambts wegen angenommen würde) der beſchuldigten Mißhandlung in Laugnen ſtünde: So ſoll derſelbige Gefangene / mit Peinlicher Frage nicht angriffen werden / es ſey dann zuvor redliche / und derhalben genugſame Vermutunge / und Anzeigung derſelben verdachten Miſſethat halben / vor Unſern Richtern deſſelben Halß-Gerichts / und vier Geſchworne des Gerichts / dermaſſen bracht / wie durch den Fünff und Zwantzigſten Artickel / und in etlichen Blättern nechſt darnach folgende / von redlicher Anzeigung Peinlicher Frage halben / funden wird / und daß darauf die obgemelden verordneten Perſohnen / ſolche Anzeigung bey ihren Pflichten / zu Peinlicher Frage genugſam / rechtlich erkennen / und ſoll in dieſem Fall / ſo von Ambts wegen gehandelt würdet / der Ambtmann / Caſtner und Richter / den Argwohn und Verdacht / auſſerhalb jetztgemelder Erkänntnuß / für gnugſam nicht anzunehmen

haben / als in dem andern nachfolgenden Fall (So einer durch einen Ankläger einbracht iſt) geſchehen mag.

Art. IX.

7. Item / ſo die gemeldten Urtheiler in beſtimmter Erkanntnuß zweiffentlich würden / ob der fürbrachte Argwohn und Verdacht / zu Peinlicher Frage gnugſam wäre / oder nicht: So ſollen die deßhalben Rathe bey Unſern Räthen ſuchen / und doch Unſern Räthen in ſolchem Rathſuchen / alle Umſtänd und Gelegenheit ihres Argwohns / auch Erfahrnuß des Verdachts / eigentlich in Schrifften berichten.

Art. X.

Item / ſo auch des Gefangenen / der von Ambts wegen einbracht wäre / Herrſchafft / oder Freunde / Unſern Richter / mit ſambt den Urtheilern / vor ihrer Erkanntnuß erſuchten und bäten / ihr Erkanntnuß (den Argwohn und Verdacht betreffende) nicht zu thun / ſie hätten dann zuforderſt deßhalben Rath bey Unſern Hof-Räthen gehabt: So dann des angezogenen Argwohns und Verdachts halben / vor Unſerm Richter und den zugeordneten Urtheilern / alles Einbringen geſchehen wäre: So ſollen ſie auf Erſuchen / das alſo von des Gefangenen wegen geſchehe / in berührter Sachen / vor ihrer Erkänntnuß / bey Unſern Hof-Räthen Rath zu ſuchen / ſchuldig ſeyn / ob ſie ſonſt das zuthun nicht willens hätten.

Art. XI.

Item / wo aber Unſer und der Unſern / offene Feinde und Beſchädiger / oder derſelben Helffer / gefänglich einkämen / und durch Verzug der Peinlichen Frage / derſelben Ubelthäter Geſellen gewarnet / und davon kämen / oder durch ſchnelle Erfahrung / etwas ob den Feinden und Beſchädigern geſchafft werden möcht: So dann die Unſern / die den Gefangenen annehmen / aus redlichen guten Urſachen / den Gefangenen obgemelder Beſchädigung halben / für ſchuldig halten: So mögen ſie in ſolchen Fällen / und ſonſt nicht / ohn weiter Rath-ſuchen und Erkänntnuß / gegen gemeldten Gefangenen / Peinliche Frage / nach Gelegenheit und Nothdurfft der Sachen / gebrauchen: Jedoch ſo ſollen dannoch die Unſern in ſolchen Fällen / auch fleißig Achtung haben / daß ſie niemand ohne redliche vorgehende Anzeigung der Miſſethat / mit Peinlicher Frag beſchweren und unrecht thun: Sondern daß ſie / wann es nachmahls zu ſchulden käme / vor Unſern Räthen ſo viel mögen anzeigen und vorbringen / damit Unſere Räthe erkennen mögen / daß die Peinliche Frage / auf redlichem Argwohn und Verdacht / wie durch den Fünff und Zwantzigſten Artickel davon geſetzt iſt: Auch deßhalben aus guten Urſachen geſchehen ſey. Wann zu ſolchen groſſen

Sachen /

Sachen, des Menschen Gesundheit, Leben und Blut betreffende, sonder grosser Fleiß gehöret: Und ist besser, den schuldigen ledig zu lassen, dann den unschuldigen zum Todte zuverdammen. So soll auch der Bekänntnuß, so aus Marter geschicht, nicht geglaubt, noch jemand darauf zu peinlicher Straff verurtheilt werden, so nicht vor der peinlichen Frage, redlich Anzeigung der Missethat erfunden seynd.

Art. XII.

Item, so die Missethat einer Tod-Straff halben gründlich, oder aber deßhalben redliche Anzeigung (davon vor berührt ist) erfunden wird: So soll es der peinlichen Frage halben, und aller Erkundigung, so zu Erfindung der Warheit dienstlich ist, auch mit der Rechtfertigung auf des Thäters bekennen, gehalten werden: Wie klärlich hernach von denenjenigen, die auf Ankläger einbracht werden, geschrieben und geordnet ist. 8.

Art. XIII.

Item, wolt aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat, ohn, oder durch peinliche Frage nicht bekänntlich seyn, und er doch derselbigen überwiesen werden möcht, so soll es mit derselbigen Weisung und Rechtfertigung darauf der Todt-Straff halben gehandelt werden, wie auch klärlich hernach gesetzt ist, von denenjenigen, die durch Ankläger einbracht werden. 9.

Art. XIV.

Item, so aber eine Person, einer gnugsamen unzweiffentlichen, überwundenen und erfundenen Missethat halben, nach laut dieser Unserer Ordnung, von Amptswegen, endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden solte: Also daß dieselbig Straffe nicht zum Tode oder ewiger Gefängniß fürgenommen würde; Mit Erkänntnuß solcher Straffe, soll es sonderlich auch gehalten werden, als in dem zweyhundert und sechs und zwantzigsten Artickel angezeiget gefunden wird. 10.

Art. XV.

Von Annehmen eines beklagten Ubelthäters, so der Kläger Rechts begehrt.

Item, so ein Ankläger Unsere Ambt-Leut oder Richter anrufft, jemanden zu strengem Rechten zu Gefängnuß zu legen; So soll derselbige Ankläger offenbare Ursach, oder aber redlichen Argwohn und Verdacht, die peinliche Straffe auf ihn tragen, zu forderst ansagen: Und so er das thut, soll der Beklagte in Gefängnuß gelegt, und des Klägers Angeben eigentlich aufgeschrieben werden. Und ist dabey sonderlich zu mercken, daß die Gefängnuß zu Behaltung, und nicht 11.

zu ſchwerer / gefährlicher Peinigung der Gefangenen / ſoll gemacht und zugericht ſeyn. Und wann auch der Gefangenen mehr dann einer iſt / ſo ſoll man ſie / ſo viel gefänglicher Behaltnuß halben ſeyn mag / von einander theilen / damit ſie ſich nicht unwarhafftiger Sage mit einander vereinigen / oder wie ſie ihre That beſchönen wollen / unterreden mögen.

Art. XVI.

Von Verhafftung des Anklägers / biß er Bürgſchafft gethan hat.

12. Item / ſo bald der Beklagte zu Gefängnuß angenommen iſt / ſo ſoll der Ankläger mit ſeinem Leib / nach Achtung und Verdächtlichkeit der Perſon / verwahret werden / biß er nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen / und Erkänntnuß Unſers Amptmanns / Caſtners und Richters / oder zweyer aus ihnen / einen nothdürfftigen Beſtalt mit Bürgen gethan hat. Wie an den nechſten Artickeln hernach folget.

Art. XVII.

Von Bürgſchafft des Anklägers / ſo der Beklagte die beklagte That verneint.

Item / daß er der Ankläger die Haupt-Sache der geklagten Miſſethat / ſo der Beklagte die verneinen würde / ſolche redliche Anzeigung in einer ziemlichen Zeit / die ihn durch Unſerm Ambtmann / Caſtner und Richter deſſelben Ends / ſamptlich oder von zweyen aus ihnen geſetzt wird / wolle dermaſſen anzeigen oder beweiſen / daß Unſer Amptmann / Caſtner oder Richter / ſämptlich / oder zween aus ihnen / ſolches für gnugſam angezeigt oder bewieſen / annehmen / oder aber Unſere Richter deſſelben Halßgerichts / mit ſampt vieren des Gerichts / ſolche Weiſung für genugſam rechtlich erkennen; Und wo er der Ankläger die geklagte Miſſethat / oder aber redliche Anzeigung derſelben / wie vor ſtehet / nicht bewieſe / daß er alsdann den Koſten / ſo auf die Sache gangen iſt / nach endlicher Erkänntnuß Unſerer Hof-Räthe / ausrichten; Auch dem Beklagten um ſeine zugefügte Schmach und Schäden / vor Unſern Hof-Räthen endliches Bürgerlichs Rechten pflegen wolle.

Art. XVIII.

Von Bürgſchafft des Anklägers / ſo der Beklagte der That bekänntlich iſt / und redliche Entſchuldigung ſolcher That halben fürgiebt.

13. Item / ſo aber der Thäter der That ohne laugnen wäre / aber deßhalben redliche Entſchuldigung / die ihn / wo er die bewieſe / von peinlicher Straffe entledigen möchten / anzeiget; Und ihm aber der Anklä-

ger

ger ſolcher ſeiner fürgewandten Urſach und Entſchuldigung nicht geſtünde; So ſoll der Ankläger in ſolchem Fall / dann nach nothdürfftiglichen / auch nach Gelegenheit der Perſon und Sachen / und Erkanntnuß unſers Amptmanns / Caſtners und Richters / oder zweyer aus ihnen / nach Nothdurfft verbürgen; Wo der Beklagte ſolche Entſchuldigung alſo ausführen würde / daß er der verklagten That halben nicht Peinliche Straffe verwürckt hätte / ihme alsdann um ſolch gefänglich Einbringen / Schmach und Schäden / vor Unſern Hof-Räthen endlichs Bürgerlichs Rechten zupflegen / und darzu alle Gerichts-Koſten / nach Erkänntniß des Gerichts / auszurichten ſchuldig ſeyn / und ſoll fürter mit Ausführung der entſchuldigten That / wie hernach in dem hundert und acht und ſiebentzigſten Artickul davon geſchrieben ſtehet / gehalten und gehandelt werden / und in dieſem Fall / vor ſolcher Ausführung und ſonderer Erkänntnuß / peinliche Frage nicht gebraucht werden.

Art. XIX.

Des Anklägers Bürgſchafft.

N. von N. ſoll Bürgſchafft und Caution thun / daß er allein demjenigen geleben / und Vollziehung thun wolle / ſo ihme die Brandenburgiſche Halß-Gerichts-Ordnung / nach Geſtalt / und Gelegenheit der Sachen / ſo er Kläger gegen ihme Verhafften anklagt und beſchuldig wird / der Koſt / Atzung und Schäden / auch Gegenrechtens um zugefügte Schmach / oder Unſchuld / da er die ausführt / und ſonſt alles andern halben / in allen derwegen / in gemeldter Halß-Gerichts-Ordnung geſetzten Artickeln / aufgelegt / und von ihme erfordert / alles zu Gewinn / zu Verluſt / und zu allen Rechten getreulich und ohne Gefährde.

Art. XX.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag.

Item / dieweil der Ankläger gemeldter Bürgſchafft nicht gehaben 14.
mag / und doch dem ſtrengen Rechten nachfolgen wolte: So ſoll er mit dem Verklagten biß nach Endung vorangezeigter rechtlicher Ausführung / in Gefängnuß oder Verwahrung gehalten werden / und dem Ankläger / auch dem / der ſein Entſchuldigung ausführen wolte / ſoll gegönnet werden / daß die Leute / ſo ſie zur Beweiſung und Bürgſchafft (wie oben ſteht) gebrauchen wollen / zu und von ihme wandeln mögen. So auch die Anklage / von wegen Fürſten / geiſtlicher Leute / einer Gemeine / oder ſonſt höher und erbarer Perſohn wegen / gegen den / die geringers Standes ſind / geſchiehet: In ſolchem Fall mögen ſich andere Perſohnen an ihre ſtatt / neben den Beklagten / gefänglich legen laſſen.

Art. XXI.

Von einer andern Bürgschafft, so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder die Missethat sonst bekänntlich ist.

15. Item, wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die geklagte Missethat sonst unlaugbar ist, und der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalb, (als vor berührt ist) nicht ausführen mag: So soll der Ankläger alsdann verbürgen, dem strengen Rechten (darum der Beklagte angenommen ist) nach laut dieser unser Ordnung nachzukommen, auch die Atzung und Gerichts-Kostung, nach laut derselben, auszurichten, und zu weiterer Bürgschafft in solchem Fall, nicht verbunden werden. Und was also durch Annehmung des Beklagten, mit Klage, Antwort, Bürgschafft, Fragen, Erfahrung, Weisung, und anders gehandelt, auch darauf geurtheilt wird, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich beschreiben, wie deßhalben hernach in dem zwey hundert und zehenden Artickel, und in etlichen Blättern darnach, ein gemeine Anzeigung und Form, solcher Beschreibung halben gefunden wird.

Art. XXII.

Von unzweiffentlichen Missethaten.

16. Item, sonderlich sollen Richter und Urtheiler ermahnet seyn: Wo eine Missethat ausserhalb redlicher Ursachen, die von peinlicher Straff rechtlich entschuldigen mögen, offentlich und unzweiffentlich ist, oder gemacht wird: Als so einer ohne rechtmäßig und getrungene Ursache, ein offentlicher, muthwilliger Feind, oder Beschädiger ist: oder so man einen an wahrer Ubelthat betritt: Auch so einer den gethanen Raub oder Diebstal wissentlich bey ihm hat, und das mit keinem Grund widersprechen, oder Rechtlichen verursachen oder widerlegen mag, als hernach bey jeder gesetzten peinlichen Straffe, wann die Entschuldigung hat, gefunden wird. In solchen und dergleichen offentlichen unzweiffentlichen Ubelthaten, soll man alle Rechtliche Verlängerung (so sonst in dieser Ordnung, allein zu Erfahrung der Warheit, und nicht die unzweiffentlichen Mißethäter damit zu fristen, gesetzt seyn) abschneiden. Und so der Thäter die offen unzweiffentlichen Ubelthaten, freventlich widersprechen wolte, so soll ihn der Richter mit peinlicher ernstlichen Frage, zur Bekänntnuß der Warheit zwingen lassen, damit in solchen offentlichen unzweiffentlichen Mißethaten, die endlich Urtheil und Straffe, mit dem wenigsten Kosten (als seyn kan) gefördert, und vollzogen werde. Zu gleicher weise, als ein Richter in Bürgerlichen Sachen, einer unzweiffentlichen bekenntlichen Schulden, schleunig zu verhelffen schuldig ist, und demselben Schuldiger gefährlicher

gefährlicher Verlängerung im Rechten zugebrauchen, nicht zulaſſen, oder geſtatten ſoll.

Art. XXIII.

Wie der Ankläger, nach Verhafftung des Beklagten nicht abſcheiden ſoll, er habe dann zuforderſt ein nämliche Stadt, wohin man ihn gerichtlich verkünden ſoll, benannt.

Item, der Kläger ſoll auch, nach gefänglichem Annehmen des Verklagten, von unſerm Richter nicht abſcheiden, er habe ihm dann ein nämlich Hauß, an einer bequemlichen ſichern ungefährlichen Stadt oder Ende benennt, dahin ihm fürter unſer Richter alle nothdürfftige gerichtliche Verkündigung zuſchicken möge: Und ſoll der Kläger demjenigen, der ihm ſolche Verkündigung zubringt, von einer jeden Meil, ſo er vom Gericht aus, zu ihme lauffen muß, ein ziemlich Bothen-Lohn, nach gemeiner jeder Landes Art und Gewohnheit, und nicht mehr zugeben ſchuldig und verpflicht ſeyn: Und wie der Ankläger ſolch Ende benennt, ſoll der Gerichtſchreiber auch in die Gerichts-Acta ſchreiben. 17.

Art. XXIV.

In zweiffentlichen Fällen Raths zu pflegen.

Item, ob unſer Amptmann, Richter und Urtheiler, in einigerley Stücken, darinnen ſie (wie vorſtehet) handeln oder erkennen ſollen, zweiffentlich würden: So ſollen ſie deßhalben Raths pflegen bey unſern Räthen.

Art. XXV.

Von denen Sachen, daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

Item, in dieſer Halß-Gerichts-Ordnung (als vor und nach ſtehet) iſt gemeinem Rechten nach, annehmens und gefänglich haltens, auch peinlicher Frage halben, derjenigen, ſo für Miſſethäter verdacht oder verklagt werden, und deſſen nicht geſtändig ſeyn, auf redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung geſetzt: Dieſelben Sachen oder Wahrzeichen, ſo eine redliche gnugſame Anzeigung, Argwohn oder Verdacht geben, ſeynd nicht möglich alle zu beſchreiben. Damit aber dannoch die Ampt-Leute, Richter und Urtheiler (ſo ſonſt dieſer Sach nicht berichtet ſeynd) deſto beſſer mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung kommen: So ſeynd deßhalben die nachfolgenden Umſtände und Fälle geſetzt, daraus ein jeder verſtändiger gar wohl Urſache, auch Gleichnuß einer redlichen Anzeigung, Argwohns oder Verdachts (wie das ein jeder nach ſeinem Deutſch nennet) erkennen kan. 18.

Art. XXVI.

Von Begreiffung des Wörtleins Anzeigung.

19. Item, wo wir nachmahls redliche Anzeigung melden, da wollen wir allwegen redliche Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht auch gemeinet haben, und damit übrige Wörter abschneiden.

Art. XXVII.

Daß ohne redliche Anzeigung, niemand Peinlich soll gefragt werden.

20. Item, ob jemand Peinlich gefragt würde, und nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat, darnach man also fraget (als nach stehet) zuforderst ausfündig gemacht würde, und dann aus solcher Marter Bekanntnuß der Missethat geschehe, derselben Bekänntnüß soll nicht geglaubt, noch jemand darauf verurtheilet werden. Dann dieses wider das Recht wäre.

Art. XXVIII.

Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein peinliche Frage, und nicht andere peinliche Straffe soll erkannt werden.

22. Item, es ist auch zu mercken, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen, oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straffe soll verurtheilet werden: sondern allein mag man Peinlich darauf fragen, so die Anzeigung (als hernach funden wird) gnugsam ist. Wann jemand endlich zu peinlicher Straffe soll verurtheilet werden, das muß aus eigenen Bekennen oder Beweissung (wie an andern Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird) geschehen, und nicht auf Vermuthung, oder Anzeigung.

Art. XXIX.

Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat soll bewiesen werden.

23. Item, eine jede gnugsame Anzeigung, darauff man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden (als in dem vier und siebentzigsten Artickel, von gnugsamer Weisung, geschrieben stehet:) So aber die Haupt-Sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen wird, dieselbige halbe Weisung macht eine gnugsame Anzeigung, als hernach in dem sechs und dreißigsten Artickel funden wird.

Art. XXX.

Art. XXX.

Von Gleichnuß, ſo man aus denen nachgeſetzten Anzeigungen, in unbenannten Argwönigkeiten der Miſſethat nehmen ſoll.

Item, aus dieſen nachgeſetzten Artickeln, von Argwohn und Anzeigung der Miſſethat ſagend: ſoll in Fällen (ſo darinnen nicht benannt ſeyn) Gleichnuß genommen werden, wann nicht möglich iſt, alle argwöhnige oder verdächtige Fälle und Umſtände zu beſchreiben. 24.

Von gemeinen Argwöhnigkeiten und Anzeigungen, ſo ſich auf alle Miſſethaten ziehen.

Art. XXXI.

Erſtlich, von argwöhnigen Theilen, mit angehangener Erklärung, wie und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item, ſo man der Anzeigung, die in viel nachgeſetzten Artickeln gemeldet, und zu peinlicher Frage gnugſam geordnet ſeyn, nicht gehaben mag: So ſoll man Erfahrung haben, nach den nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umſtänden, ſo man nicht alle beſchreiben kan. Zum fördeſtẽ leſe die nechſten vorgeſetzten vier Artickel, umb verſtands willen der nachfolgenden Dinge.

1. Erſtlich, ob der Verdachte eine ſolche verwegene oder leichtfertige Perſon, von böſem Leumuth und Gerücht ſey, daß man ſich der Miſſethat zu ihr verſehen möge: Oder ob dieſelbige Perſon dergleichen Miſſethat vormahls mehr geübet, unterſtanden habe, oder geziehen worden ſey. Doch ſoll ſolcher böſer Leumuth, nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuthen, ſondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

2. Zum andern, ob die gedachte Perſon, an gefährlichen Orten und Städten, auch zu gefährlicher Zeit geſehen worden wäre, daraus man ſie der That zu verdencken, Urſach nehmen möchte.

3. Zum Dritten, ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg darzu, oder davon geweſt, beſichtiget worden iſt. Man ſoll Aufmerckung haben, ob die verdachte Perſon eine ſolche Geſtalt, Kleider, Waffen, Pferd, oder anders habe, als der Thäter obgemeldeter maſſen geſehen worden.

4. Zum vierdten/ob die verdachte Perſon bey ſolchen Leuten Wohnung oder Geſellſchafft habe/ die dergleichen Miſſethaten üben.

5. Zum fünfften/ ſoll man in Beſchädigungen oder Verletzungen wahrnehmen/ ob die verdachte Perſon/ aus Neid/ Feindſchafft/ oder Gewartung einigerley Nutzens/ zu der gedachten Miſſethat Urſach nehmen möchte.

Zum ſechſten/ ſo ein Verletzter oder Beſchädigter/ aus etlichen Urſachen/ jemand der Miſſethat ſelbſt zeihet/ darauf ſtirbet/ oder bey ſeinem Eyd betheuert.

7. Zum ſiebenden/ ſo jemand einer Miſſethat halben flüchtig wird.

8. Zum achten/ ſo ein erfundener Miſſethäter jemand in peinlicher Frage beſaget/ und die rechte Ordnung (als hernach in dem sieben und dreyßigſten Artickel geſetzt iſt) in derſelben Frage nicht gehalten würde.

Art. XXXII.

Eine Regel/ wenn die vorgemeldten argwöhnigen Theile eine gnugſame Anzeigung zu peinlicher Frage machen.

27. Item/ im nächſten obgeſetzten Artickel werden acht argwöhnige Theile von Anzeigung peinlicher Frage gefunden/ derſelben argwöhnigen Theil iſt keiner allein zu redlicher Anzeigung/ darauf peinliche Frage mag gebraucht werden/ gnugſam. Wo aber ſolcher argwöhnigen Theile etliche bey einander/ auf jemand erfunden werden/ ſo ſollen diejenigen/ (den peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebühret) ermeſſen ob dieſelben/ obbeſtimmten/ oder dergleichen erfundenen argwöhnigen Theile/ ſo viel redlicher Anzeigung der verdachten Miſſethat thun mögen/ als die nachfolgenden Artickel/ deren ein jeder eine redliche Anzeigung macht/ und zu peinlicher Frage gnugſam geſetzt iſt.

Art. XXXIII.

Aber eine andere Regel in obgemeldten Sachen.

28. Item/ mehr iſt zu bemercken/ wann jemand einer Miſſethat mit etlichen argwöhnigen Theilen/ (als vor ſtehet) verdacht wird/ daß allwege zweyerley gar eben wahr genommen werden ſolle. Zum andern/ was die verdachte Perſon/ guter Vermuthung für ſich habe/ die ſie von der Miſſethat entſchuldigen mögen. Und ſo dann daraus ermeſſen mag werden/ daß die Urſachen des Argwohns gröſſer ſeyn/ dann die Urſachen der Entſchuldigung/ ſo mag alsdann peinliche

Frage

Frage gebraucht werden. Wo aber die Urſachen der Entſchuldigung ein mehreres Anſehen und Achtung haben, dann etliche geringe Argwöhnigkeit, ſo erfunden ſeyn, ſo ſoll die peinliche Frage nicht gebraucht werden. Und ſo in dieſen Dingen gezweiffelt würde, ſo ſollen diejenigen, ſo peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebühret, bey unſern Räthen Raths pflegen.

Art. XXXIV.

Gemeine gnugſame Anzeigung.

Item, ſo jemand einer Miſſethat halben beſpracht würde, und er in ſeinen Worten nicht beſtändig iſt, ſondern damit mercklicher und gefährlicher Weiſe wanckelt und fällt, den mag man Peinlich fragen.

Art. XXXV.

Gemeine gnugſame Anzeigung.

Item, ſo einer in Ubung der That etwas verleuret, oder hinter 29.
ihm liegen oder fallen läſt, daß man hernachmahls findet und ermeſſen mag, daß es des Thäters geweſen iſt, mit Erkundigung, wer ſolches am nächſten vor dem Verluſt gehabt hat, iſt Peinlich zu fragen: Es wäre dann Sache, daß er dargegen etwas fürwenden, wo es ſich erfünde, oder bewieſen würde, daß es bemeldten Argwohn ableynet, alsdann ſoll dieſelbe Entſchuldigung, vor aller peinlicher Frage zu erfahren, fürgenommen werden.

Art. XXXVI.

Gemeine gnugſame Anzeigung.

Item, eine halbe Beweiſung, als, ſo einer in der Haupt-Sache 30.
die Miſſethat gründlich mit einem eintzigen guten, tügentlichen Zeugen (als hernach von guten Zeugen und Weiſung geſetzet iſt) beweiſet, das heiſt und iſt eine halbe Beweiſung, und ſolche halbe Beweiſung, machet auch eine redliche Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht der Miſſethat. Aber ſo einer etliche Umſtände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn oder Verdacht weiſen will, das ſoll er mit zweyen guten tügentlichen, und unverwerfflichen Zeugen thun: Wie hernach von gnugſamer gantzer Weiſung, in dem Vier und ſiebentzigſten Artickel geordnet iſt.

Art. XXXVII.

Gemeine gnugſame Anzeigung.

Item, ſo ein überwundener Miſſethäter, der in ſeiner Miſſethat 31.
Helffer gehabt, jemand in der Gefängnuß beſagt, der ihme zu ſeinen

nen geübten erfundenen Miſſethaten geholffen habe/ iſt auch eine Argwöhnigkeit wider den Beſagten. Soll aber dieſelbige Argwöhnigkeit redlich Anzeigung auf ihr tragen/ ſo iſt Noth der nachfolgenden Dinge.

1. Erſtlich/ daß dem Sager/ die beklagte Perſon in der Marter mit Namen/ nicht fürgehalten/ und alſo auf dieſelbige Perſon ſonderlich nicht gefragt und gemartert worden ſey: Sondern daß er in einer gemeinen Frage/ wer ihm zu ſeinen Miſſethaten geholffen/ den Beſagten von ihme ſelbſt bedacht und genannt habe.

2. Zum Andern/ ſo gebührt ſich/ daß derſelbe Sager gar eigentlich gefragt werde/ wie/ wo/ und wann ihme der Beſagte geholffen/ und was Geſellſchafft er mit ihme gehabt habe: Und in ſolchem ſoll man den Sager/ aller möglicher und nothdürfftiger Umſtände/ die nach Gelegenheit und Geſtalt jeder Sache/ aller beſt zu nachfolgender Erfindung der Warheit dienſtlich ſeyn mögen/ die allhie nicht alle beſchrieben werden/ aber ein jeder fleißiger und verſtändiger ſelbſt wol bedencken kan.

3. Zum Dritten/ gebühret ſich zu erkundigen/ ob der Sager in ſonder Feindſchafft und Widerwärtigkeit mit dem Verſagten ſtehe: Dann wo ſolche Feindſchafft offentlich wäre/ oder erkundigt würde/ ſo wäre dem Sager ſolche Sage/ wider ſeinen Feind nicht zu glauben/ er zeigte dann deßhalben ſonſt ſo glaublich redliche Urſachen und Wahrzeichen an/ die man auch in Erkundigung erfünde/ die eine redliche Anzeigung machten.

4. Zum Vierdten/ daß die beſagte Perſon alſo argwöhnig ſey/ daß man ſich der beſagten Miſſethat zu ihr verſehen möge.

5. Zum Fünfften/ ſo ſoll der Sager auf der Beſagung beſtändig bleiben/ jedoch ſo haben etliche Beicht-Väter einen Mißbrauch/ daß ſie die Armen in der Beicht unterweiſen/ ihrer Sage/ ſo ſie mit der Warheit gethan haben/ am letzten zu wiederruffen: Das ſoll man/ ſo viel ſeyn kan/ bey den Beicht-Vätern fürkommen: Dann niemand geziemet/ wider einen gemeinen Nutz/ den Ubelthätern ihre Boßheit bedecken zu helffen/ die den unſchuldigen Menſchen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager ſeine Beſagung am letzten wiederruffet/ die er doch vor mit guten Umſtänden gethan hätte/ und geacht möchte werden/ er wolte ſeinen Helffern damit zu gut handeln: Oder daß er vielleicht deßen durch ſeinen Beicht-Vater (als obgemeldt iſt/) unterwieſen wäre/ alsdann muß man anſehen/ des Sagers angezeigte und andere erkundigte Umſtände/ und daraus ermeſſen/ ob die Beſagung eine redliche Anzeigung der Miſſethat geben möge/ oder nicht.

nicht. Und in ſolchem iſt ſonderlich auch ein Aufſehen zu haben, und zu erfahren den guten oder böſen Stand und Leumut des Verſagten, und was Gemeinſchafft oder Geſellſchafft er mit dem Verſager gehabt habe ꝛc. Und ſo die obgeſetzten Sachen nicht gehalten und erfunden werden, ſo iſt dieſelbige Beſagung allein keine gnugſame redliche Anzeigung der verſagten Miſſethat, ſondern ein Theil davon ꝛc. Als vor von ſolchen Theilen gnugſamer Anzeigung halben, in dem ein und dreyßigſten Artickel geſchrieben ſtehet.

Art. XXXVIII.

Gemeine gnugſame Anzeigung.

Item, ſo einer (wie vor von gantzer Weiſung gemeldet iſt,) gnug- 32.
ſam überwieſen würde, daß er von ihm ſelbſt, Ruhms oder ander Weiß, ungenöthigter Dinge geſagt hätte, daß er die geklagte oder verdachte Miſſethat gethan, oder ſolche Miſſethat vor der Geſchicht zu thun, gedrohet hätte, und es wäre eine ſolche Perſon, daß man ſich derſelben That zu ihr verſehen mag, wird auch für eine redliche Anzeigung der Miſſethat gehalten, und iſt Peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigung, ſo ſich auf ſonderlich geübte Miſſethaten ziehen: Und ein jeder Artickul zu redlicher Anzeigung derſelben Miſſethat gnugſam, und darauf Peinlich zu fragen.

Art. XXXIX.

Von Mord der heimlich geſchicht, gnugſame Anzeigung.

Item, ſo der Verdachte oder Beklagte, des Mords halben, um 33.
dieſelbige Zeit, als der Mord geſchehen, verdächtlicher Weiße, mit blutigen Kleidern oder Waffen geſehen worden iſt. Mehr, ob er des Ermordeten Haab genommen, verkaufft, vergeben, oder noch bey ihm hätte, das iſt für eine redliche Anzeigung anzunehmen, und peinliche Frage zu gebrauchen: Er könnte dann ſolchen Verdacht mit glaubiger Anzeigung oder Beweiſung ableinen, das ſoll vor aller peinlicher Frage gehöret werden.

Art. XL.

Item, ſo einer mit dem andern um groſſes Gut rechtet, das dann den mehrern Theil ſeiner Nahrung, Haab, und Vermögens antrifft, der wird für einen Mißgönner und groſſen Feind ſeines Wiedertheils

geachtet. Darum, ſo der Wiedertheil heimlich ermordet würde, iſt eine Vermuthung wider dieſen Theil, daß er ſolchen Mord gethan habe: Und wo ſonſt die Perſon ihres Weſens verdächtlich wäre, oder anderer Argwohn, wie klein der iſt, auch vor Augen wäre, daß er den Mord gethan hätte, den mag man gefänglich annehmen, und Peinlich fragen.

(Wo dieſe ſonderliche Anzeigungen der Miſſethat wider eine verdachte Perſon nicht gnugſam erfunden werden mögen: So ſuche weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Miſſethaten geſetzt ſeynd, am 34. Artickel anfahend.

Art. XLI.

Von öffentlichen Todtſchlägen, ſo in Schlagungen unter vielen Leuten geſchehen, das niemand will gethan haben, gnugſame Anzeigung.

34. Item, Todſchläge, ſo in offenen Schlagungen geſchehen, deſſen niemand Thäter ſeyn will: Iſt dann der Verdachte bey der Schlagung auch mit dem Entleibten wiederwärtig geweſt, ſein Meſſer gewonnen, und auf dem Entleibten geſtochen, gehauen, oder mit gefährlichen Todt-Streichen geſchlagen hat: Solches iſt eine redliche Anzeigung der geübten That halben, und Peinlich zu fragen.

(Wo dieſe ſonderliche Anzeigungen der Miſſethat wider eine verdachte Perſon nicht gnugſam erfunden werden mögen: So ſuche weiter daforn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Miſſethaten geſetzt ſeynd, am 34. Artickel anfahend.

Art. XLII.

Von heimlichen Kinderhaben, und tödten durch ihre Mutter, gnugſame Anzeigung.

35. Item, ſo man eine Dirne die für eine Jungfrau gehet, in Argwohn hat, daß ſie heimlich ein Kind gehabt, und ertödet habe, ſoll man ſonderlich erkundigen, ob ſie mit einem groſſen ungewöhnlichen Leibe geſehen worden ſey. Mehr, ob ihr der Leib kleiner worden, und darnach bleich und ſchwach geweſt ſey. So ſolches und dergleichen erfunden würde: Wo dann dieſelbige Dirne eine Perſon iſt, darzu man ſich der verdachten Perſon verſehen mag; ſoll ſie durch verſtändige Frauen an heimlichen Stätten (als zu weiterer Erfahrung dienlich iſt) beſichtiget werden: Wird ſie dann daſelbſt auch argwöhnig erfunden, und will die That dannoch nicht bekennen, ſoll man ſie Peinlich fragen.

Art. XLIII.

36. Item, wo aber das Kindlein, ſo kürtzlich ertödet worden iſt, daß der Mutter die Milch in den Brüſten noch nicht vergangen ſeyn mag,

ſo

ſo iſt eine beſtändige richtige Erfahrung derſelben Miſſethat/ daß die Mägde und Dirnen/ſo man deß verdenckt/und Jungfrauen ſeyn wollen/ an ihren Brüſten gemolcken werden/ welcher dann in den Brüſten Milch gefunden wird/ die muß von Noth wegen ein Kindlein gehabt haben/ und ſoll Peinlich gefragt werden.

(Wo dieſe ſonderliche Anzeigungen der Miſſethat wider eine verdachte Perſon nicht gnugſam erfunden werden mögen: So ſuche weiter dovornen in den Artickeln/ die zu gemeiner Anzeigung allerley Miſſethaten geſetzt ſeyn/ am 34. Artickel anfahende.

Art. XLIV.

Von heimlichen Vergeben/ gnugſame Anzeigung.

Item/ ſo der Verdacht bewieſen würde/ daß er Gifft kaufft/ oder 37.
ſonſt damit umgangen iſt/ das macht eine redliche Anzeigung der Miſſethat/ er könnte dann mit glaublichem Schein anzeigen/ daß er ſolche Gifft zu andern unſträfflichen Sachen hätte brauchen wollen/ oder gebrauchet hätte.

(Wo dieſe ſonderliche Anzeigungen der Miſſethat wider eine verdachte Perſon nicht gnugſam erfunden werden mögen: So ſuche weiter davorn in den Artickeln/ die zu gemeiner Anzeigung allerley Miſſethaten geſetzt ſeyn/ am 34. Artickel anfahende.)

Art. XLV.

Von Verdacht der Rauber/ gnugſame Anzeigung.

Item/ ſo erfunden würde/ daß jemand der Güter/ſo geraubet ſeyn/ 38.
bey ihme/ oder dieſelben verkaufft/ vergeben/oder in anderer Geſtalt damit verdächtlicher Weiſe gehandelt/ und ſeinen Verkauffer oder Wehrmann nicht anzeigen wolte/ der hat eine redliche Anzeigung/ ſolches Raubes halben/ wider ſich/ dieweil er nicht ausfündig macht/ daß er ſolche Güter/ unwiſſend des unrechten Herkommens/ und mit einem guten Glauben an ſich gebracht habe.

(Wo dieſe ſonderliche Anzeigungen der Miſſethat wider eine verdachte Perſon nicht gnugſam erfunden werden mögen: So ſuche weiter davorn in den Artickeln/ die zu gemeiner Anzeigung allerley Miſſethaten geſetzt ſeyn/ am 34. Artickel anfahende.)

Art. XLVI.

Item/ ſo Reißige oder Fuß-Knechte pfleglich bey den Wirthen 39.
liegen und zehren/ und nicht ſolche redliche Dienſte/ Handthierung oder Güld/ die ſie haben/ anzeigen können/ davon ſie ſolche Zehrung ziemlich thun mögen/ die ſeynd argwöhnig und verdächtig zu vielen böſen Sachen/ und allermeiſt zu Rauberey: Als ſonderlich aus dem

Königlichen und des Reichs gemeinen Land-Frieden zu mercken, darinnen gesetzt ist, daß man solche Buben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll.

Art. XLVII.

Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räubern oder Dieben helffen.

40. Item, so einer von geraubtem oder gestohlenem Gut Beut oder Theil nimmt. Oder so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weisse ätzet oder trincket, auch die Thäter, oder obgemeldtes unrechtes Gut gar, oder zum Theil wissentlich annimmt, heimlich verbirget, beherberget, verkaufft oder vertreibet. Oder so jemands den Thätern, sonst in andere dergleichen Wege, gefährliche Fürderung, Rath oder Beystand thut, oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hat, ist auch eine Anzeigung Peinlich zu fragen.

(Wo die sonderliche Anzeigungen der Missethat wider eine verdachte Person nicht gnugsam erfunden werden mögen: So suche weiter davorn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Missethaten gesetzt seyn, am 34. Artickel anfahend.

Art. XLVIII.

40. Item, so einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlauffen, und anzeigen, wo sie gelegen sind. Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sache nicht sonder gutes vertrauet, oder partheylich, und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen hält, Vorträge um Schatzung macht, und die Schatzung einnimmt, oder Bürge dafür wird, diese Dinge alle in beyden obgemeldten Artickeln, samtlich und sonderlich, seynd Wahrzeichen, die eine redliche Anzeigung der missethätigen Hülffe halber machen, und Peinlich zu fragen.

Art. XLIX.

Von heimlichen Brand gnugsame Anzeigung.

41. Item, so einer eines heimlichen Brands verdacht, oder verklagt würde, wo dann derselbe sonst ein argwöhniger Gesell ist, und man sich erkundigen mag, daß er kürtzlich vor dem Brand helicher oder verborglicher Weise, mit ungewöhnlichen, verdächtlichen, gefährlichen Feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgangen ist, das giebet eine redliche Anzeigung der Missethat: Er könnte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß er mit Pulver oder Schwefel umgangen wäre, und das zu unsträfflichen Sachen hätte brauchen wollen.

(Wo dieſe ſonderliche Anzeigungen der Miſſethat wider eine verdachte Perſon nicht gnugſam erfunden werden mögen: So ſuche weiter davorn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Miſſethaten geſetzt ſeynd/ am 34. Artickel anfahend.

Art. L.

Von Verrätherey/ gnugſame Anzeigung.

Item/ ſo der Verdachte/ helicher/ ungewöhlicher und gefährlicher Weiſe/ bey den Thätern geſehen worden/ und ſich ſtellet/ als ſey er vor den Feinden unſicher/ iſt eine Anzeigung zu Peinlicher Frage. 42.

(Wo dieſe ſonderliche Anzeigungen der Miſſethat wider eine verdachte Perſon nicht gnugſam erfunden werden mögen: So ſuche weiter davorn in denen Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Miſſethaten geſetzt ſeynd/ am 34. Artickel anfahend.

Art. LI.

Von gnugſamen Verdacht der Dieberey.

Item/ ſo der Diebſtahl bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird/ daß er den gar/ oder zum Theil gehabt/ verkauffet/ vergeben/ oder anworden habe/ ſo hat derſelbige eine redliche Anzeigung der Miſſethat wider ſich/ dieweil er nicht ausführet/ daß er ſolche Güter ungefährlicher/ unſträfflicher Weiſe/ mit einem guten Glauben an ſich gebracht habe. 43.

Art. LII.

Item/ ſo der Diebſtal mit ſondern Sperr- oder Brechzeugen geſchehen wäre/ und dann der Verdacht am ſelben Ende geweſen/ und mit ſolchen gefährlichen Sperr- oder Brech-Zeugen umgangen/ damit der Diebſtahl geſchehen/ und der Verdacht eine ſolche Perſon iſt/ dazu man ſich der Miſſethat verſehen mag/ iſt Peinliche Frage zu gebrauchen. 43.

Art. LIII.

Item/ ſo ein groſſer mercklicher Diebſtal geſchicht/ und jemand deſſen verdacht würde/ der nach der That mit ſeinem Ausgeben reichlicher gefunden wird/ dann ſonſt auſſerhalb des Diebſtals ſein Vermögen ſeyn möchte/ und der Verdachte nicht andere gute Urſachen anzeigen kan/ wo ihme das angezeigte argwöhnige Gut herkommet. Iſt es dann eine ſolche Perſon/ zu der man ſich der Miſſethat verſehen mag/ ſo iſt redliche Anzeigung der Miſſethat vorhanden. 43.

(Wo dieſe ſonderliche Anzeigungen der Miſſethat wider eine verdachte Perſon nicht gnugſam erfunden werden mögen: So ſuche weiter davorn in den Artickeln/ die zu gemeiner Anzeigung allerley Miſſethaten geſetzt ſeynd/ am 34. Artickel anfahend.

116.

Art. LIV.

Von Zauberey, gnugſame Anzeigung.

44. Item, ſo jemand ſich erbeut, andere Menſchen Zauberey zu lernen, oder jemand zu bezaubern drohet, und dem Bedroheten bald darauf dergleichen beſchicht, auch ſonderliche Gemeinſchafft und Geſellſchafft mit Zauberern oder Zauberin hat, oder mit ſolchen verdächtlichen Dingen, Geberden, Worten und Weiſen umgehet, die Zauberey auf ſich tragen, und dieſelbige Perſon deſſelben ſonſt auch berüchtiget, das gibt eine redliche Anzeigung der Zauberey, und gnugſame Urſache zu Peinlicher Frage.

(Wo dieſe ſonderliche Anzeigungen der Miſſethat wider eine verdachte Perſon nicht gnugſam erfunden werden mögen: So ſuche weiter davorn in den Artickeln, die zu gemeiner Anzeigung allerley Miſſethaten geſetzt ſeynd, am 34. Artickel anfahend.

Art. LV.

Von Peinlicher Frage.

45. Item, ſo der Argwohn und Verdacht einer geklagten und verneinten Mißhandlung (als vorſtehet) für bewieſen angenommen, oder bewieſen erkannt würde: So ſoll dem Ankläger, auf ſein Begehren, alsdann ein Tag zu Peinlicher Frage ernannt werden.

Art. LVI.

46. Item, ſo man dann den Gefangenen Peinlich fragen will, ſoll derſelbige zuvor in Gegenwärtigkeit des Richters, zweyer des Gerichts, und des Gericht-Schreibers, fleißiglich zu Rede gehalten werden mit Worten, die nach Gelegenheit der Perſonen und Sachen, zu weiterer Erfahrung der Ubelthat, oder Argwöhnigkeit, allerbeſt dienen mögen, auch mit Bedrohung der Marter beſpracht werden, ob er der beſchuldigten Miſſethat bekenntlich ſey oder nicht, und was ihm ſolcher Miſſethat halber bewuſt ſey. Und was er alsdann bekennt, oder verneint, ſoll aufgeſchrieben werden.

Art. LVII.

Ausführung der Unſchuld, vor der Peinlichen Frage zu ermahnen.

47. Item, ſo in dem jetztgemeldten Falle, der Beklagte die angezogenen Ubelthaten verneinet, ſo ſoll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könte, daß er der aufgelegten Miſſethat unſchuldig ſey. Und ſoll man den Gefangenen ſonderlich erinnern, ob er könnte weiſen und anzeigen, daß er auf die Zeit (als die angezogenen Miſſethaten geſche-

geſchehen) bey Leuten / auch an Enden oder Orten geweſen ſey / dardurch verſtanden werden möchte / daß er die verdachte Miſſethat nicht gethan haben könnte: Und ſolche Erinnerung iſt darum noth / daß mancher aus Einfalt oder Schrecken / nicht fürzuſchlagen weiß / ob er gleich unſchuldig iſt / wie er ſich des entſchuldigen und ausführen ſoll. Und ſo der Gefangene berührter maſſen / oder mit andern dienſtlichen Urſachen / ſeine Unſchuld anzeiget / ſolcher angezeigten Entſchuldigung / ſollen ſich alsdann unſere Ampt-Leute oder Richter / auf des Verklagten / oder ſeiner Freundſchafft Koſten / auf das förderlichſte erkundigen / oder aber auf Zulaſſung unſers Richters / die Zeugen / ſo der Gefangene oder ſeine Freunde deßhalben ſtellen wolten / wie ſich gebühret / und hernach von Weiſung am hundert und acht und ſiebenzigſten Artickel anfahend geſetzt iſt / auf ihr Begehren verhöret werden / ſolche obgemeldete Kundſchafft-Stellung / auch dem Gefangenen oder ſeinen Freunden / auf ihr Begehren / ohne gute rechtmäßige Urſache / nicht aberkannt werden ſoll.

Art. LVIII.

Item / ſo in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unſchuld nicht funden würde / ſo ſoll er alsdann auf vorgemeldte Beweiſung redliches Argwohns oder Verdachts / Peinlich gefraget werden / in Gegenwärtigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / und des Gericht-Schreibers / und was ſich in der Urgicht und aller Erkundigung findet / ſoll eigentlich aufgeſchrieben / dem Ankläger (ſo viel ihm betrifft) eröffnet / und auf ſein Begehren Abſchrifft gegeben / und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden. Was aber eine redliche Anzeigung einer Miſſethat / und zu Peinlicher Frage gnugſam iſt / ſuche hievorn im fünff und zwantzigſten Artickel. 47.

Wie diejenigen / ſo auf Peinliche Frage / einer Miſſethat bekennen / nachfolgends auſſerhalb Marter / um Unterricht weiter ſollen gefragt werden.

Art. LIX.

Und erſtlich vom Mord.

Item / ſo der Gefragte der angezogenen Miſſethat durch die Marter (als vor ſtehet) bekänntlich iſt / und ſeine Bekänntnuß aufgeſchrieben würde / ſo ſollen ihme die Verhörer ſeiner Bekänntnuß halben / gar unterſchiedlich (wie zum Theil hernach berühret wird / und dergleichen / ſo zu Erfahrung der Warheit dienſtlich ſeyn mag) fleißig fragen: Und nemlich: Bekennet er eines Mords oder Todtſchlags / 48.

man ſoll ihn fragen, aus was Urſachen er die That gethan, auf welchen Tag und Stund, auch an welchem Ende er ſolche That gethan habe, wer ihme darzu geholffen, auch wo er den Todten hin vergraben, oder gethan habe: Mit was Waffen der Mord geſchehen ſey, wie und was er den Todten für Schläge oder Wunden geben und gehauen habe, was der Ermordete bey ihm gehabt habe, von Geld oder anderm, und was er ihme genommen habe, wo er auch ſolche Nahmen hingethan, verkaufft, vergeben, oder verborgen habe. Und ſolche Fragen ziehen ſich auch in vielen Stücken wohl auf Rauber und Diebe.

Art. LX.

So der Gefragte Verrätherey bekennt.

49. Item, bekennet der Gefragte Verrätherey, man ſoll ihn fragen: Wer ihn darzu beſtellt, und was er darum empfangen habe, auch wo, wie, und wenn ſolches geſchehen ſey, was ihn auch darzu verurſachet habe.

Art. LXI.

Auf Bekänntnuß von Vergifftung.

50. Item, bekennet der Gefragte, daß er jemand habe vergifft, oder vergifften wollen: Man ſoll ihn auch fragen aller Urſachen und Umſtände (als obſtehet) und des mehr: Was ihn darzu beweget, auch womit, und wie er die Vergifftung gebrauchet, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er ſolchen Gifft genommen, wer ihm auch darzu gerathen und geholffen habe.

Art. LXII.

So der Gefragte eines Brands bekennet.

51. Item, bekennet der Gefragte eines Brands, man ſoll ihn ſonderlich der Urſachen, Zeit und Geſellſchafft halben (als obſtehet) fragen, und deß mehr, mit was Feuer-Werck er den Brand gethan, von wem, wie, oder wo er ſolches Feuer, oder den Zeug darzu, zuwegen gebracht habe.

Art. LXIII.

So der Gefragte Zauberey bekennet.

52. Item, bekennet jemand Zauberey, man ſoll auch nach der Urſach und Umſtänden (als obſtehet) fragen, und deß mehr, womit, und wie die Zauberey geſchehen ſey, mit was Worten, Wercken, und ob ſie der bezauberten Perſon wieder helffen möge. So dann die gefragte Perſon

Person anzeiget, daß sie etwas eingegraben, oder behalten hätte, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn solte: So soll man darnach suchen, ob man solches finden möge: Wer aber solches mit andern Dingen, durch Wort oder Werck gethan, soll man dieselben auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen mögen. Sie soll auch gefragt werden, von wem sie solche Zauberey gelernet, und wie sie daran kommen sey, ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen gebraucht, und gegen wem, was Schadens auch damit geschehen sey?

Art. LXIV.

Von gemeinen unbenannten Fragstücken auf Bekänntnuß, die aus Marter geschicht.

Item, aus den obgemeldeten kurtzen Unterrichtungen, mag ein jeder Verständiger wohl mercken, was nach Gelegenheit einer jeden Sachen, auf die bekannten Missethaten des Gefragten, weiter und mehr zu fragen sey, das zu Erfahrung der Warheit dienstlich seyn möge, das alles zu lang zu schreiben wäre, aber ein jeder Verständiger aus denen obgemeldeten Anzeigen wohl verstehen kan, wie er solche Bey-Frage in andern Fällen thun soll, damit solche Wahrzeichen und Umstände, von demjenigen, der eine Missethat bekennet hat, gebracht werden, die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan: Und wie der Gefragte die fürgehaltenen Unterschiede erzehlet, soll auch eigentlich aufgeschrieben werden. 53.

Art. LXV.

Von Nachfrage und Erkundigung der bekennten bösen Umständen.

Item, so obgemeldete Frag-Stücke auf Bekänntnuß (die aus, oder ohne Marter geschicht) gebrauchet werden: So sollen alsdann unsere Ambt-Leuthe, Richter und Vögte, an die Enden schicken, und nach den Umständen (so der Gefragte der bekannten Missethat halben erzehlet hat) so viel zu Gewißheit der Wahrheit dienstlich seyn mögen, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekänntnuß der berührten Umstände halben, wahr seyn, oder nicht. Dann so einer anzeiget die Maaß und Form der Missethat (als vor zum Theil gemeldet ist) und sich dieselben Umstände also erfinden, so ist daraus wohl zu mercken, daß der Gefragte die bekannten Missethaten gethan hat: Sonderlich so er solche Umstände saget, die sich in der Geschichte begeben haben, die kein Unschuldiger wissen möchte. 54.

Art. LXVI.

Wo die bekannten Umſtände der Miſſethat in Erkundigung nicht wahr erfunden würden.

55. Item, erfindet ſich aber in obgemeldeter Erkundigung, daß die bekannten Umſtände nicht wahr wären, ſolche Unwarheit ſoll man alsdann dem Gefangenen fürhalten, ihn mit ernſtlichen Worten darum ſtraffen, auch ihn alsdann weiter mit Peinlicher Frage angreiffen, damit er die oberzehlten Umſtände recht, und mit der Wahrheit anzeige: Dann je zu Zeiten die Unſchuldigen die Umſtände der Miſſethat unwahrlich anzeigen, und vermeinen, ſie wollen ſich damit unſchuldig machen, ſo die Erkundigungen nicht wahr erfunden werden.

Art. LXVII.

Keinem Gefangenen alle Umſtände der Miſſethat vorzuſagen, ſondern ihn die gantz, von ihm ſelbſt, ſagen laſſen.

56. In den fördern Artickel iſt klärlich geſetzt, wie man einen, der einer Miſſethat, die zweiffelich iſt, aus Marter oder Bedrohung der Marter bekennet, nach allen Umſtänden derſelben Miſſethat fragen, und darauf Erkundigung thun, und alſo auf den Grund der Warheit kommen, ꝛc. Solches würde aber etwan damit verderbet, wann dem Gefangenen im Annehmen oder fragen, alle Umſtände der Miſſethat vorgeſagt, und darauf gefraget werden. Darum wollen wir, daß unſere Ampt-Leute, Richter und Vögte ſolches vorkommen, daß es nicht geſchehe, ſondern dem Verklagten nicht anderſt vor, oder in der Frage fürgehalten werde, dann nach der Weiſe, als klärlich in den vorgehenden Artickeln geſchrieben ſtehet.

Art. LXVIII.

Dem Gefangenen des andern Tages ſeine Bekänntnuß wieder fürzuleſen.

56. Item, der Gefangene ſoll auch zum wenigſten des andern Tages nach der Marter und ſeiner Bekänntnuß, oder über mehr Tage, nach Gutbedüncken des Richters, in die Büttel-Stuben, vor den Bann-Richter und zween des Gerichts, geführet, und ihme ſeine Bekänntnuß durch den Gericht-Schreiber vorgeleſen, und alsdann anderweit darauf gefraget, ob ſeine Bekänntnuß wahr ſey, und was er darzu ſaget, auch aufgeſchrieben werden.

Art. LXIX

Art. LXIX.

So der Gefangene vorbekannten Miſſethaten wieder laugnet.

Item, wo der Gefangene die vorbekannten Miſſethaten laugnet, und doch der Argwohn (als vor ſtehet) vor Augen wäre, ſo ſoll man ihn wieder ins Gefängnuß führen, und weiter mit Peinlicher Frage gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umſtände (als obſtehet) in allwege fleißig ſeyn, nachdem der Grund Peinlicher Frage darauf ſtehet. 57.

Art. LXX.

Von der Maaß Peinlicher Frage.

Item, die Peinliche Frage ſoll nach Gelegenheit des Argwohns und der Perſon, viel, offt oder wenig, hart oder linder, fürgenommen werden. Und ſoll die Sage des Gefangenen nicht angenommen oder aufgeſchrieben werden, ſo er in der Marter iſt, ſondern ſoll ſeine Sage thun, ſo er von der Marter gelaſſen iſt. 58.

Art. LXXI.

So der Arme, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte.

Item, ob der Beklagte gefährliche Wunden, oder andere Schäden an ſeinem Leibe hätte: ſo ſoll die Peinliche Frage dermaſſen gegen ihme fürgenommen werden, damit er an ſolchen Wunden oder Schäden am mindſten verletzt werde. 59.

Art. LXXII.

Ein Beſchluß, wann der Bekanntnuß, ſo auf Peinliche Frage geſchicht, endlich zu glauben iſt.

Item, ſo auf erfundene redliche Anzeigung einer Miſſethat halben, Peinliche Frage fürgenommen, auch auf Bekänntnuß des Gefragten (wie in den vorgehenden Artickeln alles klärlich davon geſetzt iſt) fleißige, mögliche Erkundigung und Nachfrage geſchicht, und in derſelben bekannter That halben, ſolche Wahrheit erfunden wird, die kein Unſchuldiger alſo ſagen und wiſſen möchte: Alsdann iſt derſelben Bekänntnuß unzweiffentlicher beſtändiger Weiſe zu glauben, und nach Geſtalt der Sachen, endlich Peinliche Straffe darauf zu urtheilen, wie hernach bey dem hundert und ſieben und zwantzigſten Artickel von Peinlichen Straffen funden wird. 60.

Art. LXXIII.

So der Gefangene auf redlichen Verdacht mit Peinlicher Frage angegriffen, und nicht ungerecht befunden, oder überwunden wird.

61. Item, ſo der Beklagte auf einem ſolchen Argwohn und Verdacht der zu Peinlicher Frage (als vor ſtehet) genugſam erfunden, Peinlich einbracht, mit Marter gefragt, und doch durch eigene Bekänntnuß oder Beweiſung, der beklagten Miſſethat nicht überwunden wird: So haben doch Richter und Ankläger, mit gemeldeter ordentlichen, und in Recht zuläßigen Peinlichen Frage, keine Straffe verwürcket: Dann die böſen erfundenen Anzeigungen, haben der geſchehenen Frage, entſchuldigte Urſache gegeben: Dann man ſoll ſich (nach Art der Rechten) nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat, ſondern auch vor aller Geſtaltnuß des Ubels (ſo böſen Leumut, oder Anzeigung der Miſſethat machen mögen) hüten: Und wer das nicht thäte, der würde deßhalben gemeldeter ſeiner Beſchwerde, ſelbſt Urſacher ſeyn. Doch was ſich für ziemliche Gerichts-Koſten, dem Nachrichter und andern Dienern des Gerichts, nach laut dieſer unſerer Ordnung, zu geben gebühret, ſoll in dieſem Fall, durch die Ankläger dannoch auch bezahlet werden. Wo aber ſolche Peinliche Frage, dieſer unſerer rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, ſo wären die Urſacher derſelben unbilligen Peinlichen Frage ſträfflich, und ſollen darum nach Geſtalt der Gelegenheit und Gefährlichkeit der Uberfahrung, alles nach Erkanntnuß unſerer Hof-Räthe, Straff und Abtrag leiden.

Art. LXXIV.

Von Beweiſung der Miſſethat.

62. Item, wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die geklagten Mißhandlungen beweiſen wolte, damit ſoll er, als recht iſt, zugelaſſen werden.

Art. LXXV.

Von unbekannten Zeugen.

63. Item, unbekannte Zeugen ſollen nicht zugelaſſen werden: Es würde dann durch den, ſo die Zeugen ſtellet, ſtattlich fürgebracht, daß ſie redlich und unverleumbt wären.

Art. LXXVI.

Von belohnten Zeugen.

64. Item, belohnte Zeugen ſeynd auch verworffen, und nicht zuläßig.

Art. LXXVII.

Art. LXXVII.

Wie die Zeugen seyn sollen.

Item, die Zeugen sollen unverleumte Leute, und nicht unter zwantzig Jahren alt, auch nicht Weibsbilder seyn: Doch mag man in etlichen Fällen, jüngere Personen (dann obgemeldet ist) auch Weibsbilder, für Zeugen zulassen, und ihre Sage in ihrem Werth vermercken: Dann wo sonst Zeugen mangelt, und solche vollkommene Zeugen bey einer Sache gewest wären, von einem wahren Wissen sagen möchten, und unverdächtliche Personen wären: So möchte ihre Sage, zu Erfüllung anderer unvollkommener Weisung oder Vermuthung, dienstlich seyn, das alles durch die Verständigen (denen gemeinen Käyserlichen Rechten nach) ermessen und geurtheilet werden soll.

Art. LXXVIII.

Wie die Zeugen sagen sollen.

Item, die Zeugen sollen sagen, von ihrem selbst eigenen wahren 65.
Wissen, mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie aber von frembden hören sagen würden, das soll nicht für gnugsam geachtet werden.

Art. LXXIX.

Von gnugsamen Zeugen.

Item, so eine Missethat mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen 66.
guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen bewiesen würde, 67.
darauf soll nach Gestalt der Handlung, die Peinliche Straffe geurtheilet werden.

Art. LXXX.

Von falschen Zeugen.

Item, wo Zeugen erfunden und überwunden werden, die durch 68.
falsche boßhafftige Zeugschafft, jemand zu Peinlicher Straffe unschuldiglichen bringen wollen, die haben die Straffe verwürcket, in welche sie den Unschuldigen (als obstehet) haben bezeugen wollen.

Art. LXXXI.

So der Beklagte nach der Beweisung, nicht bekennen wolte.

Item, so der Beklagte nach genugsamer Beweisung, noch nicht 69.
bekennen wolte, soll er alsdann vor der Verurtheilung, mit Peinli-

cher Frage weiter angezogen werden, mit Anzeigung, daß er der Missethat überwiesen sey, ob man dadurch seine Bekänntnuß desto ehe auch erlangen möchte, ob er aber nicht bekennen wolle, dessen er doch (als obstehet) gnugsam bewiesen wäre, so solte er nichs desto weniger der beweisten Missethat nach, verurtheilet werden.

Art. LXXXII.

Von Stellung und Verhörung der Zeugen.

70. Item, nachdem aber noth ist, daß die Zeugschafft, darauff jemand zu Peinlicher Straffe endlich soll verurtheilet werden, gar lauter und rechtfertig sey, in solche Verhörung sich der gemeine Mann, so unser Halß-Gericht besitzt, nicht wohl ordentlich schicken kan, hierumb, damit im selbigem Fall, Unwissenheit halben, der Verhör desto weniger Verkürtzung geschehe, so wollen wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er derselbigen, auf Frage (als vorstehet) nicht bekänntlich seyn wolte, und doch der Ankläger die geklagten vermeinten Missethaten beweisen wolte, so soll er seinen Artickel, den er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lassen, und unserm Bann-Richter in Schrifften überantworten, mit Meldung, wie die Zeugen heissen, und wo sie wohnen, solchen Weisungs-Artickel soll fürter unser Amptmann, Castner oder Pann-Richter, auf des Klägers Kosten, unsern weltlichen Räthen zuschicken, und dabey Gelegenheit und Gestalt der Sachen (so viel sie derer Bericht haben empfahen mögen) schreiben.

Art. LXXXIII.

Wie die Räthe der Kundschafft halben sollen ersucht werden.

Item, so soll dann derjenige, der Kundschafft führen will, durch sich oder seinen Anwalt, unsere Räthe ansuchen, einen oder mehr Kundschafft-Verhörer zu verordnen, auch (ob es noth thue) Compulsorial- oder Compaß-Briefe zu geben, bitten, dadurch die Zeugen zu der Sage gebracht werden mögen, dessen auch der Kundschafft-Führer alles durch unsern Amptmann oder Richter, klärlich unterrichtet werden soll, damit er sich wisse darnach zu halten.

Art. LXXXIV.

Von Kundschafft-Verhörern, so die Räthe geben mögen.

72. Item, alsdann mögen unsere Räthe unserm Land- oder Hof-Gerichts-Schreiber, und etlichen Urtheilern daselbst befehlen, die Kundschafft

Kundſchafft ordentlicher Weiſe, mit gebührlicher Verkündigung, den Verwandten der Sache zu verhören, oder aber, nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen, andere verſtändige Commiſſarien darzu verordnen. Zudeme, ſollen unſere Räthe ſonſt (ſo viel an ihnen iſt) auch allen Fleiß thun, damit Kundſchafft und Weiſung (denen Rechten gemäß) gehöret werde.

Art. LXXXV.

Von Oeffnung der Kundſchafft.

Item, ſo die Kundſchafft verhöret iſt, ſoll der Verhörer ſolcher 73.
Kundſchafft den Theilen, zu Oeffnung derſelben, Tag ſetzen, und ziemliche mündliche Einrede, zu der Zeugen Perſon und Sage, thun laſſen.

Art. LXXXVI.

Von Antwortung verhörter Kundſchafft.

Item, was obgemeldeter maſſen für die Kundſchafft-Verhörer gebracht wird, ſoll alles eigentlich aufgeſchrieben, und darnach unſern weltlichen Hof-Räthen überantwortet werden, bey denen die Theile, ſo der zu genieſſen verhoffen, ſolche Kundſchafft und Handlung holen, und fürter unſerm Pan-Richter, um weiterer Rechtlicher Handlung willen, antworten ſollen, und mögen unſere weltlichen Räthe (wo ſie das Noth bedunckt) zu Nothdurfft und Förderung des Rechten, ihren Rathſchlag, was mit der geſtellten Kundſchafft rechtlich bewieſen, und darauff zu erkennen ſey, verſchloſſen mitſchicken.

Art. LXXXVII.

Von Kundſchafft des Beklagten zu einer Entſchuldigung.

Item, ſo ein Beklagter Kundſchafft und Weiſung führen wolte, 74.
die ihn von ſeiner verklagten Miſſethat entſchuldigen ſolte, ſo dann unſere Räthe ſolche erbottene Weiſung für dienſtlich achten, ſo ſoll es, mit Verführung derſelben, auch vorgemeldeter maſſen, und darzu (wie von ſolcher Ausführung der Unſchuld, hernach in dem hundert und acht und ſiebentzigſten Artickel, und in etlichen Artickeln darnach, klärlicher, mehr und weiters funden wird) gehalten werden.

Art. LXXXVIII.

Von Weiſung redliches Argwohns und Verdachts.

Item, aber einen redlichen Argwohn und Verdacht zu Peinlicher Frage fürzubringen, oder zu beweiſen, ſo ſoll es erſtlich gehal-

ten werden, wie vor in dem ſiebenzehenden Artickel davon geſagt iſt, es wäre dann in ſondern groſſen irrigen und zweiffentlichen Sachen, ſo dann dieſelbigen (in maſſen wie vor davon gemeldet) an unſere Räthe gelangten, und ſie für noth anſehen, daß zu weiterer Anzeigung oder Beweiſung redliches Argwohns und Verdachts der geklagten Miſſethat, gehandelt ſoll werden, wie oben von gantzer Weiſung in der Haupt-Sach geſchrieben ſtehet, ſo mögen ſie ſolches zuthun, auch verfügen, das doch gäntzlich zu ihrem Willen ſtehen ſoll.

Art. LXXXIX.

Von Zehrung und Verlegung der Zeugen.

75. Item, wer in Peinlichen Sachen Kundſchafft führet, der ſoll einem jeglichen Zeugen, für ſeine Koſten, einen jeden Tag (dieweil er in ſolcher Zeugſchafft iſt) eine Mahlzeit geben.

Art. XC.

Keinen Zeugen vor Recht zu vergleiten.

76. Item, es ſoll keine Parthey noch Zeuge für den Richter oder Commiſſarien für Recht vergleitet werden, aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleitet werden.

Art. XCI.

Das Recht förderlich ergehen zu laſſen.

77. Item, Unkoſten zu vermeiden, ſetzen und ordnen wir, daß in allen Peinlichen Sachen, dem Rechten ſchleuniglichen nachgegangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

Art. XCII.

Von Benennung endhafftes Recht-Tags.

78. Item, ſo der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder eingebrachten Kundſchafft, um einen endlichen Recht-Tag bittet, der ſoll ihme förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht-Tag nicht bitten wolte, ſo ſoll derſelbige endliche Recht-Tag, auf des Beklagten Bitte, auch ernennet werden.

Art. XCIII.

Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkündigen.

79. Item, dem, ſo man auf Bitte des Anklägers Peinlich rechtfertigen will, ſoll das drey Tage zuvor angeſaget werden, damit er zu rechter

rechter Zeit beichten, und das heilige Sacrament empfahen möge. Man ſoll auch nach ſolcher Beicht pfleglich, ſolche Perſonen zu dem Verklagten in die Gefängnuß verordnen, die ihn zu guten ſeeligen Dingen vermahnen, und ihme im Ausführen oder ſonſt, nicht zuviel zu trincken geben, dadurch ſeine Vernunfft gemindert werde.

Art. XCIV.

Verkündigung zum Gericht.

Item, zum Gericht ſoll verkündiget werden, wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit herkommen iſt. 80.

Art. XCV.

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag.

Item, es ſollen auch Richter und Urtheiler vor dem Rechts-Tag alles Einbringen hören leſen, das alles (wie hernach in dem zweyhundert und zehenden Artickel angezeiget wird) ordentlich beſchrieben ſeyn, und für Richter und Urtheiler gebracht werden ſoll: Darauf ſich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beſchlieſſen, was ſie zu Recht ſprechen wollen. Und wo ſie zweiffelich ſeyn, ſollen ſie weiter Raths pflegen bey unſern Räthen: Und alsdann die beſchloſſenen Urtheile zu dem andern Gerichts-Handel auch aufſchreiben laſſen, nach der Form, wie hernach in dem zweyhundert und neunzehenden Artickel, von gemeiner Form aller Urtheile, Anzeigung gefunden wird, damit ſolche Urtheile nachmahls auf dem endlichen Rechts-Tag (wie hernach von Oeffnung ſolcher Urtheile geſchrieben ſtehet) unſäumlich alſo mögen geöffnet werden. 81.

NOTA: Zu Erklärung dieſes Artickels, ſuche den 124. ſten Artickel.

Art. XCVI.

Von Beſitzung und Beläutung des endlichen Gerichts.

Item, am Gerichts-Tage, ſo die gewöhnliche Tages-Zeit erſcheinet, ſoll man das Peinliche Gericht, mit der gewöhnlichen Glocken beläuten: Und ſollen ſich Richter und Urtheiler, an die Gerichts-Statt verfügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pfleget zu beſitzen: Und ſoll der Richter die Urtheiler heiſſen niederſitzen, und er auch ſitzen, ſeinen Stab in den Händen haben, und ehrſamlich ſitzen bleiben, biß zu Ende der Sachen. 82.

128.

Art. XCVII.

Dieſe Reformation gegenwärtig zu haben, auch den Partheyen ihre Nothdurfft darinnen nicht zu verbergen.

83. Item, in allen Peinlichen Gerichtlichen Händeln, ſollen unſere Richter und Schöpffen, dieſe unſere Reformation, gegenwärtig haben, und darnach handeln, auch den Partheyen (ſo viel ihnen zu ihren Sachen Noth iſt) auf ihr Begehren, dieſer unſerer Ordnung Unterrichtung geben, ſich darnach wiſſen zu halten, und durch Unwiſſenheit dererſelbigen, nicht verkürtzet oder gefährdet werden. Man ſoll auch denen Partheyen die Artickel, ſo ſie aus dieſer unſerer Ordnung nothdürfftig ſeyn, auf ihr Begehren, um ziemliche Belohnung, Abſchrifft geben.

Art. XCVIII.

Von der Frage des Richters: Ob das Gericht recht beſetzt ſey.

84. Item, ſo das Gericht alſo geſeſſen iſt, ſo ſoll der Richter jeden Schöpffen beſonders alſo fragen, N. ich frage dich, ob das endliche Gericht zu Peinlicher Handlung wohl beſetzt ſey. Wo dann daſſelbige Gericht nicht unter neun Schöpffen, mit ſampt denen, die bey der Peinlichen Frage geweſt wären, beſetzt iſt: So ſoll jeder Schöpff alſo antworten: Herr Richter, das Peinliche endliche Gericht iſt, nach laut unſers gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Ordnung wohl beſetzt.

Art. XCIX.

Wann der Verklagte öffentlich in den Stock geſetzt ſoll werden.

85. Item, ſo wider den Verklagten die Urtheile zu Peinlicher Straffe endlich beſchloſſen würde; Wo dann herkommen iſt, den Ubelthäter davor am Marckt oder Platz, etliche Zeit öffentlich im Stock, Pranger oder Halß-Eiſen zu ſtellen, dieſelbige Gewonheit ſoll auch gehalten werden.

Art. C.

Den Beklagten vor Gericht zu führen.

86. Item, darnach ſoll der Richter befehlen, daß der Verklagte durch den Nachrichter und Gerichts-Knecht wohl verwahret, vor Gericht gebracht werde.

Art. CI.

Art. CI.

Von Beſchreyen des Beklagten.

Item, mit dem Beſchreyen der Ubelthäter, ſoll es im ſelbigen Stück, auf Gegenwärtigkeit und Begehren des Anklägers, nach jedes Gerichts guter Gewonheit, gehalten werden. Wo aber der Beklagte unſchuldig erfunden wird, alſo daß der Ankläger denen Rechten nicht nachkommen wolte, und nicht deſto weniger der Beklagte Rechts begehret, ſo wäre ſolches Beſchreyens nicht Noth. 87.

Art. CII.

Von Fürſprechen.

Item, Klägern und Antwortern, ſoll jedem Theil auf ſein Begehren, ein Fürſprecher aus dem Gericht erlaubet werden, dieſelben ſollen bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Warheit, auch die Ordnung dieſer unſerer Reformation fördern, und durch keinerley Gefährlichkeit, mit Wiſſen und Willen verhindern, oder verkehren, das ſoll ihn alſo durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden. 88.

Art. CIII.

Item, in dem nechſt nachgeſetzten Artickel der Klage, ſoll der Fürſprecher, wo erſtlich ein A. ſtehet, des Klägers Namen, aber bey dem B. des Beklagten Namen melden, fürter bey dem C. ſoll er die Ubelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Mord-Brand, oder anders, wie jede That Namen hat, auf das kürtzeſte anzeigen. Und iſt nemlich zu mercken: So die Klage von Ambts wegen geſchehen, daß allwegen in einer jeden ſolchen Klage, zuſammt dem Namen des Anklägers, ſoll alſo geſetzet werden: Klagt von meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. wegen. 88.

Art. CIV.

Bitte des Fürſprechen, der von Ampts wegen oder ſonſt klaget.

Herr Richter, A. der Ankläger, klaget zu B. dem Ubelthäter, ſo gegenwärtig vor Gericht ſtehet, der Miſſethat halben, ſo er mit C. geübet, wie ſolche Klage vormahls vor euch fürgebracht iſt, und bittet, daß ihr derſelben Klage halben, alle eingebrachte Handlung und Aufſchreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Ordnung meines Gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Halß-Gericht vormals gnugſamlich geſchehen, fleißig ermeſſen wollet, und daß darauf der Beklagte, um die überwundene Ubelthat, 89.

mit endlicher Urtheil und Rechten Peinlich gestraffet werde, wie sich nach Ordnung gemeldeter Gerichte gebühret und recht ist.

Art. CV.

89. Item, wo der Fürsprecher die obgemeldeten Klagen und Bitten mündlich nicht reden könnte, so mag er die schrifftlich in das Gericht legen, und also sagen: Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klage und Bitte aus dem eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Art. CVI.

Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

90. Item, wo dann der Beklagte der Missethat davor beständiger Weise bekänntlich gewest wäre, als vorn in dem fünff und funfftzigsten Artickel, und darnach in etlichen, biß auf den vier und siebentzigsten Artickel, von solchem beständigem Bekennen funden wird: So mag er nichts anders dann um Gnade bitten, oder bitten lassen. Hätte er aber die Missethat also selbst nicht bekennet: Oder wo er die angezogene That bekannt, und derohalben solche Ursachen fürgebracht hätte, dadurch er hoffet von Peinlicher Straffe entschuldiget zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folget.

Item, wo in dem nechst nachfolgenden Artickel ein B. stehet, da soll der Beklagte, bey dem A. der Antworter, und bey dem C. die geklagte Ubelthat kurtz gemeldet werden.

Herr Richter, B. der Beklagte, antwortet zu der beklagten Missethat, so durch A. als Kläger, wieder ihn geschehen ist, der mit C. geübet haben soll, in aller massen, wie er vormahls geantwortet hat, und gnugsam fürgebracht ist, und bittet, daß ihr derselben geschehenen Klage und Antwort halben, alle Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Ordnung meines Gnädigen Herrn des Herrn Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Halß-Gericht, vormahls gnugsamlich geschehen, fleißig wollet ermessen, und daß er auf seine erfundene Unschuld, mit endlicher Urtheil und Recht ledig erkannt, und der Ankläger Straffe und Abtrag halber, nach laut der obgemeldeten Halß-Gerichts-Ordnung, zu endlichem Austrage, für meines Gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Räthe verpflicht werde.

Art. CVII.

Art. CVII.

Item, wo der erlangte Fürſprecher dieſe obgemeldete Antwort und Bitte, mündlich nicht reden könnte, mag er die ſchrifftlich vor dem Richter legen, und dieſe Meynung ſagen: Herr Richter, ich bitte euch, laſſet des Beklagten Antwort und Bitte, aus dieſem eingelegten Zettul, euren Schreiber öffentlich verleſen. Auf ſolche Bitte, ſoll der Richter dem Gericht-Schreiber befehlen, die gemeldeten eingelegten Zettul zu verleſen.

Art. CVIII.

Von Verneinung der Miſſethat, die vormahls bekennet worden iſt.

Item, würde ein Beklagter allein zu Verhinderung des Rechten 91.
auf dem endlichen Rechts-Tag, der Miſſethat laugnen, die er doch vormals ordentlicher, beſtändiger Weiſe bekennet hätte, wie vor in dem fünff und funfftzigſten Artickel, und in etlichen biß auf den vier und ſiebentzigſten Artickel, von beſtändiger Bekänntnuß funden wird: So ſoll der Richter die zween geordneten Schöpffen, ſo mit ihme ſolche verleſene Urgicht und Bekänntnuß gehöret haben, auf ihre Eyde fragen, ob ſie die verleſene Urgicht gehöret haben, und ſo ſie Ja darzu ſagen, ſo hat des Beklagten Verneinen nicht ſtatt: Aber fürter ſollen dieſelben zween Schöpffen, ſo alſo Gezeugnuß geben, um die Urtheil nicht gefraget werden.

Art. CIX.

Wie der Richter die Schöpffen fragen ſoll.

Item, auf das geſchehene Erſuchen, ſo die beede Partheyen, oder 92.
ein Theil (als vor ſtehet) gethan haben, ſoll der Richter die Schöpffen und Urtheiler, jeden inſonderheit fragen, und ſagen: N. ich frage dich des Rechten.

Art. CX.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, ich ſprich, es geſchicht billig, auf alles Gerichtliche Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts Ordnung recht, und beſchloſſen iſt. 93.

Art. CXI.

Wie der Richter die Urtheil öffnen ſoll.

Item, auf obgemeldete Bitte der Partheyen, und ergangene 94.
Urtheil, ſoll der Richter die endlichen Urtheile, der ſich die Schöpf-

ſen auf alle nothdürfftige, fürbrachte, und geſchehene Handlung, dieſer unſerer Ordnung gemäß, vereiniget, oder in Rathe funden, und haben aufſchreiben laſſen, durch den geſchwornen Gerichts-Schreiber öffentlich verleſen laſſen: Und wo Peinliche Straffe erkannt wird, ſo ſoll ordentlich gemeldet werden, wie und welcher maſſen die an Leib oder Leben geſchehen ſoll: Wie dann Peinlicher Straffe halben hernach in dem hundert und ſieben und zwantzigſten Artickel, und etlichen Blättern darnach funden, und angezeiget wird: Und wie der Schreiber ſolches Urtheil, die ſich obgemeldeter maſſen, zu öffnen und leſen gebühret, formiren und ſchreiben ſoll, wird hernach in den zweyhundert und achtzehenden Artickel funden.

Art. CXII.

95. Item, die vorgeſetzten Reden, ſo vor Gericht geſchehen ſollen, lauten als auf einen Kläger, und auf einen Antworter: Aber es iſt nemlich zu mercken, wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antworter im Rechten ſtünden, daß alsdann dieſelben Wörter (wie ſich von mehr Perſonen zu reden geziemet) gebraucht werden ſollen.

Art. CXIII.

Wie der Richter, nach Verleſung der Urtheile, die Schöpffen fragen ſoll.

Item, nach Verleſung der endlichen Urtheile, ſoll der Richter jeden Schöpffen beſonders fragen, und alſo ſagen: N. ich frage dich, ob die Urtheil alſo beſchloſſen ſey, wie die verleſen worden iſt.

Art. CXIV.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, wie die Urtheil geleſen worden iſt, alſo iſt die beſchloſſen.

Art. CXV.

Von Fragen über die, ſo den Verurtheilten rächen würden.

Item, ſo ein Ubelthäter zu Peinlicher Straffe verurtheilet wird, ſo ſoll unſer Richter der Gewohnheit nach, jeden Schöpffen beſonders alſo fragen: N. Ich frage dich Warnungs-Weiſe was die verwürcken, ſo dieſe Rechtliche erkannte Straffe rächen, oder ſich des unterſtehen würden?

Art. CXVI.

Art. CXVI.

Antwort der Schöpffen.

Herr Richter, ich ſage Warnungs-Weiſe, wer dieſe erkannte Straffe rächen würde, oder zu rächen unterſtünde, der fällt in alle die Pein und Straffe, darein die verurtheilte Perſon erkannt iſt.

Art. XCVII.

Item, was den Schöpffen im Gericht, auf Frage des Richters zu antworten gebühret: So dann einer oder mehr Schöpffen dieſelben Antwort (wie aufgeſchrieben iſt) gegeben haben, mögen die andern um Kürtze willen alſo ſagen: Wie N. geſprochen hat, alſo ſprich ich auch.

Art. CXVIII.

Wann der Richter ſeinen Stab zerbrechen ſoll.

Item, wann der Beklagte endlich zu Peinlicher Straffe geurtheilet wird, ſo ſoll der Richter ſeinen Stab zerbrechen, und den Armen dem Nachrichter befehlen, und bey ſeinem Eyd gebieten, die gegebene Urtheil getreulich zu vollziehen, damit vom Gericht aufſtehen, und darob halten, damit der Nachrichter die geſprochene Urtheil, mit guter Gewahrſam und Sicherheit vollziehen möge. 96.

Art. CXIX.

Des Nachrichters Friede auszuruffen.

Item, ſo der Nachrichter den Armen auf die Richtſtatt bringet, ſoll der Pann-Richter öffentlich ausruffen, und von unſers weltlichen Gewalts wegen, bey Leib und Gut gebieten, dem Nachrichter keinerley Verhinderung zuthun: Auch ob ihm mißlünge, nicht Hand an ihn zu legen. 97.

Art. CXX.

Frage und Antwort nach Vollziehung der Urtheile.

Item, wann dann der Nach-Richter den Pann-Richter fraget: Ob er recht gericht habe: So ſoll derſelbige Richter antworten: So du gericht haſt, wie Urtheil und Recht geben hat, ſo laß ich es dabey bleiben. 98.

Art. CXXI.

So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde.

Item, würde aber der Beklagte, mit Urtheil und Recht ledig erkannt, mit was Maas das geſchehe, und die Urtheil anzeigen würde, 99.

de, dem solte (wie sichs gebühret) auch gefolget und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halben, so der ledig erkannt, als Kläger begehren würde, sollen die Theile alsdann zu endlichen Bürgerlichen Rechten, vor unsere Hof-Räthe verpflichtet werden, wie sonst in dieser unserer Ordnung mehr gemeldet ist. Die Form dieser Urtheil, wird hernach in dem zweyhundert und acht und zwantzigsten Artickel gefunden.

Art. CXXII.

Von unnothdürfftigen gefährlichen Fragen.

100. Item, nachdem auch an uns gelanget ist, daß bißher an etlichen unsern Halß-Gerichten, viel überflüßiger Frage gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Warheit oder Gerechtigkeit noth seyn, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: Solche und andere unziemliche Mißbräuche, so das Recht ohne Noth verzichen oder verhindern, oder die Leute gefähren, wollen wir auch hiemit aufgehaben und abgethan haben. Und wo an unsere Räthe gelanget, daß dawider gehandelt würde, sollen sie das ernstlich abschaffen und straffen, so offt das zu schulden kommt.

Art. CXXIII.

Von Leibes-Straffen, die nicht zum Tod, oder zu ewiger Gefängnuß gesprochen werden, und von Ampts wegen geschehen.

101. Item, wie die Straffe an Leib oder Gliedern, die nicht zum Tode oder ewiger Gefängnuß seynd, und öffentlicher Missethat halben, von Ampts wegen geschehen, durch unsern Pann-Richter (ausserhalb den Schöpffen) erkannt mögen werden, davon wird hernach in dem zweyhundert vier und fünff und zwantzigsten Artickel gefunden.

Art. CXXIV.

Verursachung der Satzung, wie auf dem endlichen Rechts-Tag gehandelt werden soll, und wie kein Theil dieser Ordnung ungemäß fürbringen möge.

Item, es möchte jemand, so der nicht Ursach wüste, gedencken, daß die vorgemeldete Gerichtliche Handlung, auf dem endlichen Rechts-Tag zu gebrauchen verordnet, unförmlich, und dem gemeinen Rechten nicht gleich wäre: sonderlich in dem (daß auf solchem endlichen Rechts-Tage, Klage, Antwort und Bitte der Partheyen: Auch Frage, Erkänntnuß und Handlung der Richter und Urtheiler in dieser unserer Ordnung vorgesetzt und geschrieben seynd) der Meynung,

Meynung, daß billig nach Geſtalt jeder Sachen anderſt, und anderſt geklaget, geantwortet, gebetten, gefraget und erkannt werde ꝛc. Zu Ableinung ſolches Verdachts, melden wir deßhalben dieſe Urſach und Nothdurfft. Nach Gewohnheit und Gebrauch dieſer Lande, mögen die Halß-Gerichte unſers Landes, nicht anderſt dann mit gemeinen Leuten, die der Rechte nothdürfftiglich nicht gelernet, oder geübet haben, beſetzt werden. Deßhalben in dieſer unſerer Ordnung vor und nach gar klärlich funden wird, mit was groſſem nothdürfftigen Fleiß, alle ſolche Gerichtliche Sachen, vor dem endlichen Rechts-Tag gehandelt, erfahren, und aufgeſchrieben, auch die Urtheile (wo es noth thut) nach Rath der Rechts-Verſtändigen gemacht werden ſollen. Darum auf dem endhafften Rechts-Tag niemand nachtheilig, daß daſelbſt, ſo kurtzer gemeiner Weiſe (als vor ſtehet) die Klage, Antwort und Bitte der Partheyen, gemeldet: Auch alſo darauf (wie geſetzt iſt) durch Richter und Urtheiler gefraget, geantwortet, erkannt, und gehandelt würde. Dann ſolte den Theilen zugelaſſen ſeyn, daß ſie auf dem endlichen Rechts-Tag ihres Gefallens fürbringen möchten, ſo würden ſolche Richter und Urtheiler leichtlich dermaſſen irre gemacht, damit die Rechtfertigung ihre Endung auf denſelben endhafften Rechts-Tagen nicht erreichen könnten, das wäre eine ſchädliche Verhinderung an Straffung des Ubels, und wider gemeinen Nutzen. Es kämen auch dadurch die Partheyen zu groſſem Nachtheil und Unkoſten.

Aber nemlich iſt zu mercken, daß alle nothdürfftige Handlung, obgemeldeter maſſen, und nach laut dieſer unſerer Ordnung vor dem endlichen Rechts-Tag, mit höchſtem Fleiß geſchehe: Wie dann Richter, Urtheiler und Gericht-Schreiber, deßhalben verpflicht und ſchuldig ſeyn, damit niemand im Rechten verkürtzt werde. Und ſoll doch nichts deſto weniger auf dem endhafften Rechts-Tag, um des gemeinen Volcks, und alter Gewonheit willen, die öffentliche Gerichtliche Handlung, wie vor davon aufgeſchrieben iſt, aus guter Meynung auch nicht unterwegen bleiben. Wolte aber auf dem endhafften Rechts-Tag ein Theil dieſer unſerer Ordnung ungemäß fürbringen und handeln, dadurch das Recht, oder Vollziehung deſſelben, geirret oder verhindert werden möchte, damit ſoll er nicht zugelaſſen, oder gehöret, ſondern auf des gehorſamen Theils Bitte und Begehren, nach laut dieſer unſerer Ordnung, mit dem Rechten endlich fürgegangen werden. Dann ein jeder Verſtändiger kan hieraus, und bey ihm ſelbſt wohl betrachten, daß vor ſolchen Richtern und Urtheilern, ein anderer Proceß im Rechten zu halten noth iſt, als ſonſt der rechtliche Krieg, vor den Rechts-Gelehrten wäre.

136

Art. CXXV.

Von Beichten und Vermahnen / nach der Verurtheilung.

102. Item / nach der Verurtheilung des Armen zum Tode / soll zum wenigsten ein Priester oder zween am Ausführen / oder Ausschleiffen / bey ihme seyn / die ihn zum Guten / und zur Bereuung seiner Sünden / rechtem Glauben und Vertrauen auf das Verdienst JEsu Christi unsers Seligmachers / vermahnen.

Art. CXXVI.

Daß die Beicht-Väter die Armen bekennter Wahrheit zu laugnen / nicht weisen sollen.

103. Item / die Beicht-Väter der Ubelthäter / sollen sie nicht weisen / was sie mit der Wahrheit auf sich selbst oder andere Personen bekannt haben / wider zu laugnen. Dann niemand geziemet denen Ubelthätern ihre Boßheit wider gemeinen Nutzen / und frommen Leuten zum Nachtheil / mit Unwahrheit bedecken zu helffen / wie am sieben und dreyßigsten Artickel davon auch Meldung geschiehet.

Art. CXXVII.

Eine Vorrede / wie man Missethat Peinlich straffen soll.

104. Item / so jemand den gemeinen geschriebenen Rechten nach / durch eine Verhandlung das Leben verwürcket hat / mag man nach guter Gewohnheit / oder nach Ordnung eines guten Rechts-verständigen Richters / so Gelegenheit und Aergernuß der Ubelthat / ermessen kan / die Form und Weise derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen / darum (oder derselben gleichen) die gemeinen Käyserlichen Rechten nicht setzen oder zulassen / jemand zum Tod zu straffen / haben wir in dieser unserer Ordnung auch keinerley Todes-Straffe gesetzt. Aber in etlichen Missethaten / lassen die Rechte Peinliche Straffe am Leib oder Gliedern zu / damit dennoch die Gestraffte bey dem Leben bleiben mögen. Dieselben Straffen mag man auch erkennen und gebrauchen / nach guter Gewohnheit des Landes / oder aber nach Ermessung eines guten verständigen Richters / als oben von Tödten geschrieben stehet. Wann die Käyserlichen Rechte / etliche Peinliche Straffen setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem / und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl müglich / zu gebrauchen wären. Darzu auch die Käyserlichen Rechte / die Form und Maaß einer jeden Peinlichen Straffe / nicht anzeigen / sondern

ſondern auch guter Gewohnheit/oder Erkanntnuß verſtändiger Richter befehlen/ und in derſelben Willkühr ſetzen/ die Straffe nach Gelegenheit und Aergernuß der Ubelthat/ aus Liebe der Gerechtigkeit/ und um gemeines Nutzens willen/ zu ordnen und zu machen. Sonderlich aber iſt zu mercken/ in was Sachen/ oder derſelben gleichen/ die Käyſerlichen Rechte/ keinerley Peinlicher Straffe am Leben/ Ehren/ Leib oder Gliedern/ ſetzen oder verhängen/ daß unſere Richter und Urtheiler dawider auch niemand zum Tode/ oder ſonſt Peinlich ſtraffen. Und damit unſere Richter und Urtheiler/ die der Käyſerlichen Rechte nicht gelehrt ſeyn/ mit Erkennung ſolcher Straffe/ deſto weniger wider die gemeinen Käyſerlichen Rechte/ oder gute zuläßige Gewohnheit handeln: So wird hernach von etlichen Peinlichen Straffen/ wann und wie die gemeldeten Rechten/ guter Gewohnheit und Vernunfft nach/ geſchehen ſollen/ geſetzt.

Art. CXXVIII.

Von unbenannten Peinlichen Fällen und Straffen.

Item/ ferner iſt zu mercken/ in was Peinlichen Fällen oder Verklagungen/ die Peinliche Straffe in dieſen nachfolgenden Artickeln nicht geſetzt/ oder gnugſam erkläret und verſtändiget wäre/ ſollen Richter und Urtheiler (ſo es zu ſchulden kommt) bey unſern Räthen Raths pflegen/ wie in ſolchen zufälligen oder unverſtändlichen Fällen/ denen Käyſerlichen Rechten/ und dieſer unſerer Ordnung am gemäſſeſten/ geurtheilet und gehandelt werden möge/ und alsdann ihre Erkänntnuß darnach thun. Dann nicht alle zufällige Erkänntnuß und Straffe/ in dieſer unſerer Ordnung gnugſam mögen bedacht/ und beſchrieben werden. 105.

Art. CXXIX.

Wie GOttes-Schwörer oder GOttes-Läſterer geſtrafft werden ſollen.

Item/ ſo einer GOtt zumißt/ das GOtt nicht bequem iſt/ oder mit ſeinen Worten GOtt/ das ihm zuſtehet/ abſchneidet/ der Allmächtigkeit GOttes wiederſpricht/ oder ſonſt eitele oder Läſter-Wort und Schwüre bey GOtt/ ſeiner heiligſten Marter/ Wunden/ oder Gliedern thut: Dieſelbigen Thäter/ auch diejenigen/ ſo zuhören/ das nicht wiederreden/ ſtraffen/ und der Obrigkeit verſchweigen/ ſollen durch unſere Ampt-Leute oder Richter/von Ampts wegen angenommen/ eingeleget/ und darum am Leib/ Leben oder Gliedern/ nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſon/ und der Läſterung geſtraffet werden. Doch ſo ein ſolcher Läſterer angenommen und eingeleget iſt/ das ſoll an unſere weltliche Räthe/ mit nothdürfftiger Unterrichtung 106.

aller Umſtände gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Beſcheid geben, wie ſolche Läſterung den gemeinen Käyſerlichen Rechten gemäß, und ſonderlich nach Innhalt Königlicher Ordnung, ſo auf gehaltenen Reichs-Tag zu Wormbs aufgerichtet (darinnen deßhalben die ernſthaffte löbliche Satzung des Käyſers Juſtiniani angezogen wird) geſtraffet werden ſollen.

Art. CXXX.

Straffe derer jenigen, ſo einen gelehrten Eyd vor Richter oder Gericht, meineydig ſchwören.

107. Item, welcher vor Richter oder Gericht, einen gelehrten Meineyd ſchwöret, ſo derſelbige Eyd zeitlich Gut antrifft, daß indeß, der alſo fälſchlich geſchworen hat, Nutz kommen, der iſt zuförderſt ſchuldig (wo er das vermag) ſolch fälſchlich abgeſchworen Gut, dem Verletzten wieder zukehren, ſoll auch darzu verleumbdet, und aller Ehren entſetzt ſeyn. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch iſt, ſolchen Falſchſchwörern die zween Finger (damit ſie geſchworen haben) abzuhauen, dieſelben gemeine gewöhnliche Leibes-Straffen wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch ſeinen falſchen Eyd, jemand zu Peinlicher Straffe ſchwören wolte, oder ſchwüre, derſelbige ſoll mit der Pöen, die er fälſchlich auf einen andern ſchwüre, oder ſchwören wolte, geſtraffet werden. Wer ſolche Falſchſchwörer mit Wiſſen darzu anrichtet, der leidet gleiche Pöen.

Art. CXXXI.

Straffe derer, ſo geſchworne Urphede brechen.

108. Item, bricht einer eine geſchworne Urphede, mit Sachen oder Thaten (darum er zum Todt mag geſtrafft werden) derſelbigen Todes-Straffe ſoll Folge geſchehen. So aber einer eine Urphede fürſetzlich und freventlich breche, Sachen halben, darum er das Leben nicht verwürcket hätte, der mag als ein Meineydiger, mit Abhauung der Finger geſtraffet werden. Wo man ſich aber weiter Miſſethat vor ihme beſorgen müſte, ſoll es mit ihm gehalten werden, als im Artickel zweyhundert und vier, hernach davon geſchrieben ſtehet.

Art. CXXXII.

Straffe der Ketzerey.

Item, wer durch den ordentlichen geiſtlichen Richter für einen Ketzer erkannt, und dafür dem weltlichen Richter geantwortet würde, der ſoll mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtraffet werden. Doch welcher Richter nicht der Evangeliſchen und Apoſtoliſchen Schrifft

Schrifft gemäß, ſondern derſelben zuwider, jemand für einen Ketzer erkennet, ſoll derſelbige für keinen ordentlichen Richter gehalten, noch auch auf ſeine Erkänntnuß, gegen den Verurtheilten, mit dieſer Straffe verfahren werden.

Art. CXXXIII.

Straffe der Zauberey.

Item, ſo jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget, ſoll man ſtraffen vom Leben zum Tode: Und man ſoll ſolche Straffe gleich der Ketzerey, mit dem Feuer thun. Wo aber jemand Zauberey gebrauchet, und damit niemand keinen Schaden gethan hätte, ſoll ſonſt geſtraffet werden, nach Gelegenheit der Sache, darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen ſollen, als von Rath ſuchen geſchrieben ſtehet. 109.

Art. CXXXIV.

Straffe dererjenigen, ſo die Römiſchen Käyſerlichen oder Königlichen Majeſtät läſtern.

Item, ſo einer die Römiſche Käyſerliche oder Königliche Majeſtät, unſere Allergnädigſte Herren läſtert, Verbündnüß oder Einigung wider dieſelbigen Majeſtäten dermaſſen machet, daß er damit zu Latein genannt Crimen læſæ Majeſtatis gethan hat: Soll nach Sage der Käyſerlichen geſchriebenen Rechte, an ſeinen Ehren, Leben, und Gut geſtraffet werden, und in ſolchem Fall, die Urtheiler bey denen Rechts-Gelehrten, die Rechtlichen Satzungen ſolcher ſchweren Straffe erfahren, und ſich mit ihrer Urtheil darnach richten. 11

Art. CXXXV.

Läſterung die einer ſonſt ſeinem Herren thut.

Läſtert einer ſonſt ſeinen Herren, mit Worten oder Wercken, der ſoll (ſo das Peinlich geklaget und ausgeführet würde) nach Gelegenheit und Geſtalt der Läſterung, an ſeinem Leib oder Leben, nach Rathe der Rechts-Verſtändigen geſtraffet werden.

Art. CXXXVI.

Straffe ſchrifftlicher unrechtlicher Peinlicher Schmähung.

Item, welcher jemand durch Schmäh-Schrifft, zu Latein Libellus famoſus genannt (die er ausbreitet, und ſich nach Ordnung der 110.

Rechte, nicht inſcribirt) unrechtlicher und unſchuldiger Weiß, Laſter Ubel zumißt, wo die mit Warheit erfunden würden, daß der Geſchmähte an ſeinem Leib, Leben, oder Ehren, Peinlich geſtraffet werden möchte: Derſelbige boßhafftige Läſterer, ſoll nach Erfindung ſolcher Ubelthat (als die Rechte ſagen) mit der Pöen geſtraffet werden, in welche er den unſchuldigen Geſchmähten, durch ſeine böſe unwarhafftige Läſter-Schrifft, hat bringen wollen.

Art. CXXXVII.

Straffe einer ſchändlichen Flucht, auch derer, ſo böſslicher ſchändlicher Weiſe, Städte, Schloß oder Beveſtigung, übergeben, oder von ihren Herren, zu den Feinden ziehen.

Item, ſo jemand einer ſchändlichen Flucht, die er von ſeinem Herrn, Hauptmann, Panier oder Fähnlein thut, überwunden würde, der iſt (nach Sage der Rechten) Ehrloß, und ſoll an ſeinem Leib oder Leben, nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, geſtraffet werden. Deßgleichen ſollen die geſtraffet werden, ſo boßhafftiger Weiſe, Städte, Schloß oder Beveſtiguug übergeben, oder wider guten Glauben, und ihre Pflicht, von ihren Herren, zu den Feinden ziehen: Alles nach Rath der Rechts-Verſtändigen.

Art. CXXXVIII.

Straffe der Müntz-Fälſcher.

111. Item, in dreyerley Weiſe wird die Müntze gefälſchet. Erſtlich, wann einer betrüglicher Weiſe, eines andern Zeichen darauf ſchläget. Zum andern, ſo einer unrecht Metall darzu ſetzet. Zum dritten, ſo einer der Müntz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Müntz-Fälſcher ſollen nachfolgender maſſen geſtraffet werden. Nemlich, welche falſche Müntze machen oder zeichen, die ſollen nach Gewonheit, auch Satzung der Rechte, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden. Die ihre Häuſer darzu wiſſentlich leihen, dieſelbigen Häuſer ſollen ſie damit verwürcket haben. Welcher aber der Müntze ihre rechte Schwere, gefährlicher Weiſe benimmt, der ſoll gefänglich eingeleget, und nach Rath unſerer Räthe, am Leib oder Gut, nach Geſtalt der Sachen, geſtraffet werden.

Art. CXXXIX.

Straffe dererjenigen, ſo falſche Siegel, Briefe, Urbar-Bücher, oder Regiſter machen.

112. Item, welche falſche Siegel, Briefe, Inſtrument, Urbar, Renth- oder Zinß-Bücher, oder Regiſter machen, die ſollen an Leib oder

oder Leben (nachdem die Fälschung viel oder wenig, boßhafftig und schädlich geschicht) nach Rath unserer Räthe, Peinlich gestraffet werden.

Art. CXL.

Straffe der Fälscher mit Maaß, Waag, und Kauffmannschafft.

Item, welcher böslicher und gefährlicher Weise Maaß, Waage, Gewicht, Specerey, oder andere Kauffmannschafft fälschet, der soll zu Peinlicher Straffe genommen, ihme das Land verbotten, oder an seinem Leibe, (als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen) nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung gestraffet werden. Und es möchte solcher Falsch so offt größlich und boßhafftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestraffet werden solle, alles nach Rath der Rechts-Verständigen. 113.

Art. CXLI.

Straffe derer jenigen, die fälschlich und betrüglich Untermarckung verrucken.

Item, welcher böslicher und gefährlicher heimlicher Weise, eine Untermarckung, Reynung, Mahl- oder Marck-Stein verruckt, abthut, oder verändert, der soll darum Peinlich am Leib, nach Gefährlichkeit, Grösse, Gestalt, und Gelegenheit der Sachen und Person, nach Rath unserer Räthe gestraffet werden. 114.

Art. CXLII.

Straffe der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher, fürsetzlicher Weise, und dem Widertheilen zu gut, handeln.

Item, so ein Procurator fürsetzlicher gefährlicher Weise, seiner Parthey zu Nachtheil, und dem Wiedertheil zu gut handelt, und solcher Ubelthat überwunden würde, der soll zuforderst seinem Theil, nach allen Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halber empfänget, widerlegen, und darzu in Pranger gestellet, das Land verbotten, und mit Ruthen ausgehauen, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung, in andere Wege gestraffet werden. 115.

Art. CXLIII.

Straffe der Unkeuschheit, so wider die Natur geschicht.

Item, so ein Mensch mit einem Viehe, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben 116.

142.

verwürcket: Und man ſoll ſie der gemeinen Gewonheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.

Art. CXLIV.

Straffe der Unkeuſchheit mit nahend geſipten Freunden.

117. Item, ſo einer unkeuſch mit ſeiner Stieff-Tochter, mit ſeines Sohnes Ehe-Weib, oder mit ſeiner Stieff-Mutter: Solche Unkeuſchheit ſolle dem Ehebruch gleich, wie hernach an dem hundert und ſieben und viertzigſten Artickel von dem Ehebruch geſchrieben ſtehet, geſtraffet werden. Aber von näherer Unkeuſchheit, wird um Zucht und Aergernüß willen, zu melden unterlaſſen. Wo aber noch nähere und böſslichere Unkeuſchheit geübet würde, ſo ſoll die Straffe derhalben, nach Rath der Rechts-Verſtändigen gemehret und beſchwehret werden.

Art. CXLV.

Straffe dererjenigen, ſo Ehe-Weiber, Jungfrauen, oder Cloſter-Frauen entführen.

118. Item, ſo einer jemand ſein Ehe-Weib, oder eine unverleumbde Jungfrau, wider des Ehe-Manns oder des ehelichen Vaters Willen, einer unehrlichen Weiſe entführet, darum mag der Ehe-Mann oder Vater (unangeſehen, ob die Ehe-Frau oder Jungfrau, ihren Willen darzu gibt) Peinlich klagen, und ſoll der Thäter mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtraffet werden. Deßgleichen ſollen geſtraffet werden diejenigen, ſo geiſtliche Cloſter-Frauen entführen, oder mit ſchändlichen Wercken ſolches zu thun unterſtehen.

Art. CXLVI.

Straffe der Noth-Zucht.

119. Item, ſo jemand einer unverleumbden Ehe-Frauen, Wittwen, oder Jungfrauen, mit Gewalt und wider ihren Willen, ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre nehme, derſelbige Ubelthäter hat das Leben verwürcket, und ſoll auf Verklagung der Benöthigten, in Ausführung der Miſſethat, einem Rauber gleich, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gerichtet werden. So ſich aber einer ſolches obgemeldeten Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weiſe, gegen einer unverleumbden Frauen oder Jungfrauen unterſtünde, und ſich die Frau oder Jungfrau ſein erwehrte, oder von ſolcher Beſchwernuß ſonſt errettet würde, derſelbige Ubelthäter, ſoll in Ausführung der Mißhandlung, nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſon, und unter-

unterſtandener Miſſethat, geſtraffet werden. Und ſollen darinnen Richter und Urtheiler Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr geſetzt iſt.

Art. CXLVII.

Straffe des Ehebruchs.

Item, ſo ein Ehe-Mann einen andern, um unkeuſcher Wercke willen, die er mit ſeinem Ehe-Weib verbracht hat, Peinlich beklaget, und deß überwindet, derſelbige Ehebrecher ſoll nach Sage der Käyſerlichen Rechte, mit dem Schwerd zum Tode geſtraffet werden. Und die Ehebrecherin hat nicht allein ihr Heyrath-Gut und Morgen-Gab, ſo ſie durch ausdrückliche Verſehung und Heyraths-Betheidigung zwiſchen ihnen benennet und beſtimmet, ſondern auch, was eines ferner, von des andern unſchuldigen Haab und Gut, nach Ausweiſung ihrer gemachten Heyraths-Abredung, zu gewarten hätte, gantz und gar verwürcket und verlohren, und des Abgeſtorbenen unſchuldigen verlaſſenen Haab und Gut, andern ſeinen nechſten Erben zugehören: Soll auch die Ehebrecherin zu fernerer Buß und Straffe, in Pranger geſtellet, und mit Ruthen ausgeſtrichen werden. Da aber keine bedingte Heyrath, gewiſſes Heyrath-Gut, Zugeld, noch Widerlegung zwiſchen ihnen ausdrücklich benennet, beſtimmet noch aufgerichtet, ſondern ſie unverdinget zuſammen in die Ehe kommen, und ihr jedes Haab und Güter, ohne abgeredete Heyraths-Betheidigung herzu gebracht hätte, in ſolchem unbedingten Fall, ſoll das Ehebrüchig ſchuldige Ehe-Gemächt den 4. Theil aller ſeiner Haab und Güter, gegen den unſchuldigen, vermöge gemeiner geſchriebenen Käyſerlichen Rechte, verwürcket haben. 120.

Item, Begriff auch der Ehe-Mann den Ehebrecher an dem Ehebruch: Oder aber, ſo ein Ehe-Mann einem andern ſeine Behauſung, und Gemeinſchafft mit ſeinem Ehe-Weib, wiſſentlich verbotten hat, betritt darüber denſelbigen in ſolcher Uberfahrung, und ſchlägt ihn aus hitzigem Gemüthe darob zu tode, oder auch die Ehebrecherin, die Peinliche Straffe wird ihm ſeines billigen Schmertzens halben überſehen. Doch wo wider einen ſolchen Ehe-Mann bewieſen werden möchte, daß er bey derſelbigen ſeiner Ehelichen Hauß-Frauen auch ein Ehebrecher wäre, oder aber den Ehebruch ſeines Weibes gewuſt, und darüber Eheliche Gemeinſchafft und Handlung mit ihr gehabt, ſo hätte er darum gemeldeter Klage oder Straffe, nicht ſtatt.

Item, wolte aber ein Ehe-Mann oder Ehe-Weib um einen öffentlichen unzweiffentlichen ärgerlichen Ehebruch (als ob ſtehet) Pein-

144.

lich nicht klagen/oder handeln/ ſo mag der Richter den von Ampts wegen/ mit Peinlichen Rechten (als ob ſtehet) ſtraffen. Doch ſoll kein unſerer Richter den Ehebruch von Ampts wegen zu ſtraffen fürnehmen/ ohne wiſſentlich Zulaſſen und Befehl unſerer Hof-Räthe.

Item/ ſo aber ein Ehe-Mann/ mit einem andern ledigen Weibs-Bilde/ und derſelbigen Verwilligung/ unkeuſcher Wercke halber überwunden wird/ der iſt dadurch/ nach Sage der Käyſerlichen Rechten/ Ehrloß/ und ſoll darzu von Ampts wegen/ oder aber auf Verklagung ſeiner Ehelichen Hauß-Frauen/ an ſeinem Leib/ mit dem Kercker/ dem Pranger/ oder Ruthen aushauen/ und nach Gelegenheit der Perſon und Sachen/ Peinlich geſtraffet werden. Zu dem allen iſt ſeiner Ehe-Frauen ihr Heyrath-Gut und Vermächtnuß heimgefallen/ unverhindert anzunehmen und zu gebrauchen. Würde aber die Ehe-Frau auch eine Ehebrecherin erfunden/ oder den Ehebruch ihres Mannes gewuſt/ und darüber eheliche Gemeinſchafft und Handlung mit ihme gehabt/ ſo hätte ſie ſolcher Klage darum nicht ſtatt.

Item/ in allermaſſen/ wie der Ehe-Mann oder die Ehe-Frau (als obſtehet) um den Ehebruch und unkeuſcher Wercke willen/ Peinlich zu verklagen und zu ſtraffen haben/ ſolcher Klage und Straffe/ hat der Vater ſeiner ehelichen Tochter halben (die einen Ehe-Mann hat) auch Macht.

Art. CXLVIII.

Straffe des Ubels/ das in Geſtalt zweyfacher Ehe geſchicht.

121. Item/ ſo ein Ehe-Mann ein ander Weib/ oder ein Ehe-Weib einen andern Mann/ in Geſtalt der heiligen Ehe/ bey Leben des erſten Ehe-Geſellen nimmt/ welches dann ſolcher Miſſethat mit Wiſſen und Willen Urſache gibt und verbringet/ daſſelbige iſt nach Sage der Rechten/ Ehrloß/ verfället den halben Theil ſeines Guts/ und mögen Richter und Urtheiler darzu durch ihre Erkänntnuß/ um mehrerer Furcht/ und Vorkommung willen des Ubels/ dieſelbigen betrüglichen Perſonen/ eine Zeitlang im Kercker/ auch ferner an ihrem Leib ſtraffen/ als nemlich in Pranger ſtellen/ mit Ruthen aushauen/ und das Land verbieten/ alles nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſonen und Sachen. Und wiewohl an viel Enden Gewonheit/ daß das gemeldete Ubel/ mit dem Waſſer zum Tode geſtraffet wird/ wir auch wohl erkennen/ daß ſolches eine ſchwere ſträffliche Miſſethat iſt/ und darum wohl geneigt/ derohalben gebührende Straffe nicht zu ringern: Dieweilen aber die Käyſerlichen Rechte deßhalben keine Todes-Straffe ſetzen/ ſo will uns nicht geziemen/ darauf eine Todes-

Straffe

Straffe zu ordnen. Doch wo eine ehrliche Frau oder Jungfrau/ durch ein Manns-Bild/ mit mehr gemeldeten Ubel/ durch Uberkommung Fleischlicher Wercke/ und deßhalben an ihrem Ehelichen Leumund/ oder Entwendung anderer ihrer zeitlicher Haabe und Güter/ betrogen und verletzet: Auch ob durch einen Thäter bestimmte Missethat mehr dann eines verbracht/ und durch solche angezeigte/ oder andere boßhafftige Umstände/ das Ubel dermassen beschweret und ermessen würde/ daß darum die Todes-Straffe denen Käyserlichen Rechten nicht wiederwärtig wäre/ so möchte dieselbige Todes-Straffe/ mit Rathe der Rechts-Verständigen/ auch gebrauchet/ und solche missethätige Person/ nicht weniger dann die Ehebrüchige/ gestraffet werden.

Art. CXLIX.

Straffe derer jenigen/ so ihre Ehe-Weiber oder Töchter/ durch böses Genuß willen/ williglich zu unkeuschen Wercken verlassen.

Item/ so jemand sein Weib oder Tochter/ ausserhalb der Ehe/ um einigerley Genuß willen/ wie der Namen hätte/ willigklich zu unkeuschen/ schändlichen Wercken gebrauchen läst/ der ist Ehrloß/ und soll mit Ruthen ausgehauen/ und des Lands verwiesen werden. 122.

Art. CL.

Straffe der Verkuppelung und helffen zum Ehebruch.

Nachdeme zum dickermalen die unverständigen Weibs-Bilder/ und zuförderst die unschuldigen Mägdlein/ die sonst unverleumbde ehrliche Personen seynd/ durch etliche böse Menschen/ Mann und Weiber/ böser betrüglicher Weise/ damit ihnen ihre Jungfräulich oder Fräuliche Ehre entnommen/ zu sündlichen/ fleischlichen Wercken gezogen werden/ dieselbigen boßhafftigen Kupler oder Kuplerin/ auch diejenigen/ so Häuser darzu leihen/ sollen nach Gelegenheit der Verhandlung/ und Rathe der Rechts-Verständigen/ des Landes verwiesen/ in Pranger gestellet/ die Ohren abgeschnitten/ oder mit Ruthen ausgehauen: Deßgleichen sollen diejenigen/ so in ihren Häusern williger/ gefährlicher und böser Weise/ dem Ehebruch statt geben/ gestraffet werden. 123.

Art. CLI.

Straffe der Verrätherey.

Item/ welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt/ soll der Gewonheit nach/ durch Viertheilen zum Tode gestraffet werden. 124.

Wäre es aber ein Weibs-Bild, die soll man ertrancken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergernuß bringen möchte: Also, so die ein Land, Stadt, seinen eigenen Herrn, Bett-Genossen, oder nahend gesipten Freund betreffe, so soll die Straffe durch Schleiffen, oder Zangenreissen, gemehret, und also zu tödtlicher Straffe geführet werden. Es möchte auch die Verrätherey so wenig böser Umstände haben, man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen. Aber diejenigen, durch welcher Verkundschafftung, Richter oder Obrigkeit die Ubelthäter zu gebührender Straffe bringen möchten, haben damit keine Strafe verwürcket. Daß alles Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und wo sie zweiffeln, Rath suchen sollen.

Art. CLII.

Straffe der Brenner.

125. Item, die boßhafftigen überwundenen Brenner, sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestraffet werden.

Art. CLIII.

Straffe der Rauber.

126. Item, ein jeder boßhafftiger überwundener Rauber, soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Art. CLIV.

Straffe dererjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

127. Item, so einer in unsern Obrigkeiten, Stadt oder Gebieten, Aufruhr des gemeinen Volcks machet, und der ein Ursacher erfunden wird, der soll nach Gestalt seiner Mißhandlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupts gestraffet, oder mit Ruthen gestrichen, und aus der Stadt oder Flecken (darinnen er die Aufruhr erwecket) verwiesen werden, nach Rath unserer Räthe.

Art. CLV.

Straffe dererjenigen, so böslich austretten.

128. Item, nachdem sich vielfältig begiebt, daß muthwillige Personen, die Leute wider Recht bedrohen, entweichen und austretten, und sich an End und zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger, Enthalt, Hülffe, Fürschub, und Beystand finden, von denen

denen die Leute je zu Zeiten mercklich beſchädiget werden, auch Gefahr und Beſchädigung von denſelben leichtfertigen Perſonen gewarten müſſen, die auch mehrmahls die Leute, durch ſolche Drohung und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen: Deßhalben ſolche Buben für rechte Land-Zwinger gehalten werden mögen. Hierum, wo dieſelbigen an verdächtliche End (als obſtehet) austretten, die Leute bey ziemlichen Recht nicht bleiben laſſen, ſondern mit gemeldetem Austretten, vom Rechten zu bedrohen oder ſchrecken unterſtehen, die ſollen, wo ſie in Gefängnuß kommen, mit dem Schwerdt, als Land-Zwinger, vom Leben zum Tode gerichtet werden, unangeſehen, ob ſie ſchon nichts anders mit der That gehandelt hätten. Deßgleichen ſoll es auch gehalten werden gegen denjenigen, die ſich ſonſt durch etliche Wercke mit der That zu handeln unterſtehen. Wo aber jemand aus Furcht einer Gewalt, und nicht der Meynung, jemand vom Rechten zu dringen, an unverdächtliche Ende entwiche, und ſolches beweiſen möchte, der hätte dadurch dieſe vorgemeldete Straffe nicht verwürcket, und ob darinnen einigerley Zweiffel einfiel, ſoll um weitere Unterrichtung an unſere Räthe gelangen.

Art. CLVI.

Straffe dererjenigen, ſo die Leute böſslich befehden.

Item, welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode. Doch ob einer ſeiner Fehde halben von der Oberhand Erlaubnuß hätte, oder der, den er alſo befehdet, davor ſein, ſeiner Herrſchafft, oder der ihr Feind worden wäre, oder ſonſt zu ſolcher Fehde rechtmäßig bedrungene Urſach hätte, ſo möchte er auf ſeine Ausführung derſelben guten Urſachen, Peinlich nicht zu ſtraffen ſeyn. In ſolchen Fällen und Zweiffeln, ſoll bey unſern Räthen Raths gebrauchet werden. 129.

Hernach folgen etliche böſe Tödtungen, und von Straffung derſelben Thäter.

Art. CLVII.

Erſtlich von Straffe derer, die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

Item, wer jemand durch Gifft, an Leib oder Leben beſchädiget: Iſt es ein Manns-Bild, der ſoll einem fürgeſetzten Mörder gleich, 130.

148

mit dem Rad zum Tode gestraffet werden. Thäte aber eine solche Missethat ein Weibs-Bild, die soll man ertränken. Doch zu mehrerer Furcht andern, sollen solche boßhafftige, missethätige Personen vor der endlichen Todes-Straffe, geschleiffet, oder etliche Griff in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vor vom Mord deßhalben gesetzt ist.

Art. CLVIII.

Straffe der Weiber, die ihre Kinder tödten.

131. Item, welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmaß empfangen hätte, heimlicher, boßhafftiger, williger Weise ertödtet, die werden gewöhnlich lebendig vergraben und gepfählet. Aber darinnen Verzweiffelung zu verhüten, mögen dieselben Ubelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertrancket werden. Wo aber solch Ubel offt geschehe, wollen wir die gemeldete Gewonheit des Vergrabens und Pfählens, um mehrerer Furcht willen, solcher boßhafftigen Weiber, auch zulassen, oder aber, daß vor dem Ertrancken, die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde: Alles nach Rath der Rechts-Verständigen.

So aber ein Weibs-Bild (als obstehet) ein lebendig gliedmäßig Kindlein (das nachmahls todt erfunden) heimlich getragen und gebohren hätte, und so dieselbige erkundigte Mutter deßhalben bespracht würde, Entschuldigungs Weise fürgebe, (als dergleichen je zu Zeiten an uns gelanget) wie das Kindlein ohne ihre Schuld, todt von ihr gebohren seyn solte, wolte sie dann solche ihre Unschuld durch redliche gute Ursachen und Umstände, durch Kundschafft ausführen, damit soll es gehalten und gehandelt werden, wie am sieben und achtzigsten Artickel, von Ausführung der Unschuld Meldung, auch deßhalben zu weiterer Suchung, Anzeigung geschicht, dann ohne bestimmte gnugsame Beweisung, ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zu glauben, sonst möchte sich eine jede Thäterin, mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen. Dann so ein Weibs-Bild ein lebendig, gliedmäßig Kindlein also heimlich träget, auch mit Willen allein, und ohne Hülffe anderer Weiber gebieret (welche ohne hülffliche Geburt, mit tödlicher Fährlichkeit geschehen muß) so ist deßhalben keine glaublichere Ursache, dann daß dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeinet, mit Tödtung des unschuldigen Kindleins (daran sie vor, in, oder nach der Geburt schuldig wird) ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu halten. Darum, wann eine solche Mörderin, auf gedachter ihrer angemaßten, unbewiesenen, freventlichen Entschuldigung bestehen bleiben wolte, so soll man sie

auf

auf obgemeldete gnugſame Anzeigung (beſtimmts unchriſtlichen und unmenſchlichen Ubels und Mords halber erfunden) mit Peinlicher ernſtlicher Frage, zu Bekänntnuß der Warheit zwingen, auch auf Bekänntnuß deſſelben Mords, zu endlicher Todtes-Straffe (als ob ſtehet) urtheilen. Doch wo eines ſolchen Weibes Schuld oder Unſchuld halben gezweiffelt wird, ſollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umſtände, Raths pflegen.

Art. CLIX.

Straffe der Weiber, ſo ihre Kinder, um daß ſie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die alſo gefunden und ernehret werden.

Item, ſo ein Weib ihr Kind, um daß ſie deß abkommen, in Fährlichkeit von ihr leget, und das Kind wird funden und ernehret, dieſelbige Mutter ſoll, wo ſie deßen überwunden und betretten wird, an ihrem Leib, nach Gelegenheit der Sachen, und Rath der Verſtändigen, geſtrafft werden. Stürbe aber das Kind von ſolchem Hinlegen, ſoll die Mutter geſtraffet werden, wie im nechſt vorgeſetzten Artickel beſtimmet iſt. 132.

Art. CLX.

Straffe dererjenigen, ſo ſchwangern Weibs-Bildern Kinder abtreiben.

Item, ſo jemand einem Weibs-Bilde durch Bezwang Eſſens oder Trinckens, ein lebendig Kind abtreibet: Wer auch Mann oder Weib unfruchtbar machet, ſo ſolches Ubel ein Manns-Bilde thut, der iſt mit dem Schwerdt (als ein Todſchläger) zum Tode zu ſtraffen, ſo der eines williger, boßhafftiger Weiſe geſchicht. Thäte es aber ein Weibs-Bild, an ihr ſelbſt, oder einer andern, die ſoll ertrancket, oder ſonſt zum Tode geſtraffet werden. So aber ein Kind, daß noch nicht lebendig wäre, von einem Weibs-Bilde getrieben würde, ſollen die Urtheiler der Straffe halben Raths pflegen. 133.

Art. CLXI.

Straffe ſo ein Artzt durch ſeine Artzney tödtet.

Item, ſo ein Artzt aus Unfleiß oder Ungunſt, und doch unfürſetzlich, jemand mit ſeiner Artzney tödtet: Erfünde ſich dann durch die Gelehrten und Verſtändigen der Artzney, daß er die Artzney leichtfertig und verwegentlich mißbrauchet, oder ſich ungegründeter, unzuläßiger Artzney, die ihme nicht geziemet hat, unterſtanden, und damit einem zum Tode Urſach geben, der ſoll nach Geſtalt und Ge- 134.

150

legenheit der Sachen, an ſeinem Leib oder Leben in Peinliche Straffe erkannt werden. In dieſem Fall iſt allermeiſt Achtung zu haben auf leichtfertige Leute, die ſich Artzney unterſtehen, und der mit keinem Grund gelernet haben, alles nach Rath der Rechts-Verſtändigen. Hätte aber ein Artzt ſolche Tödtung willigklich gethan, ſo wäre er als ein fürſetzlicher Mörder zu ſtraffen.

Art. CLXII.

Straffe eigner Tödtung.

135. Item, wenn jemand beklagt, und in Recht erfordert, dadurch ſo er überwunden, den Tod verſchuldet, oder aus Furcht ſeiner Mißhandlung, ſich ertödtet, der ſoll nicht Erben haben. Wo ſich aber einer auſſerhalb obgemeldeter Urſachen, ſondern aus Kranckheit ſeines Leibes, oder Gebrechlichkeit der Sinne, ſelbſt tödtet, deſſelben Erben ſollen an ihrer Erbſchafft nicht gehindert werden. Und wo in ſolchen Fällen gezweiffelt würde, in was Geſtalt die eigene Tödtung geſchehen wäre, ſoll zu Rechtlicher Verhöre, und Erkäuntnuß unſerer Räthe, gezogen und geſtellet werden.

Art. CLXIII.

So einer ein ſchädlich Thier hat, ſo jemand entleibet.

136. Item, hat einer ein Thier, daß ſich dermaſſen erzeiget, dadurch zu beſorgen iſt, daß es den Leuten an Leib, oder Leben Schaden thun möchte, und der Herr deſſelben Thiers, wird deßhalben durch den Richter, oder anderer erbaren Leute, vermahnet und gewarnet, das Zuvorkommen aber von ihme verachtet, und wird darüber ein Menſch von demſelben Thier entleibet, der Herr ſolches Thiers, ſoll darum nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen, und Rath der Rechts-Verſtändigen geſtraffet werden. Wo aber der Herr des Thiers, ſolcher Beſchädigung keine redliche Verſehung gehabt hätte, ſo ſoll man deßhalben keine Peinliche Straffe gegen ihme gebrauchen.

Art. CLXIV.

Straffe der Mörder und Todſchläger, die keine gnugſame Entſchuldigung haben mögen.

137. Item, ein jeder Mörder oder Todſchläger, hat (wo er deßhalben nicht rechtmäßige Entſchuldigung ausführen kan) das Leben verwürcket. Aber nach Gewonheit etlicher Gegend, werden die fürſetzlichen Mörder und Todſchläger einander gleich mit dem Rade gericht: Darinnen ſoll Unterſcheid gehalten werden, und alſo, daß der Gewohn-

Gewohnheit nach, ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder / mit dem Rade, und ein anderer, der einen Todschlag aus Jäheit und Zorn gethan, und sonst der nachgemeldeten Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden sollen. Und man mag in fürgesetztem Mord, so der an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigenen Herren, zwischen Ehe-Leuten, oder nahen gesipten Freunden geschicht, durch etliche Leibes-Straffen, als mit Zangen reissen, oder Ausschleiffen vor der endlichen Tödtung, um grosser Furcht willen, die Straffe mehren.

Art. CLXV.

Von unlaugbaren Todschlägen, die aus solchen Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straffe halben auf ihnen tragen.

Item, es geschehen je zu Zeiten Entleibung, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etliche allein von Peinlicher, und dann etliche andere von Peinlich und Bürgerlicher Straffe entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den Halß-Gerichten, die der Rechte nicht gelernet haben, in solchen Fäl.. desto rechtmäßiger halten mögen, und durch Unwissenheit die Leute nicht beschweren oder verkürtzen: So ist von gemeldeten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget. 138.

Art. CLXVI.

Erstlich von rechter Nothwehr, wie die entschuldigt.

Item, welcher eine rechte Nothwehr, zu Rettung seines Leibes und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibet, der ist darum niemand nichts schuldig. 139.

Art. CLXVII.

Was eine rechte Nothwehr ist.

Item, so einer jemand mit einem mörderischen Waffen oder Wehr überlauffet, anficht oder schläget, und der Benöthigte kan füglich, ohne Fährlichkeit oder Verletzung seines Leibes, Lebens, Ehre, und guten Leumunds, nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohne alle Straffe, durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöthiger entleibet, ist er darum nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr nicht schuldig zu warten, biß er geschlagen wird, als etliche unverständige Leute meynen. 140.

Art. CLXVIII.

Daß die Nothwehr bewieſen ſoll werden.

141. Item, welcher ſich aber einer gethanen Nothwehr berühmt, und gebrauchen will, und der Ankläger der nicht geſtändig iſt, ſo legt das Recht dem Thäter auf, ſolche berühmte Nothwehr, obgemeldeter maſſen, zu Recht gnugſam zu beweiſen: Beweiſet er die nicht, wird er ſchuldig gehalten.

Art. CLXIX.

Wann und wie die Sachen der Nothwehr, die Weiſung auf dem Ankläger kommt.

142. Item, ſo der Ankläger der erſten tödlichen Anfechtung oder Benöthigung (darauf, als vor ſtehet, die Nothwehr gegründet) bekenntlich iſt, oder beſtändig nicht verlaugnen kan, und dargegen ſaget, daß der Todtſchläger darum keine rechte entſchuldigte Nothwehr gethan haben ſoll, wann der Entleibte hätte fürgewannter bekenntlicher Anfechtung oder Benöthigung, rechtmäßige Urſache gehabt.

Als geſchehen möchte, ſo einer einen unkeuſcher Wercke halben bey ſeinem Ehelichen Weibe, Tochter, oder an andern böſen ſträfflichen Ubelthaten fände, und darum gegen demſelben Ubelthäter tödliche Handlung, Zwang, oder Gefängnüß, wie die Rechte zulaſſen, fürnehme.

Oder dem Entleibten hätte gebühret, den verklagten Todſchläger von Ampts wegen zu fahen, und die Nothdurfft erfordert ihn mit Waffen ſolcher Gefängnuß halber zu bedrohen, zwingen und nöthigen, daß er alſo in Recht zuläßiger Weiſe gethan hätte.

Oder ſo der Kläger in dieſem Fall eine ſolche Meynung fürgebe, daß der angezogene Todſchläger darum keine rechte Nothwehr gethan hätte: Dann er wäre des Entleibten, als er ihn erſchlagen hätte, gantz mächtig, und von der Benöthigung erlediget geweſt.

Oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner erſten Benöthigung gewichen, dem der Todſchläger aus freyem Willen und ungenötheter Dinge nachgefolget, und ihn allererſt in der Nachfolge erſchlagen hätte.

Mehr, ſo fürgewandt würde, der Todſchläger wäre dem Benöthiger wohl füglicher Weiſe, und ohne Fährlichkeit ſeines Leibes, Lebens, Ehren, und guten Leumunds halben entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todſchläger nicht aus einer rechten entſchul-

entſchuldigten Nothwehr/ ſondern böſslich geſchehen wäre/ und darum Peinlich geſtraffet werden ſolte ꝛc.

Solchs obgemeldete oder dergleichen Fürgeben/ ſoll der Ankläger/ wo er deſſen genieſſen will (gegen Erfindung/ daß der Todtſchläger durch den Entleibten erſtlich/ als vor ſtehet/ benöthiget worden iſt) beweiſen. Und ſo er eine derſelben obgemeldeten/ oder andere dergleichen rechtmäßige Verurſachung gegen der erſten unlaugbaren Anfechtung oder Benöthigung/ gnugſam beweiſet/ ſo mag ſich ſolcher Todſchläger keiner rechten oder gäntzlichen entſchuldigten Nothwehr behelffen/ unangeſehen/ ob ausgeführet oder geſtanden würde/ daß ihn der Entleibte (als vor von der Nothwehr geſchrieben ſtehet) erſtlich mit einer mörderiſchen Wehr angefochten und benöthiget hätte.

So aber der Kläger (der erſten erfundenen Benöthigung halben) keine ſolche rechtmäßige Verurſachung bewieſe/ ſondern der verklagte Todtſchläger ſeiner berühmten Nothwehr halben ausfündig machet/ daß er von dem Entleibten mit einer mörderiſchen Wehr (als vor von rechter Nothwehr geſetzt iſt) erſtlich angefochten worden wäre/ ſo iſt die Nothwehr durch den verklagten Todtſchläger ausgeführt/ und ſoll doch gemelde Kundſchafft beeder Theile/ weß ſie der haben/ mit einander zugelaſſen und geſtellet werden. Nemlich iſt hierinnen zu mercken/ ſo einer der erſten Benöthigung halben/ redliche Urſache zur Nothwehr gehabt/ und doch in der That nicht alle Umſtände/ die zu einer gantzen entſchuldigten Nothwehr gehören/ gehalten hätte/ iſt Noth/ gar eben zu ermeſſen/ wie viel oder wenig der Thäter zur That Urſach gehabt habe/ und daß fürter die Straffe an Leibe/ Leben/ oder aber zu Buß und Beſſerung erkannt werde/ alles nach ſonderlicher Rathgebung der Rechts-Verſtändigen. Dann dieſe Fälle gar ſubtile Unterſcheid haben/ darnach ſie anderſt und anderſt/ ſchwerlicher oder linder geurtheilet werden ſolln/ welche Unterſcheid dem gemeinen Mann hierinn verſtändlich nicht erkläret werden mögen.

Art. CLXX.

So einer mit unſorglichen Dingen geſchlagen/ oder angegriffen würde/ deßhalben einen Todtſchlag thäte/ und ſich einer Nothwehr zu gebrauchen vermeynet.

Item/ ſo einer jemand mit einem ſolchen Ding anfechte oder ſchlüge/ darauf nicht Gefährlichkeit des Lebens ſtünde/ als zu gleicher Weiſe: Einer ſchlüge jemand ohne ſondere gefährliche Streiche des Lebens halben mit einer Hand/ oder rauffet ihn bey dem Haare/ und der alſo geſchlagen und gerauffet wäre/ erſtäch denſelbigen mit

einem Meſſer. Ein ſolcher möchte nicht ſagen, daß er eine rechte Nothwehr, die ihn von Peinlicher oder Bürgerlicher Straffe entſchuldiget, gethan hätte. Wo aber ein Starcker einen Schwachen, ſo gefährlich hart mit Fäuſten ſchlüge, und nicht nachlaſſen wolte, dadurch der Schwache aus redlichen Urſachen beſorgen möchte, daß er ihm zu todt ſchlüge, und dann den Nöthiger durch Gebrauchung der Waffen entleibet, und ſolche gefährliche Benöthigung gnugſam weiſen möchte, er würde dadurch auch, als für eine Nothwehr, entſchuldiget, und iſt dem Ankläger in alle Wege ſeine Weiſung dagegen auch vorbehalten. Aus dieſer Gleichnuß, mag man andere dergleichen Fälle, auch wohl verſtehen, und nach ihrer Gelegenheit urtheilen.

Art. CLXXI.

Von Entleibung, das niemand anderſt geſehen hat, und eine Nothwehr fürgewandt wird.

143. Item, ſo einer jemand entleibet, das niemand geſehen hat, und will ſich einer Nothwehr gebrauchen, der ihm die Kläger nicht geſtehen, in ſolchen Fällen iſt anzuſehen der gute und böſe Stand jeder Perſon, die Stadt, da der Todſchlag geſchehen iſt, was auch jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie ſich jeder Theil in dergleichen Fällen, vor und nach der That gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geſchichten mehr Glaubens, Urſache, Bewegung, Vortheil und Nutzen haben möge, den andern an dem Ort, als die That geſchehen iſt, zu erſchlagen oder zu benöthigen. Daraus mag ein guter gerechter vernünfftiger Rechts-Verſtändiger Richter ermeſſen, ob der fürgewandten Nothwehr zu glauben ſey oder nicht, und wo die Vermuthung der Nothwehr wider die bekenntliche That ſtatt haben ſoll, ſo muß dieſelbige Vermuthung gar gute ſtarcke beſtändige Urſachen haben. Aber der Thäter möchte wider den Entleibten ſo viel böſer, und ſein ſelbſt halben, ſo viel guter ſtarcker Vermuthung darbringen, ihme wäre der Nothwehr zu glauben. Solche Urſachen alle zu erklären, mag durch dieſe Ordnung nicht wol gründlich und jedermann verſtändlich geſchehen. Aber nemlich iſt zu mercken, daß in dieſem Fall, aller obgemeldeter Vermuthung halber, die Beweiſung dem Thäter aufgeleget werden ſoll. Doch unabgeſchnitten dem Kläger die Weiſung, die er darwider fürbringen wolte. Und wo dieſer Fall vorgemeldeter maſſen redlich Zweiffel hat, ſo iſt Noth, in der Urtheil der Rechts-Verſtändigen Rath, mit Vorlegung aller Umſtände ſtattlich zu gebrauchen. Wann ſich dieſer Fall, mit gar viel Zweiffels und Unterſchiede für und wider die berühmten Nothwehr begeben mag, die vor der Geſchicht nicht alle zu bedencken oder zu ſetzen ſeyn.

Art. CLXXII.

Art. CLXXII.

Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibs-Bilde.

Item, ob einer ein Weib erſchlüge, und ſich einer Nothwehr berühmet, in einem ſolchem Fall iſt auszuführen und anzuſehen die Gelegenheit des Weibes und Mannes, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinnen nach Rath der Rechts-Verſtändigen zu urtheilen. Dann wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entſchuldigten Nothwehr Urſachen mag: So wär doch müglich, daß ein grauſam Weib einen weichen Mann, zu einer Nothwehr dringen möchte, und ſonderlich, ſo ſie ſorgliche, und er ſchlechtere Wehr hätte. 144.

Art. CLXXIII.

So einer in rechter Nothwehr, einen Unſchuldigen, wider ſeinen des Thäters Willen, entleibet.

Item, ſo einer in einer rechten bewieſenen Nothwehr, wider ſeinen Willen, einen Unſchuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen, oder Schieſſen (ſo er den Nöthiger meynet) troffen, und entleibet hätte, der iſt auch von Peinlicher Straffe entlediget. 145.

Art. CLXXIV.

Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geſchicht, auſſerhalb einer Nothwehr.

Item, ſo einer ein ziemlich unverbotten Werck, an einem Ende oder Ort, da ſolch Werck zu üben ziemlich iſt, thut, und dadurch von ungeſchickten gantz ungefährlicher Weiſe, wider des Thäters Willen, jemand entleibet, derſelbige wird in viel Wege (die nicht müglich zu benennen ſeyn) entſchuldiget. Und damit dieſer Fall deſto leichter verſtanden werden möge, ſetzen wir dieſe Gleichnuß: Ein Barbierer ſchiert einem den Bart in ſeiner Stuben, als gewöhnlich zu ſcheren iſt, und wird durch einen andern alſo geſtoſſen, oder geworffen, daß er dem, ſo er ſchiert, die Gurgel wider ſeinen Willen abſchneidet. 146.

Ein ander Gleichnuß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielſtatt ſtehet oder ſitzet, und zu dem gewöhnlichen Plat ſcheußt, und es lauffet ihm einer in den Schuß, oder ihme löſt ungefährlicher Weiſe und wider ſeinen Willen, ſeine Büchſe oder Armbruſt, ehe und er recht anſchlägt und abkommt, und ſcheuſt alſo jemand zu tod, dieſe beede ſind entſchuldigt. Unterſtünde ſich aber der Barbierer an

der Gassen, oder sonst an einer ungewöhlichen Statt jemand zu scheren: Oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leute wanderten, zuschiessen, oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weise: Und würde also von dem Barbierer oder Schützen (als obstehet) jemand entleibet, der Thäter keiner wird gantz entschuldiget. Aber dannoch ist mehr Barmhertzigkeit bey solchen Entleibungen, die ungefährlich aus Geilheit oder Unvorsichtigkeit (doch wider des Thäters Willen geschehen) zu haben, dann was arglistiglich und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibungen geschehen, sollen die Urtheiler bey den Rechts-Verständigen (so es vor ihnen zu Schulden kommt) der Straffe halben Raths pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen, mag in andern unbenannten Fällen, ein Verständiger wohl mercken und erkennen, was eine ungefährliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt. Und nachdem diese Fälle offt zu Schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen gar ungleich gerichtet mag werden, ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung derhalben aus guten Ursachen geschehen, damit der gemeine Mann etwas Verstand des Rechten daraus nehmen möge. Jedoch so haben diese Fälle je zu Zeiten gar subtilen Unterschied, die dem gemeinen Mann, so an den Halß-Gerichten sitzen, verständig und begreifflich nicht zu machen seyn. Darum sollen die Urtheiler, in diesen obgemeldeten Fällen allen (wann es zu Schulden kommt) der angezeigten Erklärung halben, Rechts-verständiger Leute Rath nicht verachten.

Art. CLXXV.

So einer geschlagen wird und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden oder sonst gestorben sey.

147. Item, so einer geschlagen würde, und über etliche Zeit darnach stürbe: Also, daß zweiffelich wäre, ob er der geklagten Streiche halben gestorben wäre oder nicht: In solchen Fällen mögen beyde Theile, (wie von Weisung gesetzt ist) Kundschafft zur Sachen dienlich, stellen: Und sollen doch sonderlich die Wund-Aertzt, der Sache verständig, und andere Personen, die da wissen, wie sich der Gestorbene nach der Schlacht gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit Anzeigung, wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebt habe. Und in solchen Urtheilen, sollen die Urtheiler auch Raths pflegen.

Art. CLXXVI.

Art. CLXXVI.

Von den jenigen / ſo einander in Morden oder Schlachtungen / fürſetzlich oder unfürſetzlich Beyſtand thun.

Item / ſo etliche Perſonen mit fürgeſetztem und vereinigtem Willen und Muth / jemand böſslich zuermorden / einander Hülff und Beyſtand thun / dieſelben Thäter alle haben das Leben verwürckt. 148.

So aber etliche Perſonen ungeſchickt in einer Schlachtung beyeinander wären / einander helffen / und jemand alſo ohne gnugſame Urſach erſchlagen würde / ſo man dann den rechten Thäter weiß / von deſſen Hand die Entleibung geſchehen iſt / der ſoll als ein Todtſchläger mit dem Schwerd zum Todte geſtrafft werden. Wär aber der Entleibte durch mehr dann einen / die man wüſte / gefährlicher Weiß tödtlich geſchlagen / geworffen oder verwundet worden / und man könnte nicht beweißlich machen / von welcher ſonderlichen Hand und That er geſtorben wäre: So ſeynd dieſelben / ſo die Verletzung (wie obſtehet) gethan haben / alle als Todtſchläger / vorgemeldter Maſſen zum Tode zuſtraffen. Aber der andern Beyſtänder / Helffer / und Urſächer Straff halb / von welches Hand obbeſtimmter Maſſen / der Entleibte nicht verletzt worden iſt: Auch ſo einer in einer Aufruhr oder Schlachtung entleibt würde / und man möchte keinen wiſſen / davon er (als obſtehet) verletzt worden wäre / ſollen die Urtheiler / unſerer Räthe Raths pflegen / mit Eröffnung aller Umſtände und Gelegenheit ſolcher Sachen / ſo viel ſie erfahren mögen. Wann in ſolchen Fällen / nach Ermeßung mancherley Umſtänden (das nicht alles zu ſchreiben iſt) darinnen unterſcheidlich geurtheilet werden ſoll.

Art. CLXXVII.

Hernach werden etliche Entleibungen ingemein berührt / die auch Entſchuldigung auf ihnen tragen mögen / ſo darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Item / es ſeyn ſonſt mehr andere Entleibungen / die aus unſträfflichen Urſachen geſchehen mögen / ſo dieſelben Urſachen recht und ordentlich gebraucht werden: Als da einer jemand um unkeuſcher Werck willen / die er mit ſeinem Ehe-Weib oder Tochter übet / erſchlägt / wie vor in dem Hundert und ſieben und viertzigſten Artickel des Ehebruchs davon geſetzt iſt. 150.

Item / ſo einer zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemand erſchlägt. Item / ſo Leut tödten / die ihre Sinn nicht haben. Mehr / ſo einem jemand von Ambts wegen zu fahen gebührt / der unzimli-

158

ziemlichen / freventlichen und sorglichen Widerstand thut / und derselbig Widersäßig darob entleibt würde.

Item / so jemand einen Aechter entleibet. Auch so einer jemand bey nächtlicher Weil / gefährlicher Weiß in seinem Hauß findet und erschlägt. Oder so einer ein Thier hat / das jemand tödtet / und er dergleichen Boßheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört hat / wie vor in dem hundert und drey und sechtzigsten Artickel davon gesetzt ist: Diese nechst obgemeldte Fälle alle / haben gar viel Unterscheide / wann die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auf ihnen tragen / das alles zu lang zuschreiben und zu erklären wäre / und den gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte / wo solches alles in dieser Ordnung solt beschrieben werden. Hierum / so dieser Sach eine vor Richter und Urtheiler kommt / solle sie der Rechtsgelehrten Raths gebrauchen / und ihnen nicht eigen unvernünfftige Regel oder Gewohnheit darinnen zusprechen machen / die dem Rechten wiederwärtig seyn / als je zu Zeiten an den Halß-Gerichten geschicht / daß die Urtheiler der Unterscheide jeder Sach nicht hören und erwegen / das ist eine grosse Thorheit / und mag nicht wohl anders seyn / denn daß sie sich zu vielmahl irren / thun den Leuten unrecht / und werden an ihrem Blut schuldig. So geschicht auch viel / daß Richter und Urtheiler / die Missethäter begünstigen / und ihre Handlung darauf richten / wie sie ihnen zu gut das Recht verlängern / und wissentliche Ubelthäter dadurch ledig machen wöllen / vermeynen vielleicht etliche einfältige Leute / sie thun wohl daran daß sie denselben Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wissen / daß sie sich schwerlich damit verschulden / und seynd den Anklägern deßhalb vor GOtt und der Welt / Wiederkehrung schuldig: Dann ein jeder Richter und Urtheiler / ist bey seinem Eyd und seiner Seelen Seeligkeit schuldig / nach seinem besten Verstehen / gleich und recht zurichten. Und wo eine Sach über sein Verständnuß / ist der Rechtsverständigen Rath zuflegen. Denn zu grossen Sachen (als zwischen dem gemeinem Nutzen / und des Menschen Blut zu richten) grosser ernstlicher Fleiß gehört und angekehrt werden soll.

Art. CLXXVIII.

Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekenntlicher That fürgewendet / ausgeführt werden sollen.

151. Item / so jemand einer That bekenntlich ist / und derhalben Ursachen anzeigt / wie solche That von Peinlicher Straff entschuldigen möchten / als vor bey jeder geordneten Peinlichen Straff / wie und wann die entschuldigt werden mag / gesetzt ist: So soll unser Ambtmann / Castner oder Richter / den Thäter fragen / ob er solche seine fürge-

fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könne. So dann das durch sich oder seinen Anwalt förderlich zuthun erbietig ist, so soll er oder sein Anwalt, was sie für Entschuldung solcher That haben weisen wolten, durch Rechtsverständige Leute, oder durch den Gerichts-Schreiber, in Gegenwärtigkeit des Richters, aufzeichnen lassen. So dann unser Richter mit gehabtem Rath unserer Hof-Räthe, dieselben Weißungs-Artickel dafür erkennt, wo die bewiessen wurden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagten und bekannten That, von Peinlicher Straff entschuldigen, so soll des Thäters Anwalte, auf ihr Ansuchen, mit solcher erbottnen Weißung (auch was der Ankläger dienstlichs dawider weisen wolt) zugelassen, auch durch unsere Räthe deßhalben Kundschafft, Verhörer und anders verordnet, gehalten und gehandelt werden, wie vor in dem Vier und siebentzigsten Artickel, und in etlichen Artickeln darnach, von Form und Maß der Weißung gesetzet ist. Auch sollen etliche Artickel nechst hernachfolgend, deßhalben angesehen, und so dieselben Fälle zu Schulden kommen, darnach gehandelt, und wo gezweiffelt wird, soll Raths gepflogen werden.

Art. CLXXIX.

So des Thäters gegebener Weißungs-Artickel nicht beschliesse.

Item, so aber der obberührte Weißungs-Artickel durch unsern Richter mit gehabtem Rath unserer Hof-Räthe, dafür erkannt würde, ob gleich solche erbottene Weißung geschehe, daß sie dannoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wäre, so soll die Weißung nicht zugelassen, sondern ab erkannt werden, und soll alsdann durch unsern Richter und Gericht (da der Thäter innen lege) mit förderlichen Rechtem weiter gehandelt werden, wie sich gegen einem solchen bekanntlichen offenbaren Thäter gebührt. 152.

Art. CLXXX.

Uber wen die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen soll.

Item, so aber einer jemand entleibt hätte, deßhalben ins Gefängniß käme, auch der Entleibung bekenntlich wäre, und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr, die solcher Entleibung halber, gar oder eines Theils entschuldigen möchten, mit Kundschafft (wie davon gesetzt ist) ausführen wolt, so sollen des beklagten Freund, dem Kläger zuförderst, vor unserm Ambtmann und Richter, einen Nothdürfftigen Bestalt thut, ob sie solche fürgegebene Entschuldigung des 153.

160.

Beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erfinde / daß dann des Beklagten Freunde die Atzung des Beklagten / auch dem Kläger Kost und Schäden / nach Mäßigung unserer Räthe / ausrichten wollen / darein derselbig Kläger / durch die unterstandenen unerfindlichen Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde / damit gedencken wir vor zukommen / daß der Kläger durch berührte unwarhafftige und betrügliche Auszüge / nicht zu Schaden bracht werde.

Art. CLXXXI.

Von grosser Armuth des / der sich obgemeldter massen ausführen wolte.

154. Item / so aber der Beklagte so gantz arm wäre / auch nicht Freund hätt / die jetztgemeldten Bestalt zuthun vermöchten / und doch zweifflich wäre / ob er seiner beschuldigten Entleibung halb redlich Entschuldigung hätte: Sollen sich unser Ambtmann und Richter / nach Gestalt der Sachen / mit allem Fleiß / so viel sie mögen / erkundigen / unsern Räthen solches alles beschreiben / und Bescheid deßhalben von ihnen erwarten.

Art. CLXXXII.

So einer in der Mordacht wäre / ins Gefängnuß käme / und seine Unschuld ausführen wolte.

155. Item / so einer ins Gefängnuß käme / der darvor in die Mordacht erkannt wäre / und in der Gefängnuß seine Entschuldigung (wie in den vorgemeldten Artickeln davon sagend gesetzt ist) auszuführen sich erböte / der soll (unangesehen / daß er darvor in die Mordacht erkannt wäre) mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

Art. CLXXXIII.

So einer wegen Entleibung Peinlich beklagt würde / und derhalben Entschuldigung ausführet.

Item / so aber einer jemanden unlaugbarlich entleibet hätte / darum Peinlich angenommen / und beklagt würde / und doch solcher Entleibung halber Ursach vorbrächte / daß er mit Recht nicht Peinlich gestrafft werden solte. Alsdann solle dieselbige Sach zwischen beyden Theilen Bürgerlich gerechtfertiget werden / und die Partheyen unserm Ambtmann oder Richter / Pflicht und nothdürfftigen Bestalt thun / solchen Austrag vor unsern Räthen zu nehmen und zu geben / endlich und ohne alle Weigerung.

Art.

Art. CLXXXIV.

Von rechtlicher Ausführung einer That/ vor der Gefängnuß.

Item/ ſo aber einer/ ehe er ins Gefängnuß käme/ Urſachen zu einer entſchuldigten That/ mit Recht ausführen wolt/ der ſoll das nirgend anders thun/ dann vor unſerm Kayſerlichen Land-Gericht unſers Fürſtenthums des Burggrafthums zu Nürnberg/ nach laut deſſelben Herkommen und Reformation. Und ſollen Richter und Urtheiler zu ſolchen Erkanntnußen Einſehung in dieſe unſere Halß-Gerichts-Ordnung haben/ wie darinnen von entſchuldigten Entleibungen geſetzt iſt/ ſich deſto beſſer den Grund des Rechtens/ mit ſolcher ihrer Erkanntnuß wiſſen zu richten/ und zu halten. 156.

Item/ ſo auch ein Thäter einer Entleibung halber/ ehe er ins Gefängnuß käme/ die Entſchuldigung ſeiner gethanen Thaten/ an unſerm Kayſerlichen Land-Gericht auszuführen/ rechtlich angefangen hätt/ und deßhalb in emſiger Ubung ſtünde/ ſo ſoll vor Ausgang desſelben Rechten/ an keiner unſerer Zent/ mit der Mordacht wider ihne gehandelt werden/ der Thäter würde dann dieſelben Rechtlichen Ausführung über ein halb Jahr/ aus ſeinen Schulden/ gefährlicher Weiß verziehen: Alsdann ſoll es gehalten werden/ wie in dieſer unſerer Reformation/ von der Mordacht/ an dem Zweyhundert und drey und dreyßigſten Artickel anfahend/ deßhalben klärlich geſchrieben ſtehet.

Hernach folgen etliche Artickel vom Diebſtal.

Art. CLXXXV.

Vom erſten und allerſchlechteſten heimlichen Diebſtal.

Item/ ſo einer erſtlich geſtohlen hat/ unter fünff Gülden werth/ und der Dieb mit ſolchem Diebſtal/ ehe er damit in ſein Gewarſam kommt/ nicht beſchrien/ berüchtigt oder betretten würde: Auch zum Diebſtal nicht geſtiegen oder gebrochen hat: Und der Diebſtal nicht fünff Gülden oder darüber werth/ iſt ein heimlicher und geringer Diebſtal. Und wenn ſolcher Diebſtal nachmahls erfahren würdet/ und der Dieb mit oder ohne dem Diebſtal einkömmt/ ſo ſoll ihn unſer Vogt/ oder Richter/ darzu halten (ſo es anderſt der Dieb vermag) dem Beſchädigten den Diebſtal mit der Zwieſpält zubezahlen. Und mag unſer Richter an Unſer Statt auch alſo viel vom Dieb nehmen/ als er dem Beſchädigten gibt. Und ſoll unſer Richter darzu den Dieb 157.

im Kercker am Leib straffen / und nachfolgend des Lands verweisen / lang oder kurtz / alles nach Gelegenheit der Person und Sachen. Wo aber der Dieb keine solche Geldbuß vermag / so soll er desto härter im Kercker am Leib gestrafft werden. Und so der Dieb nicht mehr vermag oder zuwegen bringen kan / so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstal wiedergeben / oder nach einfachem Werth bezahlen oder vergleichen. Und soll der Beschädigt mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstals (aber mit der Ubermaß nicht) Unserer obgemeldten Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb im auslassen / seine Atzung / so er in der Gefängnuß gemacht hat / auch zubezahlen schuldig seyn / und den Bütteln (ob er es hat) einen Gulden für ihre Mühe und Fleiß geben. Und zu dem allen / nach der besten Form / ewige Urphede thun / von Sicherheit und Enthaltung wegen eines gemeinen Friedes.

Art. CLXXXVI.

Vom ersten offentlichen Diebstal / damit der Dieb beschryen wird / ist schwerer.

158. Item / so aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstal / der unter fünff Gulden werth ist (und ehe er an sein Gewarsam kommt) betretten würde / oder ein Geschrey / Nacheyl oder Aufruhr machet / und doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestiegen hat / ist ein offner Diebstal / und beschwert ihme die gemeldte Aufruhr oder Berüchtigung der That / also / daß der Dieb in Pranger gestellt / mit Ruthen ausgehauen / und das Land verbotten werden solle. Und soll zu dem allen / in der besten Form / ewige Urphede thun. Wäre aber der Dieb ein ehrliche Person / dabey Besserung zu hoffen wäre / mag ihn der Richter (jedoch ohne unserer Hof-Räthe Zulassung und Verwilligung nicht) Bürgerlich und also straffen / daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig zahlen / dem Richter auch also viel geben / und sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Artickel von heimlichem Diebstal gesetzt ist.

Art. CLXXXVII.

Von ersten gefährlichen Diebstälen / durch Einsteigen oder Brechen / ist noch schwerer.

159. Item / so aber ein Dieb in vorgemeldtem Stelen / jemand bey Tag oder Nacht / in seine Behaußung oder Behältnuß bricht oder steigt / oder mit Waffen (damit er jemand / der ihme Widerstand thun wolte) verletzen möcht / zum stelen eingehet / solches sey der erste oder mehrer Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach berüchtigt oder betretten: So ist doch der Diebstal / dazu (als

obste-

obſtehet) gebrochen oder geſtiegen wird / ein gefliſſener gefährlicher Diebſtal: So iſt in dem Diebſtal / der mit Waffen geſchicht / einer Vergewaltigung und Verletzung zu beſorgen. Darum ſoll in dieſem Fall / der Mann mit dem Strang / und das Weib mit dem Waſſer / vom Leben zum Tod geſtrafft werden.

Art. CLXXXVIII.

Vom erſten Diebſtal / fünff Gülden werth / oder darüber / und ſonſt ohn beſchwerliche Umſtände / ſoll man Raths pflegen.

Item / ſo aber der erſte Diebſtal groß / und fünff Gülden oder darüber werth wäre / und der Umſtände / ſo den Diebſtal (wie oben davon gemeldet iſt) beſchweren / keiner dabey erfunden würde: Aber dannoch angeſehen die Gröſſe des Diebſtals / ſo hat es eine mehrere Straff / dann ein Diebſtal / der geringer iſt. Und in ſolchen Fällen / muß man anſehen den Werth des Diebſtals / auch ob der Dieb darob berüchtigt oder betretten ſey. Mehr ſoll ermeſſen werden / der Stand und das Weſen der Perſon / ſo geſtohlen hat / und wie ſchädlich dem Beſchädigten der Diebſtal ſeyn möge / und die Straff darnach am Leib oder Leben urtheilen. Und dieweil aber ſolche Ermäßung in Rechts-verſtändiger Leute Vernunfft ſtehet / ſo wollen Wir / das in ſolchen itztgemeldten Fall (ſo offt ſich der alſo begiebt) unſer Richter und Urtheiler Raths pflegen / mit Entdeckung der berührten Umſtände / und nach ſolchem erfundnen Rathe / ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu ſolchem Diebſtal geſtiegen oder gebrochen hätte / oder mit Waffen (als vor ſtehet) geſtohlen hätte / ſo ſoll er (wie oben ſtehet) vom Leben zum Tod gericht werden. 160.

Art. CLXXXIX.

Vom andern Diebſtal.

Item / ſo jemand zum andernmahl / doch auſſerhalb Einſteigens oder Brechens (als obſtehet) geſtohlen hätt / und ſich ſolche beede Diebſtal auf gründliche Erfahrung der Warheit (als hievor von ſolcher Erfahrung klärlich geſetzt iſt) erfunden / auch dieſelben zween Diebſtäl / nicht fünff Gülden oder darüber werth ſeyn / ſo beſchwert der erſte Diebſtal den andern: Darum ſoll derſelbige Dieb in Pranger geſtellt / die Ohren abgeſchnitten / und das Land nach Gefallen des Richters / verbotten werden: Auch nach der beſten Form / ewige Urphede thun. Und mag den Dieb in dieſem Fall nicht fürtragen / ob er mit dem Diebſtal (als vor vom erſten Diebſtal gemeldet iſt) nicht beſchrien oder betretten wurde. Wo aber ſolche zween Diebſtäl fünff Gülden oder darüber treffen / ſo ſoll es mit Erfahrung aller 161.

164

Umſtände, auch Gebrauchung der Rechts-verſtändigen Raths (als am nechſten obern Artickel ſtehet) gehalten werden.

Art. CXC.

162. Item, würde aber jemand betretten, der zum drittenmahl geſtohlen hätte, und ſolcher dreyfächtiger Diebſtal mit gutem Grund (als vor von Erfahrung der Warheit geſetzt iſt) erfunden würde, das heißt und iſt ein verleumbder Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geacht: Und ſoll darum vom Leben zum Tod: Nemlich, der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem Waſſer gericht werden, der Diebſtal wäre groß oder klein, mit oder ohne die beſchwerlichen Umſtände geſchehen. Es möcht auch denſelbigen Dieb nicht entſchuldigen, ob er die Diebſtäl nicht alle an einem Ort gethan hätte, wann die Straff dieſes Diebſtals, wird im Rechten durch die böſe Gewohnheit dermaſſen beſchwert.

Art. CXCI.

Wo mehr dann einerley Beſchwernuß bey dem Diebſtal funden wird.

163. Item, wo bey einem Diebſtal mehr dann einerley Beſchwernuß (ſo in den vorgeſetzten Artickeln unterſchiedlich gemeldt ſeyn) erfunden würden, ſoll die Straff erkannt werden nach der meiſten Beſchwerung, ſo bey dem Diebſtal funden wird.

Art. CXCII.

Von jungen Dieben.

164. Item, ſo der Dieb oder Diebin, unter vierzehen Jahren wären, die ſoll man um Diebſtal, ohne ſondere Urſach, auch nicht vom Leben zu Tod richten: Sondern der obgemeldten Leib- oder Geld-Straff gemeß, mit ſammt ewiger Urphede geſtrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bey vierzehen Jahren wäre, und der Diebſtal groß, oder obbeſtimmt beſchwerliche Umſtände, ſo gefährlich dabey erfunden würden, alſo, daß die Boßheit das Alter erfüllen möcht, ſo ſollen Richter und Urtheiler deßhalben auch (wie obſtehet) Raths pflegen, wie ein junger Dieb, an Gut, Leib oder Leben zu ſtraffen ſey.

Art. CXCIII.

So einer etwas heimlich nimmt, von Güthern, deren er ein nächſter Erbe iſt.

165. Item, ſo einer aus Leichtfertigkeit, oder Thorheit, etwas heimlich nehme, von Güthern, der er ſonſt ein nächſter Erbe wäre: Oder, ſo ſich dergleichen zwiſchen Mann und Weib begebe, ſollen Richter

ſo

ſo ſich dergleichen zwiſchen Mann und Weib begebe, ſollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umſtände, der Rechts-verſtändigen Raths pflegen, und erfahren, was in ſolchen Fällen das gemeine Recht ſey, und ſich darnach halten.

Art. CXCIV.

Stelen in rechter Hungers-Noth.

166. Item, ſo jemand durch rechte Hungers-Noth, die er, ſein Weib oder Kinder erleidet, etwas von eſſenden Dingen zu ſtehlen verurſachet würde, und doch derſelbige Diebſtal nicht ſonderlich groß, gefährlich oder ſchädlich wäre: Sollen abermahls Richter und Urtheiler (als obſtehet) Raths pflegen. Ob aber derſelben Diebe einer unſträfflich gelaſſen würde, ſo ſoll ihme doch der Kläger um die Klage deßhalb gethan, nichts ſchuldig ſeyn.

Art. CXCV.

Von Früchten und Nützen auf dem Felde, wie und wann damit Diebſtal gebraucht werde.

167. Item, wer bey nächtlicher Weil jemand ſeine Frücht, oder auf dem Felde Nutzung (wie das Namen hat) heimlich und gefährlicher Weiß nimmt, und die hinweg trägt, oder führet, das iſt auch ein Diebſtal, und ſoll, wie andere Diebſtäl, vorgemeldter maſſen geſtrafft werden. Deßgleichen wo einer bey Tag jemand an berührten ſeinen Früchten, die er heimlich nehme, und weg trüge, groſſen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte, ſoll auch (wie obſtehet) für einen Diebſtal geſtrafft werden. Wo aber jemand bey Tag eſſende Früchte nehme, und damit durch Wegtragen derſelben, nicht groſſen gefährlichen Schaden thäte, der ſoll nach Gelegenheit der Perſon und der Sach, Bürgerlich geſtrafft werden, wie an demſelben End, da der Schade geſchicht, durch Gewohnheit oder Geſetz herkommen, oder nachmahls durch die Obern geordnet würdet.

Art. CXCVI.

Vom Holtz-Stehlen oder Hauen.

168. Item, ſo einer jemand ſein gehauen Holtz heimlich hinweg führet, das iſt einem Diebſtal gleich, nach Geſtalt der Sachen zu ſtraffen. Welcher aber in eines andern Holtz häliger Weiß hauet, der rüfft den Förſter, und waget eine Bürgerliche Straff, nach Gewonheit jedes Orts ꝛc. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbottener Zeit, als bey der Nacht, oder an den Feyertagen, einem andern ſein Holtz abhiebe, der ſoll nach Rath der Verſtändigen, härter geſtrafft werden

166

Art. CXCVII.

Straff derjenigen / die Fiſch ſtehlen.

169. Item / welcher aus Weyhern oder Behältnüſſen Fiſch ſtihlt / iſt auch einem Diebſtal gleich zu ſtraffen. So aber einer aus einem flieſſenden ungefangenen Waſſer Fiſch fienge / das einem andern zuſtünde / der mag im Kercker / oder an ſeinem Gut geſtrafft werden / nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſohn und Sachen / nach Rathe der Verſtändigen.

Art. CXCVIII.

Straff derjenigen / die mit vertrauter Habe untreulich handeln.

170. Item / welcher mit eines andern Gütern / die ihme in gutem Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben ſeynd / williger und gefährlicher Weiß / dem Glaubiger zu Schaden handelt: Solche Miſſethat ſoll einem Diebſtal gleich geſtrafft werden.

Art. CXCIX.

Diebſtal heiliger Dinge.

171. Item / ſtehlen von heiligen Dingen / iſt ſchwerer dann anderer Diebſtal / und wird nachfolgender geſtalt und maſſen geſtraffet.

Art. CC.

Von Straff obgemeldtes Diebſtals.

172. Item / ſo einer einen Kelch / Pathen / oder andere Gefäß / und dergleichen tapffer Ding / aus den Kirchen ſtiehlt: Darzu auch / ſo einer um ſtehlens willen / in eine Kirchen oder Sacriſtey bricht / oder mit gefährlichem Zeug aufſperret / ſoll allweg Dieb oder Diebin / mit dem Feuer / oder mit dem Strang / vom Leben zum Tod gericht werden. Doch ſollen die Richter und Urtheiler in dieſen ſchweren Fällen (wie offt gemeldet) in alle Wege bey unſern Hof-Räthen zuvor Raths pflegen.

Art. CCI.

Straff derer ſo Allmoſen ſtehlen.

173. Item / ſo jemand in einer Kirchen oder GOttes-Hauß / einen Stock oder Allmoſen-Kaſten / darinnen das Allmoſen geſammlet wird / aufbricht / ſperret / oder ſonſten argliſtiglich daraus ſtilt / oder ſolches mit etlichen Wercken zuthun unterſtehet / ſoll man ſolchen Dieb auch verbrennen / oder mit dem Strang vom Leben zum Tod richten. Doch ſoll in dem Fall / (wie vor gemeldt) bey unſern Hof-Räthen auch Raths gepflogen werden.

Art.

Art. CCII.

Geringerer Dinge Diebſtal.

Item, ſo jemand bey Tag von geringen Dingen (auſſerhalb der 174.
vorgemeldten tapffern Stück) aus einer Kirchen ſtehle: Als Leuchter, Altar-Tücher, und anders mehr, darzu doch der Dieb (als vorſtehet) nicht ſtiege, breche, oder mit gefährlichem Zeug aufſperrete: Oder ſo jemand weltliche Güther, die in eine Kirchen gefl öhet werden, ſtele: Doch ſo der Dieb in die Kirchen oder Sacriſtey nicht bricht, oder die gefährlich aufſperret: Um dieſe Diebſtal alle, davon in dieſen Artickeln gemeldet iſt, ſoll die Straff gegen den Dieb oder Diebin mit allen Umſtänden und Unterſcheiden, fürgenommen und gehalten werden, wie hievor von weltlichem Diebſtal klärlich geſetzt iſt. Und ſoll doch dannoch ſolche Straff etwas ernſtlichers geſchehen, weniger Barmhertzigkeit beweiſt werden, dann in weltlichen Diebſtaln, nachdem die Unehr, Verruckung und Verachtung heiliger Güther gröſſer iſt, dann in weltlichen Sachen.

Art. CCIII.

In Diebſtälen alle Umſtände wohl zubetrachten.

Item, doch ſoll in ſolcher heiligen Dingen Diebſtaln, die rechte 175.
Hungers-Noth, auch Jugend und Thorheit der Perſohn, wo der eins mit Grund angezeigt würde, auch angeſehen, und wie von weltlichen Diebſtaln deßhalben geſetzt iſt, darinnen gehandelt werden.

Art. CCIV.

Von Straff oder Verſorgnuß der Perſonen, von denen man aus erzeigten Urſachen, Ubels und Miſſethat warten muß.

Item, ſo einer ein Urphede verbrochen, Sachen halber, darum er 176.
das Leben nicht verwückt hätte. Item, ob einer über vorgeübte, nachgelaſſene, und gerechte Miſſethat, ſchlechtlich mit Worten, andern dergleichen Ubels zuthun (doch ſonſt ohne weiter beſchwerliche Umſtände) drohet, und aber damit nicht ſo viel gethan hätt, daß ihme darum das Leben (wie hernach im zweyhundert und ſechſten Artickel, von unterſtandenen Miſſethaten geſchrieben ſtehet) genommen werden möchte: Oder ſo ſonſt aus andern dergleichen guten Urſachen, einer Perſon nicht zuvertrauen und zu glauben wäre, daß ſie die Leut gewaltſamer Beſchädigung und Ubels vertrüge, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und auch dieſelbige Perſon deßhalben kein Gewißheit machen könnte, ſolchen künfftigen, unrechtlichen Schaden und Ubel vorzukommen, ſoll dieſelbig unglaubhafftig, boßhafftige

168

Perſon / in eine ewige Gefängnuß / durch die Schöpffen rechtlich erkannt werden. Jedoch ſoll ſolche Straff nicht leichtfertiglich / oder ohne merckliche Gefährlichkeit künfftiges Ubels (als obſtehet) ſondern mit Rath der Rechts-verſtändigen geſchehen.

Art. CCV.

Von Straff der Fürderung / Tröſtung / Hülff / Urſachen und Fürſchiebung der Miſſethäter.

177. Item / ſo jemand einen Miſſethäter zu Ubung einer Miſſethat / wiſſentlicher und gefährlicher Weiß / einigerley Hülff und Beyſtand thut / Urſach / Tröſtung / oder Förderung darzu giebt / wie das alles Namen haben mag / iſt Peinlich zu ſtraffen: Aber (als vorſtehet) in einem Fall anderſt / dann in dem andern. Darum ſollen in dieſen Fällen / die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung / auch wie ſolches an Leib oder Leben ſoll geſtrafft werden / Raths pflegen.

Art. CCVI.

Straff unterſtandener Miſſethat.

178. Item / ſo ſich jemand einer Miſſethat mit etlichen ſcheinlichen Wercken (die zu Vollbringung der Miſſethat dienſtlich ſeyn mögen) unterſtehet / und doch an Vollbringung derſelbigen Miſſethat / durch andere Mittel / wider ſeinen Willen / verhindert wird: Solcher böſer Will / darauf etliche Werck (als obſtehet) folgen / iſt Peinlich zu ſtraffen: Aber in einem Fall härter / dann in dem andern / angeſehen Gelegenheit und Geſtalt der Sachen: Darum ſollen ſolcher Straffe halber die Urtheiler Raths pflegen / wie die an Leib oder Leben geſchehen ſoll.

Art. CCVII.

Von Ubelthätern / die Jugend oder anderer Sachen halb / ihre Sinnen nicht haben.

179. Item / würde von jemand / der Jugend oder andern Gebrechlichkeiten halber / wiſſentlich ſeine Sinnen nicht hätte / eine Ubelthat begangen / das ſoll mit allen Umſtänden an unſere Räthe gelangen / und nach Rath derſelben / darinnen gehandelt oder geſtrafft werden.

Art. CCVIII.

So ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß einem Gefangenen aus hilfft.

180. Item / ſo ein Hüter der Peinlichen Gefängnuß / einem / der peinliche Straffe verwürcket hat / aushilfft / der ſoll dieſelbigen peinlichen Straff / an ſtatt des Ubelthäters (den er ausgelaſſen hat) leiden.

Käme

Käme aber der Gefangene durch seinen Unfleiß aus dem Gefängnuß, solcher Unfleiß soll nach Gestalt der Sachen, und Rath unserer Räthe gestrafft werden.

Art. CCIX.

Was vor Ubelthäter aus heiligen und gefreyten Stätten zu nehmen seyn.

Item, in heiligen und gefreyten Stätten seyn ausgeschlossen, offentliche Rauber, oder diejenigen, die Weg und Strassen mit Mörderey und Rauberey verlegen, und unsicher machen, auch welche die Leute an ihren Aeckern und Früchten, mit Brennen oder mit andern bösen Ubelthaten beschädigen und verderben, auch welche dieselbigen, zu Verbringung der obbestimmten Ubel, behausen oder halten: Mehr, welche an heiligen oder gefreyten Stätten ein Ubelthat thun, die können sich derhalben solcher Statt Freyheit nicht gebrauchen, und mögen die obgemeldten Ubelthäter alle (darüber doch der weltliche Gewalt Peinlich zu richten hat) von desselben ordentlichen weltlichen Gewalts wegen, aus Zulassung der Recht, doch so es eine geistliche Freyheit betrifft, mit Wissen der hohen Obrigkeit derselben Kirchen, unversehrt und unverbrochen derselben Freyheit, zu Rechtlicher Peinlicher Straff genommen werden, und daß die Ursachen, darum solche Meynung aus geistlichen Freyheiten (als obstehet) zugelassen ist, nachmahls mit gnugsamen Glauben, der hohen Obrigkeit angezeigt, bewiesen, und ausgeführt werde: Dann wo das also nicht geschehe, so wäre durch den Eingriff, die geistliche Freyheit verbrochen, und die Eingreiffer derhalben in die Pöne der Recht gefallen. Wo sich auch begebe, daß jemand in einer geistlichen Freyheit (als obenstehet) verbreche, und durch den weltlichen Richter mit ordentlicher Peinlicher rechtlicher Straffe, an seinem Leib oder Leben 181
nicht gestrafft werden möchte, oder würde, so gebühret die Buß und Straff solcher Verbrechung oder Aenderung halben, der geistlichen Stätte, sonst niemand, dann dem ordentlichen geistlichen Richter. Deßgleichen soll es in gleichem Fall, weltlicher Freyheit halben, gegen dem Ober-Herrn derselben Freyheit, oder seinem Verweser, auch gehalten werden.

Art. CCX.

Wie die Gericht-Schreiber die Peinlichen Gerichts-Händel gäntzlich und ordentlich beschreiben sollen.

Item, ein jeder Gericht-Schreiber soll in Peinlichen Sachen bey 182.
seiner Pflicht, alle Handlung, so Peinlicher Klag und Antwort halber geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich, so soll die Klage des Anklägers vor dem verbür-

gen, daß über den Beklagten geſchicht (oder aber, wo der Ankläger nicht Bürgen hätte, und deßhalben gefänglich bey dem Beklagten verhefft wäre) in alle weg zuvor beſchrieben werden, ehe dann Peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Und ſoll ſolches alles zum wenigſten vor unſerm Pann-Richter oder ſeinem Verweſer, und zweyen des Gerichts geſchehen: Und gemeldte Beſchreibung durch unſern Gerichts-Schreiber deſſelben Gerichts, ordentlich und unterſchiedlich gethan werden. Darnach ſoll beſchrieben werden, ob und wie der Ankläger ſeiner Klag halben, Laut dieſer unſerer Ordnung, zum Rechten verbürgt, oder wo er nicht Bürgen haben mag, ob und wie er ſich um Vollführung willen des Rechten, gefänglich hat legen laſſen.

Art. CCXI.

Wie der Gericht-Schreiber alles und jedes beſchreiben, und unterſchreiben ſoll.

182. Item, weiter, was der Beklagte zu ſolcher Klage für Antwort giebt, ſo er erſtlich ohne Marter derhalben beſpracht wird, das ſoll auch nach derſelben Klag beſchrieben werden, und ſoll allwegen durch den Schreiber, Tag, Jahr und Stunde, darauf eine jede vor und nach berührte Handlung geſchicht, auch wer jedesmahls dabey geweſen ſeye, gemeldet werden, und er der Schreiber, ſoll ſich (daß er ſolches gehört und beſchrieben habe) ſelbſt auch unterſchreiben.

Art. CCXII.

Wie der Gericht-Schreiber der Ankläger Anzeigung, oder Argwohnung, neben derſelben Beweiß verzeichnen ſoll.

183. Item, ſo der Beklagte der Klag in ſeiner Antwort laugnet, und dem Ankläger der geklagten Miſſethat halber, redliche Anzeigung (wie vor von ſolcher redlicher Anzeigung geſetzt iſt) fürzubringen gebühret, was dann der Ankläger derſelben Anzeigung oder Argwohnshalben, vor unſern Ambtmann, Caſtner, Richter, oder geordneten Schöpffen fürbringt, auch was ſolcher fürbrachter Anzeigung halber, nach Laut dieſer unſerer Ordnung, von unſern Ambt-Leuten und Richtern, für bewieſen angenommen oder bewieſen würde, ſoll alles eigentlich (wie vor gemeldet iſt) beſchrieben werden.

Art. CCXIII.

Wie der Gericht-Schreiber auch des Angeklagten Nothdurfft und Antwort verzeichnen ſoll.

Item, wo dann nach Laut dieſer unſerer Ordnung, redliche Anzeigung und Verdacht der Miſſethat halber bewieſen, erkannt, oder durch

durch unſere Ambt-Leute und Richter, für bewieſen angenommen iſt, und darzu kömmt, daß man alsdann nach Laut dieſer unſerer Ordnung, den Gefangenen erſtlich ohne Marter, und mit Bedrohung derſelben, ferner beſprachen: Auch Ausführung ſeiner Unſchuld ermahnen ſoll: Was daſelbſt gefragt, vermahnt, und endlich geantwort, auch was darauf alles nach Laut dieſer unſerer Ordnung, erfahren und erkundigt wird, ſoll alles (wie obſtehet) auch beſchrieben werden.

Art. CCXIV.

Wie der Gericht-Schreiber des Angeklagten Bekänntnüß aufzeichnen ſoll.

Item, ſo es zu der Peinlichen Frage kommt, was dann der Beklagte dadurch bekennet, auch was er bekennter That halber, Unterſcheid ſagt, die zu Erfahrung der Warheit (wie in dieſer unſerer Ordnung, davon geſetzt) dienſtlich ſeyn, und was fürter auch, nach Laut dieſer unſerer Ordnung, von Erfahrung der Warheit, darauf gehandelt und erfunden wird, das alles und jedes inſonderheit, ſoll der Gericht-Schreiber ordentlich und unterſchiedlich nacheinander beſchreiben. 185.

Art. CCXV.

Wie der Gericht-Schreiber den Beweiß verzeichnen ſoll.

Item, wo aber der Beklagte auf ſeinem Verneinen der Klage beſtünde, und der Ankläger die Haupt-Sache der Miſſethat, nach Laut dieſer unſerer Ordnung, weiſen wolt: So viel ſich dann deßhalben in demſelben Gericht zu handeln gebühret, das ſoll derſelbige Gericht-Schreiber auch (wie obſtehet) fleißig beſchreiben. So aber deßhalben unſere Räthe Commiſſarien geben, die ſollen das (ſo vor ihnen gehandelt würdet) auch alles, und wie ſichs gebühret beſchreiben. 186.

Art. CCXVI.

Daß der Gericht-Schreiber des Angeklagten Entſchuldigung verzeichnen ſoll.

Item, wo aber der Beklagte der That bekennet, und doch Urſachen, die ihn von der That entſchuldigen möchten, anzeiget, daſſelbig auch alle Urkund, Kundſchafft, Weißung, Erfahrung, und Erfindung derhalben, ſoll auch, ſo viel in demſelben Halß-Gericht zuhandeln gebühret, und ſonſt alles wie vorſtehet, beſchrieben werden. 187.

Art. CCXVII.

Daß der Gerichts-Schreiber, wie die Klage an den Richter kommen, verzeichnen ſoll.

Item, ob aber die Klage von Amts-wegen herkäme, und nicht 188.

172.

von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klage an unsere Ambt-Leute und Richter kommen: Auch was der Beklagte darzu antwortet / und was fürter in allen Stücken / nach Laut dieser unserer Reformation / deßhalben gehandelt wird / soll / wie vor im andern Fall des Anklägers halben geschrieben stehet / alles ordentlich beschrieben werden.

Art. CCXVIII.

Wie der Gericht-Schreiber alles fleißig in Ordnung bringen / und darneben verschwiegen seyn solle.

189. Item / die Beschreibung aller obberührter Handlung / sie geschehe von Ambts wegen / oder auf Ankläger / soll durch einen jeden Gerichts-Schreiber unserer Halß-Gerichte / vorgemeldter massen / gar fleißig / und unterschiedlich nach einander und Libells Weise beschrieben werden / und allwegen bey jeder Handlung / wann die geschehen ist / Jahr / Tag und Stunde / auch wer dabey gewest sey / melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch dermassen unterschreiben / daß er solches alles gehört und geschrieben habe / damit auf solche förmliche gründliche Beschreibung / stattlich und sicherlich geurtheilt / oder (wo es Noth thun würde) daraus nach aller Nothdurfft Rath gesucht werden möge. In solchem allen / soll ein jeder Gericht-Schreiber bey seiner Pflicht (als vorstehet) allen möglichen Fleiß thun / auch was gehandelt ist / in geheim zu halten / alles nach Laut seiner Pflicht verbunden seyn.

Art. CCXIX.

Eine Ordnung und Bericht / wie der Gericht-Schreiber die endlichen Urtheil der Tod-Straff halber / formiren soll.

190. Item / so nach Laut dieser unserer Ordnung / eine Ubelthat warhafftiglich erfunden und überwunden / und deßhalben so weit kommen ist / daß die endlichen Urtheil derhalben zum Tode (wie die vorgemeldter massen / nach Laut unserer Ordnung geschehen soll) beschlossen ist / so soll alsdann der Gericht-Schreiber die Urtheil beschreiben / und nach folgender Meynung im Aufschreiben formiren / damit er die also auf den endlichen Rechts-Tag (wie in dem hundert und eilfften Artickel / von Oeffnung solcher endlichen Urtheil geschrieben stehet) aus Befehl des Richters öffentlich verlesen.

Art. CCXX.

Eine sonderliche Erinnerung.

191. Item / wo in den nechst-nachgesetzten Artickel ein B. stehet / da soll

ſoll der Gerichts-Schreiber in Formirung und Beſchreibung der Urtheil, den Nahmen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem T. ſoll er die Ubelthat kürtzlich melden.

Art. CCXXI.

Einführung einer jeden Urtheil, zum Tod, oder ewigen Gefängnuß.

Auf Klage, Antwort, und alles Gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftiger warhafftiger Erfahrung und Erfindung, ſo deßhalben alles nach Laut meines Gnädigen Herrn, des Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Rechtmäßigen Reformation geſchehen, iſt endlich zu Recht erkannt, das B. ſo gegenwärtig vor dieſem Gericht ſtehet, der Ubelthat halber, ſo er mit T. geübt hat: 192.

Merck die nachfolgenden Beſchlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom Leben zum Tode geſtrafft werden ſoll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtrafft werden ſoll.

Zu der Viertheilung.

Durch ſeinen gantzen Leib, zu vier Stücken zuſchnitten und gehauen, und alſo zum Tode geſtrafft werden ſoll, und ſollen ſolche Viertheil auf die vier gemeinen Weg-Straſſen öffentlich gehangen oder geſteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade, durch Zerſtoſſung ſeiner Glieder, vom Leben zum Tode gericht, und fürter öffentlichen darauf geleget werden ſoll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit der Ketten oder Strang vom Leben zum Tode gericht werden ſoll.

Zum Ertränckten.

Mit dem Waſſer vom Leben zum Tode geſtrafft werden ſolle.

Zum lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben und gepfählet werden ſolle.

Art. CCXXII.

Vom Schleiffen.

193. Item, wo durch der vorgemeldten endlichen Urtheil einer zum Tode erkannt, beschlossen würde, daß der Ubelthäter an die Gerichts-Statt geschleifft werden solt: So sollen die nachfolgenden Wörter an der andern Urtheil (wie vor stehet) auch hangen:

Und soll darzu auf die Richt-Statt durch die unvernünfftigen Thier geschleifft werden.

Art. CCXXIII.

Vom Reissen mit glüenden Zangen.

194. Item, wurde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person, vor der Tödtung, mit glüenden Zangen gerissen werden solte: So sollen die nachfolgenden Wörter weiters an der Urtheil stehen:

Und soll darzu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einen Wagen, biß zu der Richtstatt umgeführet, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

Art. CCXXIV.

Formirung der Urtheil zu ewiger Gefängnuß eines sorglichen Mannes.

195. Auf warhafftige Erfahrung und Erfindung genugsamer Anzeigung zum bösen Glauben, künfftiger Ubelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet, in ewiger Gefängnuß soll gehalten werden, damit Land und Leut vor ihme sicher seyn mögen.

Art. CCXXV.

Formirung der Urtheil einer überwundenen Ehebrecherin.

Nach warhafftiger genugsamer Erfindung des Ehebruchs auf B. die Ubelthäterin, so gegenwärtig vor Gericht stehet, ist zu Recht erkannt, daß sie ihr Heyrath-Gut und Morgen-Gabe, gegen ihrem Ehelichen Mann verwürckt hat: Und soll zur Straff in Pranger gestellt, und mit Ruthen ausgestrichen werden.

Art. CCXXVI.

Von Leib-Straff, die nicht zum Tod oder ewiger Gefängnuß geurtheilt werden soll.

196. Item, so eine Person durch unzweiffentliche endliche Uberwindung, die auch, nach Laut dieser unserer Ordnung geschehen, an ihrem

rem Leib oder Gliedern Peinlich gestrafft werden soll/daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge: Solch Urtheil solle unser Pann-Richter (doch nicht anderst, dann mit wissentlichen Rath oder Befehl unserer Hof-Räthe) ausserhalb der Schöpffen beschliessen, und ungebeten der Parthey, sondern allein von seines Ritterlichen Amts und Gewalts wegen (doch an der Richtstatt) öffnen, und den Gericht-Schreiber verlesen lassen: Dieselbigen sollen (wie hernach folget) im Aufschreiben, durch den Schreiber formirt werden, in Beschliessung und Oeffnung obgemeldeter Urtheil, mag unser Pann-Richter etliche Schöpffen, die er ohne sondere Mühe und Kostung haben kan, seines Gefallens, zu ihme erfordern, die ihme auch also (wie obstehet) darzu gehorsam seyn sollen. Es soll auch unser Pann-Richter in obgemeldten Fällen darob seyn, daß der Nach-Richter sein Urtheil vollziehe.

Item, in Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil, soll der Gericht-Schreiber, (wo im selben Artickel ein B. stehet) des Beklagten Namen benennen. Aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sache der Ubelthat auf das kürtzeste melden.

Art. CCXXVII.

Einführung der Urtheil vorgemeldeter Peinlicher Leib-Straff halben, die nicht zum Tode gesprochen werden.

Nach fleißiger warhafftiger Erfindung, so nach Laut meines Gnädigen Herrn des Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. Reformation geschehen, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor dem Richter stehet, der Missethätigen unehrlichen Handlung halben mit C. geübt. 197.

Merck die nachfolgenden Beschlüsse einer jeden Urtheil.

Abschneidung der Zungen.

Oeffentlich in Pranger gestellt, die Zungen abgeschnitten, und darzu biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, aus dem Land verwiesen werden soll. 198.

Abhauen der Finger.

Oeffentlich in den Pranger gestellt, und darnach die zween rechten Finger (damit er mißhandelt und gesündigt hat) abgehauen, auch fürter des Landes, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, verwiesen werden soll.

Ohren abschneiden.

Oeffentlich in Pranger gestellt, beede Ohren abgeschnitten, und des Landes, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand verwiesen werden soll.

Ruthen aushauen.

Oeffentlich in den Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, auch des Landes, biß auf kündliche Erlaubung der Oberhand, verwiesen werden solle.

Merck, so ein Ubelthäter, zusammt seiner aufgelegten Rechtlichen Leibs-Straff, jemand sein Gut wieder zukehrn, oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben verwürcket, wie deßhalben vorn in etlichen Straffen (nemlich von fälschlichen Abschwören, am hundert und dreyßigsten Artickel: Auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehe-Mann mit einer ledigen Dirn übet, am hundert und sieben und viertzigsten Artickel, und dann die bösen Gestältnuß zwiefacher Ehe betreffend, am hundert und acht und viertzigsten Artickel) gesetzt ist: Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen zuthun, Rechtlich erfunden würde: So soll solch Wiederkehren oder Dargeben des Guts mit lautern Worten an die Urtheil (wie das geschehen soll) gehangen, geschrieben, und geöffnet werden.

Art. CCXXVIII.

Von Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.

199. Item, wo aber nach Laut dieser unserer Reformation, eine Person, so um Peinlicher Straffe willen, angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht, ledig zu erkennen beschlossen würde, dieselbige Urtheil soll nachfolgender massen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auf den endlichen Rechts-Tag (als vor in dem hundert und ein und zwantzigsteu Artickel gemeldet wird) öffentlich gelesen werden.

Art. CCXXIX.

Noch eine Erinnerung.

200. Item, im nechst nachgesetzten Artickel, zu Einführung einer Urtheil geordnet, soll der Gericht-Schreiber in Beschreibung solcher Urtheil, an des A. Statt, den Namen der Kläger, für das B. den Namen der Beklagten, und da das C. stehet, die geklagten Ubelthat melden.

Art. CCXXX.

Wort der Urtheil/ zu Erledigung einer beklagten Perſon.

Auf die Klage/ ſo C. halben/ von wegen A. wider B. ſo entge- 201.
gen vor dieſem Gericht ſtehet/ geſchehen iſt/ auch des Beklagten Ant-
wort/ und alles nothdürfftige Einbringen/ gründliche/ fleißige Er-
fahrung und Erfindung/ ſo alles nach Laut und Innhalt meines gnä-
digen Herrn/ des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Rechtmäßigen
Reformation/ deßhalb geſchehen/ iſt derſelbige gemeldte Beklagte
mit endlicher Urtheil und Rechten/ von aller Peinlicher Straff ledig
erkannt/ und weß fürter die Partheyen/ Schäden oder Abtrags
halben gegen einander zu klagen vermeynen/ das ſollen ſie nach Aus-
weiſung obgemeldter Reformation/ mit endlichem Bürgerlichen Rech-
ten vor meines gnädigen Herrn des Marggrafen zu Brandenburg ꝛc.
Hof-Räthen austragen.

Art. CCXXXI.

Daß die Gerichts-Händel und Urtheil in dem Gericht ſollen behalten werden.

Item/ ein jeder Gerichts-Handel und Urtheil/ wie vor von Be- 202.
ſchreibung derer aller gemeldet wird/ ſoll fürter/ auch nach Endung des
Rechten/ gäntzlich in dem Gericht behalten/ und von Gerichts we-
gen/ in einer ſondern Behältnuß verwahret werden/ damit (wo es
künfftiglichen Noth thun würde) ſolcher Gerichts-Handel daſelbſt zu
finden wäre.

Art. CCXXXII.

Damit der Gericht-Schreiber alles recht vernehmen möge/ ſoll er ſich deſſen erkunden.

Item/ welcher Gerichts-Schreiber aus voriger Anzeigung nicht 203.
genugſamen Verſtand durch ſeine Verleſung vernehmen möchte/ wie
er darauf einen jeden Gerichts-Handel oder Urtheil formiren ſolte/
der mag erſtlich bey ſeinem Ambtmann oder Caſtner um Erklärung
ſuchen: Kan er daſelbſt auch nicht genugſam Bericht finden/ ſo ſoll er
deßhalben unſere Hof-Räthe Perſöhnlich erſuchen/ und ſich deßhal-
ben ſeines Zweiffels verſtändig machen laſſen.

Wie man einen Mörder oder Todſchläger in die Mord-Acht erkennen ſoll.

Art. CCXXXIII.

Von Leibzeichen zu nehmen.

Item/ ſo jemand erſchlagen oder ermordet wird in unſern Halß-

178

Gerichten/ſo ſollen unſere Ambt-Leut und Pann-Richter deſſelben unſers Halß-Gerichts (darinnen die That geſchehen iſt) in gegen zweyer oder dreyer geſchwornen Schöpffen/ ſo ſie haben mögen/ von dem Erſchlagenen oder Ermordeten von Stund an/ ehe er begraben wird/ Leibzeichen nehmen laſſen/ wie in demſelben Stuck an jedem Halß-Gericht Herkommen und Gewonheit iſt. Und ob der Erſchlagene von der That in ein ander unſer Halß-Gericht käme oder bracht würde/ und ſtürbe/ ſo ſoll unſer Richter/ in des Gerichts-Zwang die That geſchehen iſt/ den andern Richter/ in des Gerichts-Zwang der Erſchlagene geſtorben wär/ und begraben werden ſolt/ erſuchen/ ihme das Leibzeichen folgen zu laſſen/ das auch alſo geſchehen ſoll.

Art. CCXXXIV.

Von Aechten ohne Leibzeichen.

Item/ ob unſere Ambt-Leute oder Richter von dem Entleibden kein Leibzeichen haben möchten (deß ſie doch alles Fleiß haben ſollen) ſo dann die Ankläger die That ſonſt gnugſam bewieſen/ ſollen nichts deſto weniger die Thäter in die Acht erkannt werden/ in aller maſſen als ob das Leibzeichen vorhanden wäre.

Art. CCXXXV.

Von der Mordacht.

Item/ ſo denn des Erſchlagenen oder Ermordeten Freunde/ den Thäter/ ſo der nicht im Gefängnüß lege/ in die Mordacht ſprechen laſſen wollen/ ſo ſollen ſie unſern Pann-Richter/ deßhalben ein Halß-Gericht zu beſetzen/ erſuchen.

Art. CCXXXVI.

Handlung um die Mordacht vor Gericht.

Item/ ſo denn das Halß-Gericht oder Zent (wie vorgemeldt) beſetzt iſt/ ſo mögen die Kläger den Todten/ oder ein Leibzeichen von ihm/ und andere glaubliche Kundſchafft der That (wie ſich gebührt) für Gericht bringen/ und den Richter bitten/ ihn gegen den Thäter Rechts zu verhelffen. Wo ſie aber den Todten/ oder das Leibzeichen nach gehabtem Fleiß/ für Gericht nicht bringen könnten/ das ſoll ihn an der Rechtfertigung zu keinem Nachtheil kommen/ wie vor am zweyhundert und drey und dreyßigſten Artickel davon auch gemeldet iſt.

Art. CCXXXVII.

Von Beſchreyung des Thäters.

Item/ der Kläger mag auch über den Thäter dreymahl ſchreyen/

Waff-

Waffnach jo, oder Mörder jo, über mein und des Landes Mörder: Wie dann in diesem Stuck, an jedem Ende Herkommen und Gewonheit ist.

Art. CCXXXVIII.

So der Beklagte zum ersten Gericht nicht erscheint, wie man ihn ruffen oder fordern soll.

Item, zum ersten Gericht, so das (wie sich gebührt) gesessen ist, und der Kläger seine Klage gethan, auch den Thäter (als vorstehet) beschryen hat, und der Beklagte nicht erscheinet, und seine Antwort darzu thut, so soll der Richter, auf des Klägers Begehren, seinen Püttel den Beklagten also ruffen und fordern lassen: N. ich foder dich zum ersten mahl, daß du kommest zwischen die Schöpffen und Schranen, und dich verantwortest, von des Mords wegen, als man dann zu dir klaget.

Art. CCXXXIX.

So der Beklagte also erstlich nicht erscheinet, was der Kläger bitten soll.

Item, so der Beklagte vor Mittemtag zum selbigen Gericht nicht erscheint, so mag der Kläger bitten, zu erkennen, was auf des Beklagten Ausbleiben recht sey.

Art. CCXL.

Erkänntnuß auf den ersten Ungehorsam.

Item, darauf soll erkannt werden, daß der Kläger den ersten Rechts-Tag erstanden habe, und der Richter soll ihme den andern Rechts-Tag ernennen, und ferner geschehen was Recht ist.

Art. CCXLI.

Verkündigung des andern Rechts-Tag.

Item, darauf soll der Richter den andern Rechts-Tag öffentlich vor Gericht, durch den Püttel ausschreyen lassen: Doch soll kein Rechts-Tag unter vierzehen Tagen nach dem andern ernannt werden, damit die Verklagung desto stattlicher an dem Thäter gelangen möge.

Art. CCXLII.

So der Beklagte zum andern Rechts-Tag aber nicht erscheine.

Item, käme der Beklagte zum andern Gericht auch nicht, so soll dem Kläger der dritte und endhaffte Rechts-Tag erkannt, und

180.

ſonſt mit der Form und Weiß (wie oben von dem Rechts-Tag geſatzt iſt) gehandelt und gehalten werden.

Art. CCXLIII.

So der Beklagte auf den dritten Rechts-Tag auch nicht erſchiene.

Item, ſo aber der angezogene Thäter in eigener Perſon auf der dreyen Rechts-Tägen keinen erſchiene, und die That nicht widerſprechen oder verantworten würde, ſo ſoll am dritten Gerichts-Tag, auf der Kläger Begehren und Beweiſung der Klage, derſelbige beklagte Thäter in die Mordacht erkannt werden: Welche Mordacht fürter unſer Zent- oder Pann-Richter ausſprechen und erklären ſolle, wie hernach geſetzt iſt.

Art. CCXLIV.

Zulaſſung des Anwalts.

Item, es ſoll der Beklagte in dieſem Fall an der Zent durch keinen Anwalt ſeine Verantwortung thun laſſen, er wolte dann durch ſeinen Anwalt beweiſen, daß er aus Schwachheit ſeines Leibes nicht kommen möchte. Und ſo ſolche Ehehafft gnugſam bewieſen würde: So ſolt das Recht alsdann eine ziemliche Zeit, nach Geſtalt der Sachen, aufgeſchlagen und erſtreckt werden.

Art. CCXLV.

In die Acht zu ſprechen.

N. Als du mit Urtheiln und Recht zu der Mordacht ertheilt worden biſt, alſo nimm ich dein Leib und Gut aus dem Friede, und thue ſie in den Unfriede, und künde dich Ehrloß und Rechtloß: Und künde dich den Vögeln frey in den Lüfften, und den Thieren in dem Walde, und den Fiſchen in dem Wage: Und ſolt auf keiner Straſſen, noch in keiner Munität, die Käyſer oder König gefreyet haben, nirgend Frieden noch Geleid haben. Und künde alle dein Lehen, die du haſt, ihren Herren ledig und loß, und von allem Rechten, in alles Unrecht. Und iſt auch aller männiglich erlaubt über dich, daß niemand an dir freveln kan noch ſolle, der dich angreifft.

Art. CCXLVI.

Von Vergleitung des Beklagten.

Item, würde dann der angezogene Thäter begehren, ihme zum Rechten zu vergleiten, ſo ſoll ihn unſer Ambtmann oder Caſtner deſſelbigen Endes, zu und vom Rechten für Gewalt, oder nicht für Recht, vergleiten, an den Enden, da wir zu gleiten haben, wie wir dann ſonſt pflegen zu gleiten.

Art. CCXLVII.

Art. CCXLVII.

Von Erſcheinen des Beklagten, und Verneinen der Klage.

Item, ſo der Beklagte Perſöhnlich in Antwort käme, und der That nicht geſtünde, wolten dann die Kläger ihre Klage beweiſen, mit ſolcher Weißung, auch aller Handlung darauf, ſoll es gehalten werden, wie vor im vier und ſiebentzigſten Artickel, von Weißung einer Miſſethat, und der Handlung darauf, klärlich geſetzt iſt. Würde dann die Miſſethat zu Recht genug bewieſen, ſo ſoll alsdann die Acht erkannt werden, wie vor im Zweyhundert und vier und viertzigſten Artickel, ſolche Urtheil geordnet iſt. Würde aber die Haupt-Sach der Miſſethat nicht gäntzlich, ſondern der halben eine redliche Anzeigung bewieſen, ſo ſoll ſolche Urtheil an unſerm Land-Gericht geholt, und nach Rathe deſſelben geformet werden. Würde aber der Beklagte ledig zuerkennen beſchloſſen, ſo ſoll dieſelbig endlich Urtheil ſeiner Erledigung halben geformet werden, als im Zweyhundert und ſieben und zwantzigſten Artickel angezeigt funden wird.

Art. CCLXVIII.

Von geſtehen der Klage, mit Urſachen und Erbietung, dieſelben Entſchuldigung an unſerm Land-Gericht auszuführen.

Item, Geſtünde aber der Thäter die Entleibung, und vermeynte, er wär gnugſam darzu verurſacht worden. So dann noch nicht vier Wochen verſchienen wären, daß die Entleibung geſchehen, und der Thäter nicht gefangen wäre, und einen gelehrten Eyd ſchwüre, die Ausführung ſeiner Entſchuldigung auf das förderlichſt vor unſerm Kayſerl. Land-Gericht unſers Fürſtenthums des Burggrafthums zu Nürnberg, nach Innhalt deſſelben unſers Land-Gerichts Herkommen und Reformation, zu thun: So ſoll alsdann an derſelbigen unſerer Zent- oder Halß-Gericht- das Urtheil der Mordacht halber, ein Viertel Jahr aufgeſchlagen werden, und nicht länger: Es brächte dann der Thäter nochmahls von unſerm Land-Gericht, Brieffliche Urkund, daraus ſich erfünde, daß er die Ausführung ſeiner berühmten Entſchuldigung, in vierzehen Tagen nach gemeldter gethaner Pflicht an unſerm Land-Gericht anfängt, und der Verzug ſolcher Ausführung, nicht aus ſeinen Schulden, ſondern aus nothdürfftigen Rechtlichen Verſchieben geſchehen wäre.

Art. CCXLIX.

So ein Thäter ſeine Entſchuldigung an unſerm Land-Gericht auszuführen angefangen hätte.

Item, ſo aber einer in unſerm Halß-Gericht, (da ein Todtſchlag

182

beſchehen wäre) zu ächten fürgenommen würde, und derſelbige ſeine Unſchuld vor unſerm Land-Gericht, nach Laut der obgemeldten unſers Land-Gerichts Reformation, auszuführen anfienge, ehe und bevor die Acht am Halß-Gericht erkannt würde: So ſoll unſer Land-Richter dem andern Richter gebieten, mit weiterer Handlung ſtill zuſtehen, biß zur Endigung der gemeldten Rechtfertigung an unſerm Land-Gericht. Führet dann der Beſchuldigte ſeine Unſchuld endlich an unſerm Land-Gericht aus: Alſo, daß er um die gethanen verurſachten Entleibung, Peinlich nicht geſtrafft werden ſolle: So ſoll er darüber von Pann-Richter nicht geächt werden. Führet er aber ſeine Unſchuld alſo nicht aus, ſo mag er darnach durch unſern Pann-Richter, auf den erſten Gerichts-Tag, der deßhalben geſetzt wird, in die Acht erkannt werden: Unangeſehen, ob er von ſolcher Urtheil am Land-Gericht ergangen, appellirt.

Art. CCL.

Einen der in die Mordacht erkannt iſt, nicht zuvergleiten, ohne Willen der Kläger.

Item, ſo dann einer (wie obſtehet) in die Mordacht erkannt würdet, ſoll er fürter von Uns, unſern Ambt-Leuten oder Richtern, ohne Verwilligung der Ankläger, in keinerley Weiſe vergleit werden.

Art. CCLI.

Wie einer aus der Mordacht gethan wird.

Item, ſo dann ein ſolcher Aechter um die begangene That, mit Verwilligung der Partheyen, endlich mit uns vertragen wird, ſo behalten Wir Uns bevor, denſelben Aechter aus der Acht zu thun, und ihme ſolcher Abſolution, auf ſein Begehren, Briefliche Urkund zugeben.

Art. CCLII.

Von Gerichts-Koſten der Mordacht halber.

Item, aller Gerichts-Koſten halber in Handlung der Mordacht, ſoll es gehalten werden, wie hernach von Gerichts-Koſten geordnet und geſetzt iſt.

Art. CCLIII.

Von Begraben und Begängnuß der Erſchlagenen, darum die Acht fürgenommen wird.

Item, in welchen Zenten wird (als Wir bericht ſind) ein ſolcher Mißbrauch gehalten: So die Erſchlagene, derhalben die Acht fürgenommen, nach Ordnung der heiligen Chriſtlichen Kirchen beläutet, begra-

begraben und begangen werden, daß ſolches der Acht hinterlich oder abbrüchig ſeyn ſolle, das alſo zuhalten gantz unziemlich wäre. Darum ſetzen und ordnen Wir, daß ſolche des Entleibten Begräbnüß, ſeinen Freunden an der Acht unabbrüchig und unverhinterlich ſeyn ſoll.

Art. CCLIV.

Wie die armen Leute, in Straff der Mißhändel, einander ſollen zu Hülffe kommen.

Item, ſo füran in nachberührten Sachen, jemand Peinliche Straff verwürcket, und derhalben durch Unſer oder der Unſern Hinterſäſſen, ſtrenglich gerechtfertiget würde: Damit dann die Ubelthat, von Beſchwernuß wegen der Koſtung, deſto weniger verdruckt oder nachgelaſſen werden, ſo ſollen ihme alle andere die unſern, ſo in demſelben Unſerm Halß-Gericht, bey dem Kläger ſitzen, den Koſten helffen tragen. Solche Koſtung ſoll man durch ſolch Unſer Halß-Gericht alſo anlegen, daß ein Hof zwier ſo viel, als ein Sölden-Gut, geben ſoll. Und ſind diß nachfolgend die Sachen, darinnen die armen Leut mit der Koſtung (als obſtehet) einander helffen ſollen: Nemlich, um Meineyd ſchwören, um Zauberey, Rauberey, Brennerey, Verrätherey, Fälſcherey, Dieberey, fürgeſetzte Mörderey, die mit boßhafftiger Vorbetrachtung und Verwartung geſchicht. Doch ſollen in dieſem Fall Todtſchläge, die von ungeſchichten aus Zorn, und ohne böſen fürgeſetzten Willen geſchehen, nicht gezogen ſeyn. Mehr ſoll gemeldte Hülff geſchehen, um verbrachte, unterſtandene, gedrohte oder wartende, gewaltige böſe Beſchneidung, um Vergifftung, um Ehe-Weiber oder Töchter entführen, um Noth-Zucht, um boßhafftige Verkupplung, um das Ubel, ſo in Geſtalt zwiefacher Ehe geſchicht, um Mißhandlung der boßhafftigen Procuratorn und Aertzte, um Verruckung der Unter-Marck.

Art. CCLV.

Item, ob in gemelder Helffung Peinlicher Straff, zwiſchen den Leuten Irrung einfielen: Darum ſollen ihnen Unſere Räthe Erklärung und Entſcheid geben.

Art. CCLVI.

Von Richt-Helffen den muthwilligen Klägern.

Item, ſo ſich jemand von den Unſern, einer muthwilligen Peinlichen Klage, die er mit Recht, dieſer unſerer Reformation gemeß, nicht verführen möchte, fürzunehmen unterſtünde, und unſere Räthe ſolchen ſeinen Frevel und Muthwillen erkennen: Was er dann deßhalben Koſtens und Schadens erlitten hätte, oder leiden würde, das

ſoll ſambt der vorgeſetzten Straff / über denſelbigen muthwilligen Kläger allein gehen.

Art. CCLVII.

Von frembder Ankläger Koſten.

204. Item / ſo aber ein frembder Ankläger / einen Ubelthäter in unſern Halß-Gerichten rechtfertigen wolte oder würde / der ſoll das thun ohne Koſten und Schaden Unſer oder der Unſern. Doch ſoll es bey dem Koſten bleiben / wie in dieſer unſerer Reformation geordnet und geſetzt iſt. Doch wo Wir oder die Unſern / an frembden Gerichten / mit mehrern Koſten beſchweret würden / gegen denſelben Herrſchafften und ihren Verwandten / mag ſolches verglichen werden / wie hernach am Zweyhundert und vier und achtzigſten Artickel klärlich davon funden wird.

Art. CCLVIII.

Von Atzung der Gefangenen.

Item / von Gefangenen / ſo um Peinlicher Sachen willen in Gefängnüß liegen / ſoll man dem Püttel oder Knecht (der ſein pfleget zu warten und Koſtung gibt) Tag und Nacht dreyßig Pfenning / und nach Gelegenheit der Zeit und Ort / minder oder mehr geben / und er darum den Gefangenen mit zimlicher Koſtung verſehen / auch in guter Hute und Wart halten.

Art. CCLIX.

Von Atzung der Gefangenen / ſo allein mit Waſſer und Brod geſpeiſet werden.

Item / ſo ein Gefangener allein mit Waſſer und Brod / geſpeiſet und getränckt würde / ſoll dem Püttel oder Stadt-Knecht Tag und Nacht für die Atzung / Wartung und Aufſchließ-Geld / nicht mehr dann 15. Pfenning / doch alles nach Gelegenheit der Zeit und Ort / gegeben werden.

Art. CCLX.

Von Atzung der Gefangenen / ſo des Lands verwieſen werden.

Item / wenn einer des Lands verwieſen würde / ſo hat man ihme bißhero ſeine Atzung zu bezahlen nicht aufgelegt / ſoll demnach alſo führohin gehalten werden: Es wäre dann Sach / daß einem / der das Leben ohne Mittel im Rechten verwürckt / aus groſſer Fürbitt das Leben geſchenckt / und des Lands verwieſen / derſelbe ſoll die Atzung und Unkoſten / ſo auf ihme gangen / in alleweg / ſo fern er des Vermögens iſt / zubezahlen und zuentrichten ſchuldig ſeyn.

Art.

Art. CCLXI.

Vogt oder Richter / ſoll die Gefangenen Wochentlich zweymahl beſuchen.

Item / es ſoll auch ein jeder unſer Vogt oder Richter pflichtig ſeyn / die Gefangene in den Gefängnüſſen Wochentlich zweymahl zu viſitiren und beſehen / ob ſie wohl in den Gefängnüſſen mit Banden der Nothdurfft nach verwahrt ſeyn / auch die Gefangene abweſend des Stadt-Knechts beſprachen / ob ſie ziemliche Unterhaltung der Speiße haben oder nicht: Und da der Vogt oder Richter einigen Mangel befindet / ſoll er die Gebühr bey dem Stadt-Knecht ernſtlich darauf zuverſchaffen ſchuldig ſeyn.

Art. CCLXII.

Von dem Fahe-Gulden / wann der gegeben ſoll werden dem Uberreuter oder Land-Knecht.

Item / ſo einer / der das Leben in Recht verwürcket hat / gefangen wird / ſoll dem Uberreuter oder Land-Knecht der Fahe-Gulden gegeben werden: Ungeacht / es werde der Gefangene vom Leben zum Tod abgethan / oder es geſchehe ihme ſonſten am Leben Gnade / ꝛc. Wo aber einer gefangen würde / der das Leben nicht verwürcket hat / ſoll man den Fahe-Gulden zu geben nicht ſchuldig ſeyn / ſondern der Uberreuter oder Land-Knecht / ſollen ſich mit der Zehrung begnügen laſſen / doch alſo / daß ſie in der Zehrung kein Ubermaß gebrauchen.

Art. CCLXIII.

Atzung in Peinlicher Frag / den Verhörern und Zeugen.

Item / wenn ein gefangener Peinlich gefragt wird / ſo ſoll dem Richter / den zweyen Schöpffen / und dem Gerichts-Schreiber / ſo bey der Frag ſeyn / deſſelben Tags einmahl zu eſſen / oder aber jedem für ſeine Mahlzeit 42. Pfenning / jedoch nach Gelegenheit der Zeit und Ort (welches der Ankläger will) gegeben: Deßgleichen ſoll es mit den Zeugen gehalten werden / ſo Kundſchafft geſtellet wird.

Art. CCLXIV.

Atzung auf den endhafften Rechts-Tag.

Item / auf dem endhafften Rechts-Tag / ſoll der Ankläger dem Richter / Pütteln / und jedem Schöpffen / ſo am Gericht ſitzt / einmahl zu eſſen / oder aber (wie obſtehet) nach Willen des Anklägers / für jede Mahlzeit 42. Pfennig geben.

186

Art. CCLXV.

Item, wo in etlichen unſern Städten nicht Herkommen wäre, Richter, Schöpffen, oder Pütteln zu eſſen zugeben, oder etwas dafür zuthun, daſelbſt ſoll es in dieſem Stück bey altem Herkommen bleiben: Dann dieſe Satzung, der Koſtung halber, Richter, Urtheiler und Püttel berührende, allein dahin gemeynt ſeyn ſoll, da es mit Gewohnheit Herkommen iſt, ihnen Eſſen und Trincken zu geben.

Art. CCLVI.

Von ſonderlicher Belohnung und Zehrung des Nachrichters, Peinleins, und anderer des Gerichts Dienere.

Item, dem Nachrichter ſoll man von der Peinlichen Frag, von einer jeden Perſon (die er alſo fragt) einen Ort eines Gulden geben: Doch ſo ſoll der Nachrichter allen Gezeug, der ihm zu haben gebührt, auf ſeinen Koſten ſchicken, und Unſer Richter das jenige verordnen, das ihm gebühret.

Art. CCLXVII.

Von gemeiner Belohnung des Nachrichters.

Nachdeme allen Nachrichtern, ſo ihre Belohnung in Peinlichen Straffungen der Ubelthäter (von jedem Stück ihres Wercks inſonderheit nehmen) das heilige Sacrament des Altars vor Jahren verſagt worden: Nicht darum, daß ſolche Vollziehung der Gerechtigkeit, und ernſtliche Straff der Ubelthat unrecht ſey: Sondern allein darum, daß ſich um gemeldter ſonderlichen wartenden Belohnung willen, einer böſen unordentlichen Begierde, in Vergieſſung des Menſchen-Bluts, bey ſolchen Nachrichtern verſehen wird. Und damit dann Unſern Nachrichtern zu verdammlichen Stande nicht Urſach gegeben werde, ſondern ihr Handwerck (deſſen zu gemeinem Nutz nicht entrathen werden mag) mit gutem Gewiſſen (wo ſie ſich ſonſten recht darinnen verhalten wollen) treiben mögen: So iſt denſelbigen Nachrichtern, ein gemeiner Jährlicher Sold geordnet, und wie derſelbig von der Unſern wegen, Jährlich bezahlt werden ſoll, findet man in ſeinem Beſtell-Brieff. Darum ſollen Unſere Nachrichter alle Ubelthäter, ſo ihnen durch Unſere Räthe oder Richter zufragen oder zuſtraffen befohlen werden, wie ſich demſelbigen Befehl nach gebühret, fragen und ſtraffen, und um das alles von Uns oder den Unſern (ſo an ſolcher gemeiner Belohnung geben) dann allein weß ihn nach Laut dieſer Unſerer Halß-Gerichts-Ordnung, für ihre Zehrung gemacht iſt, nichts weiters noch mehr fordern oder nehmen, dann von einer jeden Perſohn, die er vom Leben zum Tod richt, einen Gulden.

Aber andere Leute, die ſich in Gebung des Nachrichters, obgemeldten gemeinen Jährlichen Soldes, laut deßhalber vorgemeldtes ſeines Beſtell-

Beſtell-Brieffs nicht verwilligen, und dannoch Unſern Nachrichter in Unſern Halß-Gerichten gebrauchen werden, die ſollen nichts deſtoweniger, alle nachgemeldte ſonderliche Belohnung Unſern Nachrichtern, nach Innhalt und Vermög dieſer Unſerer Halß-Gerichts-Ordnung zahlen: Doch jedesmahl nach Mäßigung Unſerer Ambt-Leute, Caſtner und Richter.

Art. CCLXVIII.

Item, für die Zehrung ſoll man dem Nachrichter Tag und Nacht, für ſeine Perſohn, einen halben Gulden geben. Man ſoll auch dem Nachrichter keine übrige Perſohn (die er wider der Ankläger Willen, zu ihm nehme) zuverlegen ſchuldig ſeyn.

Art. CCLXIX.

Item, ſo man des Peinleins bey der Peinlichen Rechtfertigung nothdürfftig wäre: Soll man demſelben Tag und Nacht für Zehrung ein Ort eines Gülden, und für ſeinen Lohn, ſo er einen Ubelthäter anklagt, einen Gulden geben.

Art. CCLXX.

Item, ſo der Nachrichter, Ubelthäter vom Leben zum Tode richt, ſoll man ihm von einer jeden ſolchen Perſohn auf jemands Anklage, die ihme (wie vorgemeldt) ſeinen jährlichen Sold nicht geben, oder Uns und den Unſern nicht verwandt ſeyn, drey Gulden geben: Und ſoll Unſer Pann-Richter das Holtz zum Brennen, und das Rad zum Rädern (auf des Anklägers Koſten) beſtellen und ſchaffen, und doch der Ankläger gemeldten Holtzes und Rads halben, ihr jedes (das alſo gebraucht wird) über einen Gulden nicht geben. Wo aber Unſer Richter ſolch Rad oder Holtz näher beſtellen mag, ſoll dem Ankläger zu gut kommen, und deshalben mit keinerley Ubermas beſchwert werden: Ausgeſchloſſen in Fällen, wie im Zweyhundert und vier und achtzigſten Artickel klärlich funden wird.

Art. CCLXXI.

Item, ſo der Nachrichter jemand mit Ruthen aushaut, Ohren oder Zungen abſchneidt, Augen ausſticht, oder die Finger abhaut: Von einem ſolchen und dergleichen Werck, ſoll man ihm von einer Perſohn, einen halben Gulden geben, auch das Binden, und in Pranger ſtellen der übelthätigen Perſohn, damit begriffen ſeyn.

Art. CCLXXII.

Item, ſo der Püttel das Halß-Gericht verkündiget, und darzu gebeut, für ſeinen Lohn ein Ort eines Gulden.

188

Art. CCLXXIII.

Item / ſo in etlichen Unſern Gerichten mit Gewohnheit herkommen wäre / das Halß-Gericht an den Grenitzen durch die Püttel zubeſchreyen / ſoll dem Püttel für daſſelbige Beſchreyen / ein halber Gulden gegeben werden. Wo aber ſolch beſchreyen nicht mit Gewonheit vor Alters herkommen wäre / ſolle ohne Unſer Willen auch nicht aufgebracht werden.

Art. CCLXXIV.

Wie die Pann-Richter von Straffung der Ubelthäter / keine ſonderliche Belohnung nehmen ſollen.

205. Item / Wir werden bericht / wie an etlichen Enden mißbraucht werde / daß die Pann-Richter von einem jeden Ubelthäter / ſo Peinlich geſtrafft wird / ſondere Belohnung begehren und nehmen / das gantz wider das Ambt und Würde eines Richters / auch das Recht und Billigkeit iſt: Wann ein ſolcher Pann-Richter nichts beſſer dann der Nachrichter / ſo von jedem Stück ſeine Belohnung hätt / möcht geacht werden. Darum wollen Wir / daß fürohin alle Unſere Pann-Richter / ſolche Belohnung von den Klägern nicht fordern oder nehmen ſollen.

Art. CCLXXV.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern ſoll gehalten werden.

206. Item / ſo ein Ubelthäter ausweicht / ſo ſoll man alles ſein Haab und Gut / eigentlich beſchreiben / in Gegenwärtigkeit des Richters / und zweyer des Gerichts / und dem Ubelthäter nichts davon folgen laſſen. Aber welche Güter verdürblich wären / und nicht liegen möchten / die ſoll unſer Richter mit zweyen des Gerichts verkauffen / dieſelbigen Güter / und was daraus gelöſt würde / auch beſchreiben / und das Kauff-Geld / ſammt der Verzeichnuß / hinter das Gericht legen. Wolten aber des Ubelthäters Freunde ſolches Gut zu ihren Handen nehmen / und einen nothdürfftigen Beſtalt und Pflicht thun / berührt Gut alſo in Hafft zubehalten / und dem Thäter / (dieweil er unvertragen iſt) nichts davon folgen zu laſſen / das ſoll ihnen geſtattet werden. Doch ſo mögen die gedachten Annehmer der berührten Güter / des Thäters Ehe-Weib / und unerzogenen Kindern / ob er die hätte / nothdürfftige Leibes-Nahrung von ſolchen Güthern reichen: Aber nichts anders / dann nach Rathe Unſers Ambtmanns und Richters.

Art. CCLXXVI.

Item / wo aber fahrende Haabe deſſelbigen Thäters / an einem ſolchen Ort lege / daß zubeſorgen wäre / daß daſſelbige durch andere Leute mit Gewalt genommen werden möchte / ſo ſoll das Unſer Richter an Ende

Ende führen und verwahren laſſen / da es ſicher und verwahret bleiben möchte / biß zu Austrag der mißthätigen Sachen. Und ſollen Unſere Ambt-Leut und Richter / zu ihrem Nutz / den Ubelthätern in anderer Geſtalt von ihren Güthern nichts nehmen: Es wären dann ſondere Fälle / darum die ausflüchtigen Miſſethäter ihr Guth verwürcket hätten / und durch Uns oder Unſere Räthe wiſſentlich zugelaſſen / oder geſchafft würde / zu ihrem oder ihrer Anhänger Guth zugreiffen.

Art. CCLXXVI.

Von geſtohlner oder geraubter Haabe / ſo in die Gericht kommt.

Item / ſo geſtohlen oder geraubt Guth in Unſer Halß-Gericht ge- 207.
bracht würde / ſoll daſſelbige Unſer Richter zu ſeinen Handen nehmen / und getreulich verwahren / und ſo jemand derſelbigen Haabe begehrt / ſoll er an Unſer Stadt-Gericht / Marck-Gericht / oder Dorff-Gericht / daſelbſt gewieſen werden (wie Recht iſt) darzu zu klagen: Und zu förderſt ſoll der / ſo alſo Rechtlich darzu klagen will / vor ſolchem Gericht einen Beſtalt mit Bürgen / oder zum wenigſten mit ſeinem Eyd thun / wo er ſolcher Sachen halb verluſtig würde / dem andern Theil ſeinen gefügten Schaden / der verbottenen Güter halber erlitten / nach Mäßigung des Gerichts abzulegen. Deßgleichen ſoll der Antworter / ſo ſolche Haab im Rechten vertretten will / auch thun.

Art. CCLXXVII.

Item / ſo dann der Kläger beweiſt / daß dieſelbig Haab ſein ſey / und ihm raublich oder diebiſch genommen iſt / ſoll ihm die durch Recht zuerkannt und wieder werden. Und ſo ſich ein Antworter / die beklagten Haabe im Rechten zuvertretten unterſtünde / und ſich deßhalben Koſt und Schäden betreffend (wie obſtehet) verpflichtet / und dann nach Verluſt derſelbigen Haabe / mit ſeinem Eyd nicht betheuren möcht / daß er unwiſſend des unrechten Herkommens / die gemeldten verluſtigten Haabe an ſich bracht hätte: Oder aber ſolches Wiſſens überwieſen würde / ſo ſoll demſelbigen Antworter / ob nothdürfftige Atzung auf die verbottenen Haabe gangen wäre / zuſammt ziemlichen Gerichts-Schäden / alles nach Mäßigung des Gerichts zubezahlen / im Rechten aufgelegt werden. Hätte aber der Antworter im Anſichbringen der verluſtigen Haabe / des unrechten Herkommens nicht gewuſt / ſo ſoll jeder Theil ſeine Gerichts-Schäden ſelbſt zahlen / und der Kläger dem die beklagte Haab alſo folget / ob es Viehe wäre / und zimliche Atzung gemacht hätte / wie das Gericht erkennt und mäßiget / ausrichten. Wäre aber obgemeldter maſſen kein verpflichter Antworter vorhanden / ſo gebührt dermaſſen dem Kläger / der die Haab endlich nimmt / abermahls ziemliche Atzung (wo die / als vor ſtehet / darauf gangen wäre) zu bezahlen.

190

Art. CCLXXVIII.

Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem Herrn wieder zugestellt werden.

208. Bewiese aber ein Kläger, in obgemeldtem Fall, der ansprüchigen Haabe halben, die Eigenschafft gnugsam, und könnte doch dabey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub oder Diebstal entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dagegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbige Kriegerische Haabe, mit einem guten rechtmäßigen Titul, von dem Kläger gebracht, und an sie kommen wäre: So soll dem Kläger auf seine Betheuerung mit dem Eyd (daß ihm solche beweiste Güter geraubt oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihme dieselbige abermahls (in massen als obstehet) darauf folgen.

209. Und mag an gestohlner oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit, kein Gewehr ersessen werden.

Könnte aber der Ankläger seine gebührende Beweißung (wie obstehet) nicht verführen: So sollten alsdann die Antworter ledig erkannt werden, und ihn die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schäden, darein der unbeständige Kläger, nach Mäßigung der Urtheiler, erkannt werden solle.

210. So auch die angeklagte Haabe in obgemeldten Fällen, Atzung halber, oder sonsten, ohne mercklichen Schaden (biß zu Endigung vorbestimmter Rechtfertigung) in Gericht nicht stehen bleiben könnte: Welcher Theil dann nach Ermäßung Unsers Ambtmanns, Castners und Richters, sämbtlich, oder ihrerzweyer, nothdürfftigen gnugsamen Bestalt thut, dieselbigen Haabe, zu den Gerichts-Tagen, so derhalben Kundschafft geführt werden soll, wieder in das Gericht zustellen, und weß in demselbigen Gericht derhalben verlustigt würde, es wäre um die Haupt-Sache oder Schäden, ungeweigert Folge zu thun: Und wo dieselbige Haab vor Endung und Vollziehung des Rechten abgieng, oder geärgert würde, solchen Abgang oder Aergernus, nach Erkänntnuß des Gerichts zuerstatten, dem soll die ansprüchige Haabe, um weniger Unkostens und Schadens willen, darauf also ausbetaget werden. Wo aber obgemeldten Bestalt, beede Theil thun wolten, so solten die Antworter zuförderst damit zugelassen werden. Und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey Unsern Räthen gebraucht werden.

211. Würde aber obgemeldter angezogener, gestohlner oder geraubter Güter halber, jemand mit bösem Glauben und Verdacht dabey betretten, und der Ankläger gegen denselbigen Peinlichs Rechts begehrt,

oder

oder aber Unſere Ambt-Leute oder Richter / deßhalben von Ambts wegen gegen ſolchen verdächtigen Leuten / Peinlich Recht gebrauchen wolten: In ſolchen Peinlichen Sachen / ſoll es gegen den berührten verdachten Perſohnen gehalten und gehandelt werden / wie vor in dieſer Unſerer Ordnung / von dergleichen Peinlichen Fürnehmen und Handlungen / klärlich geſetzt iſt.

212. Wie und wann dann auch jemand geraubter oder geſtohlner Güter halber / zu Peinlicher Frage genugſame Anzeigung auf ihme hat / das wird im Fünff und viertzigſten / und Sechs und viertzigſten Artickeln / ſonderlich gemeldet / und ausgedruckt.

213. Und ſo ſich alſo mit obgemeldter Peinlicher Handlung / geſtohlne oder geraubte fahrende Güter / in Unſerm Gerichts-Zwang und Gewalt erfunden / die ſolten dem / der ſie alſo verlohren hätte / abermahls ohne Beſchwehrung (dann allein ob ſolches eſſende Haabe / und ziemliche nothdürfftige Atzung darauf gangen wäre / dieſelbige Atzung / doch ohne Uberfluß zubezahlen) wieder verſchafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haabe / um weniger Unkoſtens oder Schadens willen / vor gründlicher Erfindung gemeldtes unrechten Herkommens / und wem die zuſtünde / auszutagen begehret / das ſoll in dieſem Fall mit der Maß / wie vor derhalben von Bürgerlicher Verhafftung und Klag / geſtohlner oder geraubter Güter halber / geſetzt iſt / auch geſchehen.

214. NOTA. So einer ſein entwendte Haabe wieder erlanget. Item / ob ein Beſchädigter ſeine Haabe / die ihm unzweiffentlich zuſtünde / und durch Diebſtal oder Raub entwendet worden wäre / mit gutem und unbenöther Dinge von dem Thäter wieder zuwegen brächte / darum ſoll derſelbige (der alſo das Seine / doch mit der Maß / als obſtehet / wieder erlanget) niemand nichts ſchuldig ſeyn / auch in dieſem oder andern dergleichen Fällen / zu klagen wider ſeinen Willen / nicht genöthigt werden. Und wo der Beſchädigt nicht Peinlich klagen wolte / ſo mögen dennoch Unſere Ambt-Leute und Richter / den Thäter nichts deſtoweniger von Ambts wegen rechtfertigen und ſtraffen laſſen.

Art. CCLXXIX.

Von Vergleitung der Todtſchläger.

Item / kein Todtſchläger ſoll unter dem Jahr vergleit werden / wider des Anklägers Willen / er wolte dann am Land-Gericht eine Nothwehr ausführen / oder andere Urſachen fürbringen / die ſeine gethane Entleibung entſchuldigen möchten / wie das Unſere vorgemeldte Land-Gerichts-Ordnung zuläſt.

Art. CCLXXX.

Item, ſo ſich nach Verflieſſung eines Jahrs, ein Todtſchläger zur Buß und Beſſerung erbeut, nach Erkänntnüß Unſerer Räthe, ſo mag der von Uns Geleit erlangen, des Entleibten Freunde willigen darein oder nicht, wie dann Unſers Hofs Gewohnheit und Herkommen iſt. Doch ſollen hiemit die boßhafftigen vorſetzlichen Mörder nicht gemeynt ſeyn.

Art. CCLXXXI.

Kein Geld-Buß in Peinlichen Sachen, ohne Unſern Willen und Wiſſen zu nehmen.

Item, Unſere Ambt-Leute und Richter, ſollen in Peinlichen Sachen niemand kein Geld-Buße auflegen, ohne Unſern oder Unſerer Nachkommen Wiſſen und Willen: Dann Unſere Meynung in alleweg iſt, fürderlich und endliche Straffe und Vorkommung der Miſſethat, gemeinen Frieden und Nutz, und nicht den Genuß und das Geld (als der Taſchen-Richter Gewohnheit iſt) zuſuchen.

Art. CCLXXXII.

Von alten Mißbräuchen der Halß-Gerichte.

Item, das Beſieben der Ubelthäter, und andere Mißbräuche, auch alle Ordnung Unſerer Halß-Gerichte, ſo Kayſerlichen Rechten, und dieſer Unſerer Ordnung widerwärtig ſeyn, wollen Wir hiemit aufgehoben und abgethan haben, unangeſehen, ob ſie lang oder kurtz herkommen ſeyn.

Art. CCLXXXIII.

Item, wir wollen nicht, daß auf verleumbter oder verächtlicher leichfertiger Zeugen Sage, jemand ſoll verurtheilt werden: Sondern allein auf guter glaubhafftiger Zeugen Sage, zweyer oder dreyer, die von einem wahren Wiſſen ſagen: Als hievor von Zeugen am Neu und ſiebentzigſten Artickel geſetzt iſt.

Art. CCLXXXIV.

Item, ſo fürter in Peinlichen Rechtfertigungen der Ubelthäter, oder aber in Erlangung geraubter oder geſtohlner Haabe: Wir oder die Unſern, an frembden Gerichten, dieſer Ordnung, und den gemeinen Kayſerlichen Rechten ungemeß, gehindert, verzogen, oder aber mit überflüßigen Koſten beſchwert würden, und ſolche unziemliche Beſchwerde über Unſern oder der Unſern gütliche Erinnerung, der Billigkeit und des Rechten, auch wie es in ſolchen Fällen an Unſern Gerichten gehalten würde, nicht abgeſtellt werden wolte: So dann Unſer Richter, Ambt-Leute, oder andere der Unſern, wann es bey ihnen zuſchul-

zuſchulden käme / gegen derſelben Gerichts Herrſchafft (davon ſolche unbillige Beſchwerde herkommen / oder den Jhrigen / ihrer vorigen Begegnuß / dergleichen auch thäten) damit ſolten ſie wider dieſe Unſere Ordnung / noch die Pflicht / derhalben gethan / nicht gehandelt haben. Jedoch ſollen die Unſern / gemeldte Vergleichung nicht vornehmen / noch thun / ihnen werde dann das allein beſtimmter Urſachen und Begegnuß halben / zu forderſt von Uns / Unſern Nachkommen / oder Unſern Hof-Räthen an Unſerer Statt / jedesmahls wiſſentlich befohlen und zugelaſſen: In ſolchen Fällen / Unſere Räthe allein aus den guten Urſachen / zu obberührter ziemlicher Vergleichnuß / rathen und Befehl thun mögen: Damit fürhan deſto mehr geſcheucht werden möchte / Uns und den Unſern das Recht zu ſperren / oder mit unbilligen Beſchwerungen / der andern Leute nicht gern an Unſern Gerichten warten und haben wolten / zubeladen.

Art. CCLXXXV.

Von Rathgebung Unſerer Weltlichen Räthe / in allen zweiffentlichen Peinlichen Sachen.

Jtem / in allen Peinlichen Sachen / darinnen Unſere Ambt-Leute / Richter und Urtheiler zu handeln oder zu erkennen irrig / und nicht verſtändig wären / und darum Unſere Hof-Räthe um Rathe erſuchen / ſollen Unſere Räthe alles Einbringen der Theil / nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen / in Schrifften gründlich unterrichtet werden / daß ſie alles fleißig überſehen / und alsdann Unſerm Ambtmann (was ihme zu handeln gebührt) auch dem Richter und Gericht / was in dem fürgebrachten Fall das Rechtens ſey / ſchrifftlich anzeigen: Nachdeme ſolche ſchlechte Leute / als gewöhnlich an den Halß-Gerichten ſitzen / durch Beſchreibung einer gemeinen Ordnung / begreifflich und gründlich nicht ſo viel unterwieſen werden können / damit ſie in allen irrigen zweiffelichen Fällen / rechtmäßige Urtheil erfinden und ausſprechen mögen. Es ſoll auch der Bericht nach / ſo alſo durch Unſere Räthe beſchicht / Unſer Ambtmann (ſo viel ihn angehet) handeln / und die Schöpffen) was ihr rechtlich Erkänntnüß betrifft) ihr Urtheil darnach ſprechen. Wir wollen auch / daß dieſelben Unſere Räthe (bey denen berührter maſſen Rath geſucht wird) mit ihrem Rathſchlage / und dann auch Unſere Ambt-Leute / Richter und Urtheiler / mit ihrer Handlung und Erkännen / guten getreuen Fleiß ankehren / damit nach ihrem beſten Verſtand / den Kayſerlichen geſchriebenen Rechten / oder aber guten vernünfftigen nützlichen Gewonheiten / die den gemeldten Rechten / und dieſer Unſerer Ordnung nicht widerwärtig ſeyn / auf das gleicheſt und gemeſeſt gehandlet und gericht / auch die Rechtliche Handlung durch ſie ſämbtlich oder ſonderlich / gefährlicher Weiß nicht verzogen werde: Als das alles / allein ſolchen Unſern weltlichen Räthen / 219.

Bayerische Staatsbibliothek München

und darzu den Ambt-Leuten, Richtern, und Urtheilern, ſo jedesmahls in berührten Sachen zu handeln, Rathſchlagen oder erkennen, angeſucht werden, jetzo alsdann, und dann als jetzo, in Krafft dieſer Unſerer Reformation, bey ihren Pflichten, damit ſie Uns, Unſern Nachkommen und Fürſtenthum verwandt, auf das fleißigſt und ernſtliche befohlen ſollen ſeyn. Es mögen auch dieſelben Unſere Räthe (wo ſie das Noth bedunckt) bey andern Rechts-Gelehrten und Verſtändigen, gemeldter ihrer Rathſchlagung halben, Raths gebrauchen.

Art. CCLXXXVI.

Item, wo Unſer Ambtmann, Caſtner, Richter oder Schöpffen, in Verſtand dieſer Unſerer Ordnung (ehe es zu Fällen kommt) zweiffentlich würden, ſollen ſie bey Unſern Räthen Erklärung ſuchen: Wann es die Noth, daß ſie alſo mit Uberleſung und Nachfrage, zu rechtem Verſtand dieſer Ordnung, guten Fleiß, vor Begebung der Geſchicht, gebrauchen.

Art. CCLXXXVII.

Und damit in Unſern Halß-Gerichten dieſer Unſerer Ordnung Wiſſenſchafft haben mögen: Auch (ſo dieſelbige folgender maſſen ausgangen iſt) fürter darnach gehandelt und gericht werden: So haben Wir die, im Druck zu mannigfältigen, und fürter in Unſere Aembter und Halß-Gerichte zuſchicken verfügt. Jedoch behalten Wir Uns und Unſern Nachkommen bevor, ſolche Ordnung zuerklären, zumehren und zu mindern.

Und iſt alſo dieſe aus Unſerm Befehl gedruckt, und in ſolchem Druck vollendet, am Montag nach Viſitationis Mariae, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, Funffzehen Hundert und im Zwey und Achtzigſten Jahre.

(o)

Regiſter,

Der Brandenburgiſchen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung, nach dem Alphabet verzeichneter, darinnen die Zahl der gemeinen Brandenburgiſchen Artickel zufinden, die erſtere Ziffer aber das Blat weiſet, wo der Artickel anzutreffen iſt.

A.

Acht.

Auch unter dem Buchſtaben M. unter dem Titul Mordacht.
Von Aechten ohne Leibzeichen. Fol. 82. Art. 234.
In die Acht zu ſprechen. Fol. 84. Art. 245.

Ankläger.

Anklägers Verhafftung, biß er Bürgſchafft thut. Fol. 6. Art. 16.
Anklägers Bürgſchafft. Fol. 6. und 7. Art. 17. 18. 19.
Ankläger, wann er nicht Bürgen haben kan. Fol. 7. Art. 28.
Ankläger ſoll eine nehmliche Stadt benennen. Fol. 9. Art. 23.
Ankläger, wann er eine geklagte Miſſethat, ſo von dem Beklagten verneint beweiſen will, ſoll er ſeine Artickel ſtellen. Fol. 28. Art. 82.
Frembder Ankläger Koſt. Fol. 88. Art. 257.

Annehmung der Ubelthäter.

Annehmung der Ubelthäter von Obrigkeit und Ampts-wegen. Fol. 3. Art. 8.
Annehmen eines beklagten Ubelthäters, ſo der Kläger Rechts begehrt. Fol. 5. Art. 15.

Anzeigung.

Das Wörtlein Anzeigung, was es in ſich begreifft. Fol. 10. Art 26.
Ohne redliche Anzeigung niemand Peinlich zu fragen. Fol. 10. Art. 27.
Uff Anzeigung einer Miſſethat, niemand zu Peinlicher Straff zu verurtheilen. Fol. 10. Art. 28.
Anzeigung einer Miſſethat, wie die gnugſam bewieſen ſoll werden. Fol. 10. Art. 29.
Anzeigung oder gemeine Argwöhnigkeit, ſo ſich uff alle Miſſethaten ziehen. Fol. 11. 12. Art. 31.
Gemeine gnugſame Anzeigung. Fol. 13 15. Art. 34. 35. 36. 37. 38.
Von Anzeigung auf ſonderliche geübte Miſſethat. Fol. 15. Art. 39. 40.

Anzei-

Anzeigung und Verdacht ſo gnugſam
- In öffentlichen Todtſchlägen/ ſo niemand gethan will haben. Fol. 16. Art. 41.
- In heimlichen Kinder haben und Tödtung. Fol. 16. Art. 42. 43.
- Heimlichen vergeben/ Fol. 17. Art. 44.
- Verdacht der Räuber/ Fol. 17. und 18. Art. 45. 46.
- So Räubern und Dieben helffen/ Fol. 18. Art. 47. 48.
- Von heimlichen Brand/ Fol. 18. Art. 49.
- Von Verrätherey/ Fol. 19. Art. 50.
- Von Dieberey/ Fol. 19. Art. 51 52. 53.
- Von Zauberey/ Fol. 20. Art. 54.

Anwalt.

Wann eine Anwalt zuzulaſſen. Fol. 84. Art. 244.

Armuth.

Von Armuth deß/ ſo ſeine Entſchuldigung wolte ausführen/ Fol. 64. Art. 181.

Artickel.

Such unter dem Buchſtaben B. unter den Wort Beweiſung.

Atzung.

Von Atzung der Gefangenen/ Fol. 88. Art. 258.
Atzung dem Pürtel ſo des Gefangenen wart/ Tag und Nacht/ Fol. 88. Art. 258.
Atzung deß ſo allein mit Waſſer und Brod geſpeiſt/ Fol. 88. Art. 259.
Von Atzung der Gefangenen/ ſo des Lands verwieſen werden. Fol. 88. Art. 260.
Atzung in Peinlicher Frag den Verhörern und Zeugen/ Fol. 89. Art. 263.
Atzung auf endhafften Rechtstag/ Fol. 89. Art. 264.
Der Atzung halben/ da es in etlichen Städten alſo nicht herkommen/ ſo ſoll es dabey bleiben/ Fol. 90. Art. 265
Atzung in Ausführung der Entleibung/ ſuch unter dem Buchſtaben A. unter dem Titul Ausführung.

Auffrührer.

Straff der Auffrührer/ Fol. 50. Art. 154.

Austretter.

Straffe derer/ ſo böſslich austretten/ Fol 50. Art. 155.

Ausführung.

Ausführung bekenntlicher That oder Entleibung/ Fol. 62. Art. 178.
In Ausführung bekenntlicher Entleibung/ über wen die Atzung gehen ſoll/ Fol. 63. Art. 180.
In Ausführung der Entſchuldigung/ dem Kläger nothdürfftigen Beſtandt zu thun/ Fol. 64. Art. 180.
Armuth in Ausführung/ und wie es damit gehalten/ Fol. 64. Art. 181.
Ausführung der Unſchuld in Mordachten/ Fol. 64. Art. 182.
Ausführung in Entleibungen/ da einer peinlich in Gefängnuß genommen/ und beklagt/ Fol. 65. Art. 183.
Rechtliche Ausführung einer That vor der Gefängnuß/ Fol. 64. Art. 183.

Ayde.

Ayde des
- Richters/ Fol. 1. Art. 3.
- Urtheilſprecher/ Fol. 2. Art. 5.
- Gerichtſchreibers/ Fol. 2. Art. 6.
- Nachrichters/ Fol. 3. Art. 7.

Regiſter.

B.

Bann.

Bann über das Blut/ Fol. 1. Art. 2.
Bann-Richter ſoll keine ſonderliche Belohnung nehmen/ Fol. 72. Art. 205.

Begräbnüß.

Von Begräbnuß der Erſchlagenen/ Fol. 88. Art. 253.

Beicht-Väter. Beichten.

Von beichten und Vermahnung nach der Verurtheilung/ Fol. 40. Art. 125.
Beicht-Väter ſollen die Armen bekannter Warheit zu laugnen nicht weiſen/ Fol. 40. Art. 126.

Bekänntnüß.

Bekänntnüß eines Ubelthäters uff ſeine Helffer/ Fol. 13. Art. 37.
Die Bekänntnüß dem Gefangenen des andern Tages wieder fürzuleſen/ Fol. 24. Art. 68.
Bekannte Miſſethat/ wann der Gefangene laugnet und widerruffet/ fol. 25. A. 69.
Wann der Bekänntnüß/ ſo auf Peinliche Frage geſchicht/ endlich zu glauben iſt/ Fol. 25. Art. 72.

Beklagter.

Wann der Beklagte öffentlich in Stock ſoll geſetzt werden/ Fol. 32. Art. 99.
Den Beklagten zu Gericht zu führen/ Fol. 32. Art. 100.
Von Beſchreyen des Beklagten/ fol. 33. Art. 101.
So der Beklagte mit Recht ledig erkannt würde/ fol. 37. Art. 121
Beklagter da er zum erſten Gericht nicht erſcheint/ wie ihm zu ruffen/ fol. 83. Art. 238.
Wann Beklagter nicht erſcheint/ was Kläger bitten ſolle/ fol. 83. Art. 239.
So Beklagter zum andern Rechts-Tag nicht erſcheint/ fol. 83. 242.
So Beklagter auf den dritten Rechts-Tag nicht erſcheint/ fol. 84 Art. 243.
Wann und wie Beklagter in die Mordacht zuerkennen/ fol. 84. Art. 243.
Von Vergleitung des Beklagten/ fol. 84. Art. 246.
Von Erſcheinung des Beklagten/ und der Klag Verneinung/ fol. 85. Art. 247.

Belohnung.

Von ſonderlicher Belohnung des Nachrichters/ Painlein/ und andern Gerichts-Diener/ fol. 90. Art. 266.
Von gemeiner Belohnung des Nachrichters/ fol. 90. Art. 267.
Bann-Richter ſoll keine beſondere Belohnung nehmen/ fol. 92. Art. 273.

Brenner.

Straffe der Brenner/ fol. 50. Art. 152.

Bürgſchafft.

Such unter dem Buchſtaben A. unter der Rubrick Anklägers Bürgſchafft.

Beweiſung.

Von Beweiſung der Miſſethat/ fol. 26. Art. 74.
So der Beklagte nach der Beweiſung nicht bekennen wolte/ fol. 27. Art. 81.
Beweiſung Artickel ordentlich aufzuzeichnen/ fol 28. Art. 82.
Von Beweiſung redliches Argwohns und Verdachts. fol. 29. Art. 88.
Beweiſung Artickel des Thäters/ da die nicht erheblich/ dienſtlich noch ſchlüſſig/ fol. 63. Art. 179.

Regiſter.

C.

Compulſorial oder Compaß-Brieff zu bitten.

Such unter den Buchſtaben K. bey dem Wort Kundſchafft.

D.

Dieb.

Von jungen Dieben/ fol. 68. Art. 192.

Diebſtahl.

Vom erſten und allerſchlechſten heimlichen Diebſtahl unter fünff Gulden Werth/ fol. 65. Art. 185.
Von öffentlichen Diebſtahl/ fol. 66. Art. 186.
Erſter gefährlicher Diebſtahl durch Einſteigen oder Brechen/ fol. 66. Art. 187.
Erſter Diebſtahl ſo der groß/ daß darinnen Raths gepflogen werde/ fol 76. Art. 188.
Vom andern Diebſtahl/ fol 67. Art. 189.
Vom Stehlen zum dritten mahl/ fol. 68. Art. 190.
Beſchwernüß bey den Diebſtahlen/ wie die in acht ſollen genommen werden/ Fol. 68. Art. 191.
Diebſtahl von Gütern deß einer ein Erbe iſt/ fol. 68. Art. 193.
Diebſtahl aus Hungers-Noth/ fol. 69. Art. 194.
Diebſtahl von Früchten auf dem Felde/ fol. 69. Art. 195.
Diebſtahl vertrauter Haab und Güter/ fol. 70. Art. 198.
Diebſtahl heiliger Dinge/ fol. 70. Art. 199.
Von Straff ſolcher Diebſtahl/ fol. 70. & 71. Art. 200. 201. 202. 203.

E.

Ehebruch.

Straff des Ehebruchs/ fol. 47. Art. 147.
Straff des Ubels/ das in zwiefacher Ehe geſchicht/ fol. 48. Art. 148.
Ehebrecherin Urtheil/ fol. 78. Art. 225.

Ehe-Weiber.

Straff derjenigen/ ſo Ehe-Weiber/ Jungfrauen/ oder Cloſter-Frauen entführen/ fol. 46. Art. 145.

Entleibung.

Entleibung die niemand geſehen/ und wird eine Nothwehr fürgewandt/ fol. 58. Art. 171.
Ungefährliche Entleibung/ fol. 59. Art. 174.
Fürſetzliche Entleibung. Item/ fürſetzliche oder unfürſetzliche Beyſtand in Entleibungen/ fol. 61. Art. 176.
Entleibungen/ ſo Entſchuldigung auf ihnen tragen/ fol. 62. Art. 178.

Entſchuldigung.

Von Kundſchafft des Beklagten zu einer Entſchuldigung/ fol. 29. Art. 87.

Ent-

Entſchuldigung und Ausführung einer Weibs-Perſon/ fol. 52. Art. 158.
Entſchuldigung unlaugbarer Todeſchläg/ fol. 55. Art. 165
Von Entſchuldigung/ ſuche weiter ſub litera N. unter dem Wort Noth-Wehr.
Urſachen zu Entſchuldigung bekänntlicher That/ wie die ſollen ausgeführt werden/ fol. 63 Art. 178.
Entſchuldigung am Land-Gericht auszuführen/ fol. 85. Art 248
So ein Thäter ſeine Entſchuldigung auszuführen am Land-Gericht angefangen hätte/ fol. 86. Art. 249.

Erkundigung.

Von Erkundigung und Nachfrag bekennter böſer Miſſethat Umſtände/ fol. 23. Art. 65.

F.

Fahe-Gulden.

Wann der Fahe-Gulden/ auch wem er ſolle gegeben werden/ fol. 89. Art. 262.

Fälle.

In Fällen ſo zweiffelich/ Raths zu pflegen/ fol. 9. Art. 24.
In allen zweiffentlichen Peinlichen Sachen/ die Hoff-Räthe um Rath erſuchen/ fol. 97. Art. 285. & fol. 98. Art. 286.
Räthe in zweiffentlichen Peinlichen Fällen/ wohin ſie ihren Rathſchlag richten ſollen/ fol. 97. Art. 285.
Räthe mögen bey andern Rechts-Gelehrten Raths gebrauchen/ fol. 96. Art. 285.

Fälſcher/ und dero Straff.

Müntz-Fälſcher/ fol 44. Art. 138.
Falſche Siegel/ Brieff/ Urbar-Bücher oder Regiſter/ fol. 44 Art. 139.
Straff der Fälſcher mit Maaß/ Waag/ und Kauffmannſchafft/ fol. 45. Art. 140.
Straff derjenigen/ ſo fälſchlich und betrieglich Untermarckung verrucken/ fol. 45. Art. 141.

Frag.

Von Peinlicher Frage/ fol. 20. Art. 55. 56.
Ausführung der Unſchuld vor der Peinlichen Frage/ ſo der Beklagte die Ubelthat verneint/ fol. 20. & 21. Art. 57. 58.

Wie diejenigen/ ſo auf Peinliche Frage eine Miſſethat bekennen/ um Unterricht gefragt ſollen werden.

Als in Bekänntnüß uff { Mord/ Art. 59. / Verrätherey/ Art. 60. / Vergifftung/ Art. 61. / Brandt/ Art. 62. / Zauberey/ Art. 63. } Fol. 22.

Register.

Von der Maß Peinlicher Frage/ fol. 25. Art. 71.
So der Gefangene/ den man fragen will/ gefährliche Wunden hätt/ fol. 25. Art. 71.
Wann der Bekanntnüß auf Peinliche Frage geſchehen/ endlich zu glauben/ fol. 25. Art. 72.
So der Gefangene auf redlichem Verdacht/ mit Peinlicher Frage angegriffen/ und nicht ungerecht funden wurd/ fol. 26. Art. 73.
Von Frag über die/ ſo den Verurtheilten rechen würden/ fol. 36. Art. 115.
Von unnothdürfftigen gefährlichen Fragen/ fol. 38. Art. 122.

Fürſprecher.

Von Fürſprechen/ fol. 33. Art. 102. & 103.
Bitt des Fürſprechen/ der von Ampts-wegen oder ſonſt klagt/ fol. 33. Art. 104.
Was und wie der Beklagte durch ſeinen Fürſprecher bitten laſſen mag/ fol. 34. Art. 106. & 107.

G.

Gefängnüß.

Boßhafftige Perſonen/ von dero man nicht geſichert/ in ewige Gefängniß zu nehmen/ fol. 71. Art. 204.
Urtheil zu ewiger Gefängnüß/ fol. 78. Art. 224.

Gefreyete Städt und Oerter.

Was für Ubelthäter aus gefreyeten Oertern zu nehmen/ fol. 73. Art. 209.

Geld-Buß.

Kein Geld-Buß in Peinlichen Sachen ohne der Herrſchafft Willen zu nehmen/ fol. 96. Art. 281.

Gericht.

Verkündigung zum Gericht/ fol. 31. Art. 94.
Von Beſitzung und Beleitung des endlichen Gerichts/ fol. 31. Art. 96.
Beyſitzer ſo tüglich ſeyn/ zu Beſitzung des Gerichts zu nehmen/ fol. 2. Art. 4.
In allen Peinlichen Gerichten nach dieſer Ordnung zu handeln/ fol. 32. Art. 97.
Ob das Gericht recht beſetzt ſey/ fol. 32 Art. 98.
Den Beklagten für Gericht zu führen/ fol. 32. Art. 100.

Gerichts-Schreiber.

Gerichts-Schreibers Eyde/ fol. 2. Art. 6.
Gerichts-Schreiber/ wie er die Peinlichen Gerichts-Händel aufzeichnen und beſchreiben ſoll/ fol. 73. 74. 75. 76.
Von dem 210. Artickel/ biß auf den 218. Artick. *inclusive.*
Gerichts-Schreiber wie er die endlichen Urtheil der Todes-Straff formiren ſoll/ fol. 76. Art. 219. 220. 221.
Gerichts-Schreiber in Formirung der Urtheil ſoll Raths pflegen/ fol. 81. Art. 232.

Gerichts-Händel.

Peinliche Gerichts-Händel ſollen ordentlich beſchrieben werden/ fol. 73. biß 76.
Von dem 210. biß auf den 218. Artick. *inclusive.*
Peinliche Handlung für wem ſie zu üben/ fol. 73. Art. 210.
Gerichts-Händel bey dem Gericht zu verwahrn/ fol 81. Art. 231.

Güter

Regiſter.

Güter.

Güter und Haab flüchtiger Ubelthäter/ wie und von wem die ſollen beſchrieben werden/ Fol. 92. Art. 274. & 275.
Von geſtohlen und geraubten Gut und Haab/ Fol. 93. & 94. Art. 276. 277. & aliquot ſequentibus.

H.

Hüter.

Hüter/ ſo den Gefangenen aushelffen/ wie die zu ſtraffen/ Fol. 72. Art. 208.

J.

Junge Dieb.

Such unter dem Buchſtaben D. unter dem Wort Dieb.

K.

Kinder hinweg legen.

Straff der Weiber ſo ihre Kinder hinlegen/ Fol. 53. Art. 159.

Kinder abtreiben.

Straff derer/ ſo ſchwangern Weibsbildern Kinder abtreiben/ Fol. 53. Art. 160.

Klag.

Von geſtehen der Klag/ doch mit Erbietung/ die auszuführen/ Fol. 85. & 86. Art. 248.

Koſten.

Koſten wer den ſoll helffen tragen/ und wie er anzulegen/ Fol. 87. Art. 254.
In welchen Peinlichen Sachen die Hülff des Koſtens geſchehen ſoll/ Fol. 87. Art. 254. 255.
Muthwilliger Kläger Koſt/ über wen der gehen ſoll/ Fol 87. Art. 256.
Frembder Ankläger Koſt/ Fol. 88. Art. 257.

Kundſchafft.

Wie die Räthe der Kundſchafft halben ſollen erſucht werden/ Fol. 28. Art. 83.
Von Kundſchafft-Verhörern/ ſo die Räthe geben mögen/ Fol. 28. Art. 84.
Von Oeffnung der Kundſchafft/ Fol. 29. Art. 85.
Von Antwortung verhörter Kundſchafft/ Fol. 29. Art. 86.
Von Kundſchafft des Beklagten zu einer Entſchuldigung/ Fol. 29. Art. 87.

L.

Laugnen die Miſſethat.

Such unter dem Buchſtaben M. unter dem Wort Miſſethat.

Leibzeichen.

Von Leibzeichen zu nehmen/ Fol. 81. & 82. Art. 233.
Von ächten ohne Leibzeichen/ Fol. 82. Art. 234.

Register.

Leibes-Straff.

Von Leibs-Straffen/ die nicht zum Tod oder zu ewiger Gefängnüß gesprochen worden/ und von Ampts wegen geschehen/ Fol. 38. Art. 123.
Von Leibs-Straff/ die nicht zum Tode geurtheilt werden soll/ Fol. 78. Art. 226.

M.

Marck-Stein.

Marck-Stein Verruckung/ und dero Straff/ Fol. 45. Art. 141.

Missethat.

Missethat so bekänntlich/ Fol. 8. Art. 21.
Missethat so unzweiffentlich/ Fol. 8. Art. 22.
So der Gefangene vorbekannter Missethat wieder laugnet und wiederruffet/ Fol. 25. Art. 69.
Von Verneinung der Missethat/ die vormahls bekennt worden/ fol. 35. Art. 108
Von Fürderung/ Hülff und Fürschub der Missethat/ fol. 72. Art. 205.
Straffe unterstandener Missethat/ fol. 72. Art. 206.

Mörder.

Such unter den Buchstaben T. unter dem Wort Todschläger.

Mordacht.

Ein Mörder wie er in die Mordacht zu erkennen/ fol. 81. Art. 233.
Von der Mordacht/ fol. 82. Art. 235.
Handlung um Mordacht vor Gericht/ fol 82. Art. 236. 237.
Beschreiung des Mörders oder Thäters/ fol. 82. Art. 237.

N.

Nachrichter.

Nachrichters Ayde/ fol. 3. Art. 7.
Des Nachrichters Friede auszuruffen/ fol. 37. Art. 119.
Nachrichters Frag/ ob er recht gericht/ fol. 37. Art. 120.
Nachrichters Belohnung/ fol 90. Art. 266. 267.
Nachrichters Belohnung/ { Von Ruthen außhauen / Von Ohren oder Zungen Abschneidung / Von Augen ausstechen/ / Von Finger abhauen/ } fol. 91. Art. 271.

Nothzucht.

Straff der Nothzucht/ fol. 46. Art. 146.

Nothwehr.

Von rechter Nothwehr/ wie die entschuldigt/ fol. 55. Art. 166.
Was eine rechte Nothwehr ist/ fol. 55. Art. 167.
Daß die Nothwehr bewiesen soll werden/ fol. 56. Art. 168.
Wann und wie in Sachen der Nothwehr/ die Weisung auf den Ankläger kommt/ fol. 56. Art. 169.

Nothwehr aus unſorglichen Schlagen herrührend/ fol. 57. Art. 170.
Nothwehr in Entleibung/ ſo niemand anders geſehen/ fol 58. Art. 171.
Nothwehr gegen einem Weibs-Bilde/ fol. 59. Art. 172.
In rechter Nothwehr/ ſo einer einen unſchuldigen entleibt/ fol. 59. Art. 173.

P.

Pann-Richter.

Pann-Richter ſoll keine ſonderliche Belohnung nehmen/ fol. 92. Art. 273.

Peinliche Frag.

Such unter dem Buchſtaben F. unter der Rubrick/ Frag.

Peinlein.

Peinleins Belohnung/ fol. 91. Art. 269.

Procurator.

Straffe der Procuratorn/ ſo ihren Partheyen zu Nachtheil/ gefährlicher fürſetzlicher Weiße handeln/ fol. 45. Art. 142.

Püttel.

Püttels Lohn/ fol. 91. & 92. Art. 272. & 273.

R.

Rauber.

Straff der Rauber, fol. 50. Art. 153.

Raths pflegen.

In zweiffentlichen Fällen Raths zu pflegen/ fol. 9. Art. 24. und fol. 31. Art. 95.
In unbenannten peinlichen Fällen Raths zu pflegen/ fol. 41. Art. 128.
Hof-Räthe in peinlichen zweiffentlichen Fällen um Rath zu erſuchen/ fol. 97. Art. 285. und fol 98. Art. 286.
Räthe/ worauf ſie in ihren Rathſchlagen in peinlichen Sachen fürnehmlich zu ſehen/ fol 97. Art. 285.
Räthe mögen bey andern Rechts-Gelehrten Raths gebrauchen/ fol. 98. A. 285. in fine.

Recht.

Das Recht fürderlich ergehen zu laſſen/ fol. 30. Art. 91.
Von Benennung endlichen Rechts-Tags/ fol. 30. Art. 92.
Den Beklagten den Rechts-Tag zu verkünden/ fol. 30. Art 93.
Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag/ fol. 31. Art. 95.
Wie auf endlichen Rechts-Tag gehandelt werden ſoll/ und warum ſolche Satzung verurſacht/ fol. 38. Art. 124.

Rechts-Tag.

Ruffen zum erſten Rechts-Tag/ fol. 83. Art. 238.
Verkündigung des andern Rechts-Tags/ fol. 83. Art. 241.

Richter.

Richter und Urtheiler/ fol. 1. Art. 1.
Richters Ayd über das Blut zu richten/ fol. 2. Art 3.
Wie der Richter die Schöpffen fragen ſoll/ auch Antwort der Schöpffen/ fol. 35. Art. 109, 110.

Regiſter.

Wie der Richter die Urtheil öffnen ſoll/ Fol 36. Art. 111. 112.
Wie der Richter nach Verleſung der Urtheil/ die Schöpffen fragen ſoll/ auch Antwort der Schöpffen/ Fol. 36. Art. 113. 114.
Wie der Richter fragen ſoll/ über die/ ſo den Verurtheilten rechen würden. Item Antwort der Schöpffen/ Fol. 36. 37. Art. 115. 116. 117.
Wann der Richter ſeinen Stab zerbrechen ſoll/ Fol. 37. Art. 118.
Richter oder Vogt ſollen die Gefangenen wöchentlich zweymahl beſuchen/ Fol. 89. Art. 261.

S.

Schlagen.

So einer geſchlagen wird und ſtirbt/ und zweiffel ich/ ob er des Streichs halben geſtorben/ Fol. 60. Art. 175.

Schöpffen Ayde.

Such unter dem Buchſtaben A. unter der Rubrick/ Ayde.

Stehlen.

Stehlen in Hungers-Noth/ Fol. 69. Art. 194.
Stehlen von Früchten und Nutzen auf dem Felde/ Fol. 69. Art. 195.
Holtz ſtehlen oder hauen/ Fol. 69. Art. 196.
Fiſch ſtehlen/ Fol. 70. Art. 197.

Straff.

Peinliche Straff.

Wie man Miſſethat peinlich ſtraffen ſoll/ ein Unterricht/ Fol. 40. und 41. Art. 127.
Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen/ Fol. 41. Art. 128.
Straff der
- Gottesſchwerer oder Gottesläſterer/ Fol. 41. Art. 129.
- Meineydiger in Gericht/ Fol. 42. Art. 130.
- Urpheds-Brecher/ Fol. 42. Art. 131.
- Ketzerey/ Fol. 42. Art. 132.
- Zauberey/ Fol. 43. Art. 133.
- Jenigen/ ſo Röm. Käyſerliche oder Königliche Majeſtät läſtern/ Fol. 43. Art. 134.
- Läſterung/ die einer ſonſt ſeinem Herrn thut/ Fol. 43. Art. 135.
- Schrifftlicher unrechtlicher peinlicher Schmähung/ Fol. 43. Art. 136.
- Schändlicher Flucht/ Städte/ Schlöſſer/ oder Befeſtigung Ubergebung/ Fol. 44. Art. 137.
- Müntzfälſcher/ Fol. 44. Art. 138.

In Straff der Mißhandlung/ ſollen die armen Leute einander zu Hülffe kommen/ Fol. 87. Art. 254.

T.

Thier.

Schädliches Thier/ wann es jemand entleibt/ Fol. 54. Art. 163.

Tödten.

Straff derer/ die mit Gifft/ oder einen heimlich tödten/ Fol. 51. Art. 157.

Regiſter.

Straff der Weiber/ ſo ihre Kinder tödten/ fol. 52. Art. 158.
So ein Artzt durch ſeine Artzney tödtet/ fol. 53. Art. 161.
Straffe eigner Tödtung/ fol. 54. Art. 162.
Tödtung ſo von ſchädlichen Thieren geſchehen/ fol. 54. Art. 163.

Todtſchläger.

Straffe der Mörder und Todtſchläger/ ſo keine gnugſame Entſchuldigung haben mögen/ fol. 54. Art. 164.
Von unlaugbaren Todtſchlägen/ ſo Entſchuldigung der Straffe auf ihnen haben/ fol. 55. Art. 165.
Todtſchlag mit unſorglichen Dingen/ fol. 57. Art. 170.
Keinem Todtſchläger unter einem Jahr zu vergleiten/ fol. 95. Art. 279. & 280.

V. U.

Ubelthäter.

Ubelthäter/ die Jugend oder anderer Sachen halben/ ihre Sinne nicht haben/ fol 72. Art. 207.
Was für Ubelthäter aus gefreyeten Städten und Orten zu nehmen/ fol. 73. Art. 209.
Flüchtiger Ubelthäter Haab und Güter/ wie/ und von wem die ſollen beſchrieben werden/ fol. 92. Art. 274. & 275.

Verdacht.

Verdacht ſo gnugſam/ ſuch unter dem Buchſtaben A. bey dem Wort Anzeigung und Verdacht.

Verkupplung.

Straffe derjenigen/ ſo um Genieß willen/ ihre Ehe-Weiber oder Töchter verkuppeln/ und zum Ehebruch helffen/ fol. 49. Art. 149. 150.

Vergeben mit Gifft.

Such unter dem Buchſtaben T. unter dem Wort Tödten.

Vergleitung.

Von Vergleitung des Beklagten/ fol. 84. Art. 246.
Ohne willen der Kläger/ einen Mordächter nicht zu vergleiten/ fol. 86. Art. 250.
Keinen Todtſchläger unter einem Jahr zu vergleiten/ fol. 95. Art. 279. und 280.

Verrätherey.

Straffe der Verrätherey/ fol. 40. Art. 151.

Umſtänd.

Von Nachfrag und Erkundigung böſer Miſſethat Umſtände/ fol. 23 Art. 65.
Wo die bekannten Umſtände der Miſſethat nicht wahr in Erkundigung gefunden/ fol. 24. Art. 66.
Alle Umſtände der Miſſethat keinem Gefangenen vorzuſagen; Sondern ihn die gantz von ihm ſelbſt ſagen laſſen/ fol. 24. Art. 67.

Ungehorſam.

Auf den erſten Ungehorſam Erkänntnüß/ fol. 83. Art. 240.

Anderer Ungehorſam/ fol. 83. Art. 242.
Dritter Ungehorſam/ fol. 84. Art. 243.

Unkeuſchheit.

Straffe der Unkeuſchheit/ ſo wieder die Natur geſchicht/ fol. 45. Art. 143.
Straffe der Unkeuſchheit mit nahen geſipten Freunden/ fol. 46. Art. 144.

Unſchuld.

Ausführung der Unſchuld vor der peinlichen Frage/ſuch unter dem Buchſtaben F. unter der Rubrick/ Frag.

Verneinung oder Verläugnung der Miſſethat.

Such unter dem Buchſtaben M. unter dem Wort Miſſethat.
Von erſcheinen des Beklagten und verneinen der Klage/ fol. 85. Art. 247.

Urtheiler.

Such unter dem Wort Richter.

Urtheilſprecher Ayd.

Such unter der Rubrick Ayde.

Urtheil.

Urtheil und dero Formirung zum: Feuer. Schwerdt. Viertheilung. Rade. Galgen. Ertränckten. Lebendigen vergraben. Schleiffen. Reiſſen mit glüenden Zangen. — Fol. 76. 77. Art. 219. 220. 221. 222. 223.

Formirung der Urtheil zu ewiger Gefängniß/ fol. 76. Art. 224.
Einerjedern Urtheil Beſchluß/ ſo nicht zum Tod geſprochen/ fol. 79. Art. 227.
Form der Urtheil zu Erledigung einer beklagten Perſon/ fol. 80. & 81. Art. 228. 229. 230.

W.

Wag oder Gewicht fälſchen.

Such unter dem Buchſtaben F. unter dem Titul Fälſcher.

Wächter.

Such unter dem Buchſtaben H. unter dem Wort Hüter.

Weiſung/ und Beweiſung Artickel.

Such unter dem Buchſtaben B. unter dem Wort Beweiſung.
Weiſung redlichs Argwohns und Verdachts/ fol. 29. Art. 88.

Regiſter.

Z.

Zauberey.

Von Zauberey genugſame Anzeigung/ Fol. 20. Art. 54.
Wie der ſo Zauberey bekennt/ weiter zu fragen/ Fol. 22. Art. 63.
Straff der Zauberey/ Fol. 43. Art. 133.

Zeugen.

Von unbekannten Zeugen/ Fol. 26. Art. 75.
Von belohnten Zeugen/ Fol 26. Art. 76.
Wie die Zeugen ſeyn ſollen/ Fol. 27. Art. 77.
Wie die Zeugen ſagen ſollen/ Fol. 27. Art. 78.
Von genugen Zeugen/ Fol. 27. Art. 79.
Von falſchen Zeugen/ Fol 27. Art. 80.
Von der Zeugen Stellung und Verhörung/ Fol. 28. Art. 82.
Von Zehrung und Vorlegung der Zeugen/ Fol 30. Art 89.
Keinen Zeugen vor Recht zuvergleiten/ Fol 30. Art. 90.
Auf verdächtiger leichtfertiger Zeugen ſagen/ niemand zuverurtheilen/ Fol. 96. Art. 283.
Auf zweyer oder dreyer glaubhaffter Zeugen Sag zu gehen/ Fol. 96. Art. 283.

ENDE des Regiſters.

Bayerische Staatsbibliothek München